

Bericht und Antrag des Regierungsrats  
vom 23. August 2005 an den Landrat  
zur Änderung der Verordnung über die Staatliche Versicherungskasse Uri (Teilrevision)

---

## **I. Ausgangslage, Ziele und Massnahmen**

### **1. Ausgangslage**

Die Angelegenheiten der Staatlichen Versicherungskasse Uri (nachfolgend VK Uri oder Kasse abgekürzt) werden in der Verordnung über die Staatliche Versicherungskasse Uri (Kassenverordnung [VVK]; RB 2.4221) geregelt. Die Verordnung stammt aus dem Jahr 1992. Bei der damaligen Totalrevision wurde anstelle des "Leistungsprimats" das "Beitragsprimat" eingeführt. Leistungsprimat bedeutet, dass die Vorsorgeleistungen (meistens Renten) in einem festen Prozentsatz des versicherten Lohnes festgelegt sind. Anders ist es beim Beitragsprimat. Dort ergeben sich die Leistungen aus den durch die Beiträge von Arbeitgeber- und Arbeitnehmer<sup>1)</sup> geäußerten Altersguthchriften, multipliziert mit einem Umwandlungssatz.

Der Wechsel vom Leistungs- zum Beitragsprimat brachte Verbesserungen in der Finanzierung der VK Uri und als zusätzliche Neuerung die Gleichstellung für Mann und Frau sowie die erleichterte vorzeitige Pensionierung. Die im Leistungsprimat bestehende "Garantie einer Rente von 60% des letzten versicherten Lohnes im Alter 65" wurde im neuen Beitragsprimat ersetzt durch den Richtwert des "Leistungsziels einer Rente von 60% des versicherten Lohnes im Alter 64". Bei der Einführung des Beitragsprimates gingen die Versicherungsexperten vom Modell der "goldenen Regel" aus. Das heisst, man nahm an, dass der Zinssatz für die Altersguthaben und die allgemeine Lohnerhöhung in Zukunft prozentual gleich hoch sein würden. Die allgemeine Lohnerhöhung basiert auf der Lohntabelle der Personalverordnung (PV; RB 2.4221) für die kantonalen Angestellten. Unter diesen Modellannahmen sollte eine versicherte Person, die mit Alter 25 in die VK Uri eintritt und eine Standardkarriere durchläuft, im Alter 64 eine Altersrente von 60% ihres letzten versicherten Lohnes erhalten. Seit der Einführung der Kassenverordnung, die sich im Grundsatz bewährt hat, wurden zwei wesentliche Teilrevisionen notwendig.

---

<sup>1)</sup> In diesem Bericht wird dem Grundsatz der sprachlichen Gleichbehandlung nicht Rechnung getragen. Die Personen werden nicht - wie sonst üblich - geschlechtergerecht bezeichnet, weil dadurch die Lesbarkeit beeinträchtigt wird. Wo Personenbezeichnungen nur in der maskulinen Form stehen, sind stets solche beiderlei Geschlechts gemeint.

### Teilrevision von 1999

Gegen Ende der 90-er Jahre zeigte sich, dass das bisherige Finanzierungsmodell der "goldenen Regel" nicht mehr zutraf. Die Differenz zwischen der Verzinsung der Altersguthaben und der Lohnerhöhung betrug nicht wie angenommen 0%, sondern lag deutlich über 0%. Dies führte zu einer systematischen Überschreitung des Leistungsziels. Das neu eingeführte Finanzierungsmodell der "Realverzinsung" berücksichtigte nun eine Realverzinsung von 1,5%. Dadurch konnten die Altersgutschriften und damit auch die Arbeitnehmer- und Arbeitgeberbeiträge im Jahr 2000 um rund ein Beitragsprozent gesenkt werden.

### Teilrevision von 2004

Das Bundesgesetz über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVG; SR 831.40) wurde geändert. Aufgrund unterschiedlicher Dringlichkeiten beschlossen die Kassenverantwortlichen, die Anpassung der Kassenverordnung an die 1. BVG-Revision in zwei Schritten durchzuführen. Mit der Teilrevision vom Dezember 2004 wurden in einem ersten Schritt jene Bestimmungen des neuen Bundesrechts in die Kassenverordnung eingeführt, die direkte finanzielle Auswirkungen für Arbeitgeber und Arbeitnehmer gehabt hätten. Es ging im Wesentlichen darum, die bisherige Koordinationsregelung beizubehalten. Damit konnte verhindert werden, dass es aufgrund des höheren versicherten Lohnes, wegen eines neu tieferen Koordinationsabzuges, zu einem Leistungsausbau mit höheren Altersgutschriften und damit höheren Beiträgen für die Arbeitnehmer und Arbeitgeber gekommen ist.

### Teilrevision von 2005

In einem zweiten Schritt soll nun dem Landrat eine grössere Revisionsvorlage der Kassenverordnung vorgelegt werden, die am 1. Januar 2006 in Kraft treten soll. Weil der Kern und das Kassensystem unverändert bleiben, handelt es sich um eine Teilrevision.

### Technischer Zinssatz

Die VK Uri ist eine öffentlich-rechtliche Anstalt mit eigener Rechtspersönlichkeit. Als kantonale Vorsorgeeinrichtung versichert sie ihre Mitglieder und deren Hinterlassene im Rahmen der beruflichen Vorsorge (2. Säule) gegen die wirtschaftlichen Folgen von Alter, Tod und Invalidität. Insgesamt werden 2'000 aktive Versicherte und rund 400 Rentenbezüger versichert. Gegenwärtig sind rund 80 Arbeitgeber der VK Uri angeschlossen. Das zu bewirtschaftende Vermögen beträgt eine halbe Milliarde Franken. Der Deckungsgrad der VK Uri, also das Verhältnis zwischen Vermögen und Verpflichtungen der Kasse, betrug am 1. Januar 2005 93,2%, bei einem technischen Zinssatz von 3,5% (bei einem technischen Zinssatz von 4% wäre der Deckungsgrad 94,6%). Damit weist die VK Uri eine Unterdeckung von 7% aus und verfügt zudem über keine Schwankungsreserven zum Risikoausgleich auf den Vermögensanlagen. Die Kassenverantwortlichen sind im Falle der Unterdeckung, also wenn der De-

ckungsgrad kleiner ist als 100%, gemäss der 1. BVG-Revision zum Ergreifen von Sanierungsmaßnahmen verpflichtet. Die geltende Kassenverordnung hat sich grundsätzlich bewährt und soll beibehalten werden. Sie muss jedoch in wesentlichen Punkten der geänderten Bundesgesetzgebung (1. BVG-Revision), aber auch an die gestiegene Lebenserwartung angepasst werden.

Bei Beitragsprimatkassen wie der VK Uri ist der "technische Zinssatz" für die Bewertung der laufenden Rentenleistungen (inkl. den möglicherweise daraus resultierenden anwartschaftlichen Hinterlassenenrenten) wichtig. Man berechnet anhand des technischen Zinssatzes das heute notwendige Kapital (Deckungskapital) für die künftigen Zahlungen einer festgelegten Rente. Je tiefer der technische Zinssatz angesetzt ist, desto schwächer ist die Abzinsung (Diskontierung) und desto höher ist das Deckungskapital. Der technische Zinssatz sollte so gewählt werden, dass die zukünftige Anlagerendite mit hoher Sicherheit durchschnittlich um rund 0,5% über dem technischen Zinssatz liegt. Mit dem geforderten Zuschlag von 0,5% sollen die voraussichtliche zukünftige Zunahme der Lebenserwartung und weitere Kosten finanziert werden. Das heisst, dass bei einem technischen Zinssatz von 4% eine Vermögensrendite von 4,5% und bei einem technischen Zinssatz von 3,5% eine Vermögensrendite von 4,0% auf dem Rentendeckungskapital erforderlich sind (dabei ist die Verzinsung eines allfälligen Fehlbetrags noch nicht berücksichtigt).

Bisher verwendeten die meisten Kassen einen technischen Zinssatz von 4%. Viele Kassen haben aber diesen Satz bereits gesenkt oder beabsichtigen eine solche Senkung. Der technische Zinssatz von 4% ist heute zu hoch und sollte realistischerweise gesenkt werden. Der technische Zinssatz wird vom Experten für berufliche Vorsorge im Einvernehmen mit den zuständigen Organen der Kasse festgelegt. Nicht zu verwechseln ist der technische Zinssatz mit dem "Mindestzinssatz für die Verzinsung der Altersguthaben" von derzeit 2,5%, der vom Bundesrat festgelegt wird. Die Kassenkommission hat am 6. April 2005 beschlossen, den technischen Zinssatz von 4% auf 3,5% zu senken.

Eine Senkung des technischen Zinssatzes von bisher 4% auf neu 3,5% ist aus folgenden Gründen wichtig:

- Die Renditen von risikolosen Anlagen (Bundesobligationen) liegen seit einiger Zeit deutlich unter 4% (Bundesobligationen mit einer Laufzeit von 10 Jahren rentieren zurzeit mit ca. 2,5%, solche mit einer Laufzeit von 5 Jahren mit ca. 1,5%). Bei einem tieferen technischen Zinssatz sinkt der Druck auf die Kassenverantwortlichen, eine hohe Rendite erzielen zu müssen. Damit kann eine Anlagestrategie mit tieferem Risiko gewählt werden,

mit der trotzdem eine über dem technischen Zinssatz liegende Rendite erzielt werden kann.

Die von der Kassenkommission beschlossene Senkung des technischen Zinssatzes hat folgende Auswirkungen:

- Das Deckungskapital der Renten muss um rund 5% erhöht werden.
- Der gegenwärtige Deckungsgrad sinkt durch die Erhöhung des zusätzlich erforderlichen Deckungskapitals der Renten um knapp 2%-Punkte.

Der Versicherungsexperte hat bei den Berechnungen des Deckungskapitals der Renten den technischen Zinssatz von bisher 4% auf neu 3,5% gesenkt. In der Bilanz des Jahresberichts 2004 wurde bereits der technische Zinssatz von 3,5% angewendet.

## **2. Revisionsziele und -massnahmen**

Mit der vorgeschlagenen Änderung der Kassenverordnung sollen folgende Ziele erreicht werden:

- Anpassung an das neue Bundesrecht
- Sanierung der VK Uri
- Weitere Anpassungen
- Aufbau von Wertschwankungsreserven

Der Änderungsbedarf ist umfangreich und die Materie ist komplex, denn die Bereiche überschneiden sich zum Teil. Die Sanierung der VK Uri und die weiteren Anpassungen sind zudem unter dem Gesichtspunkt oder als Folge der Änderung des übergeordneten Bundesrechts zu sehen.

### **2.1 Anpassung an das neue Bundesrecht**

Aufgrund der vom Bundesrat beschlossenen Änderung des BVG (1. BVG-Revision) und der 4. IVG-Revision stehen in der Kassenverordnung folgende Änderungen an:

- Senkung der Umwandlungssätze
- Regelung der Begünstigtenordnung und der eingetragenen Partnerschaft
- Abstimmung der Invalidenrente mit der IVG-Revision
- Regelung der Teilliquidation

### 2.1.1 Senkung der Umwandlungssätze

Mit der vorgeschlagenen Senkung der Umwandlungssätze wird eine Anpassung an die in den vergangenen Jahren erfolgte Zunahme der Lebenserwartung vorgenommen. In der Vergangenheit konnte festgestellt werden, dass die Lebenserwartung von 60- bis 65-jährigen Personen alle zehn Jahre um ca. 1,5 Jahre zunimmt, d.h., dass die Altersrenten alle zehn Jahre um ca. 1,5 Jahre länger ausbezahlt werden müssen. Der aktuelle Umwandlungssatz von 6,6% im Alter 62 gibt noch ungefähr einen Stand der Lebenserwartung wieder, wie er bei Alterspensionierungen im Jahr 1990 gültig war.

Infolge der Zunahme der Lebenserwartung sollte der Umwandlungssatz im Alter 62 von 6,6% auf 6,2% gesenkt werden. Dabei wird noch auf den bisherigen technischen Zinssatz von 4% abgestellt. Bei Anwendung eines technischen Zinssatzes von 3,5% müsste der Umwandlungssatz im Alter 62 sogar auf 5,9% gesenkt werden. Mit der vorgeschlagenen Änderung werden somit die Verluste der VK Uri bei Alterspensionierungen zwar deutlich verringert, aber nicht vollständig beseitigt.

Beispiel: Eine 62-jährige Person tritt mit einem Altersguthaben von 400'000 Fr. zurück.

Mit dem bisherigen Umwandlungssatz von 6,6% erreicht sie eine Altersrente von 26'400 Fr. im Jahr. Der neue Umwandlungssatz von 6,2% führt zu einer Altersrente von 24'800 Fr. im Jahr. Mit dem bisherigen Umwandlungssatz erleidet die VK Uri einen Mutationsverlust von rund 47'000 Fr. Der neue Umwandlungssatz bewirkt für die VK Uri immer noch einen Mutationsverlust von rund 20'000 Fr.

Hinweis: Der Mutationsverlust einer Alterspensionierung entspricht der Differenz zwischen dem Deckungskapital der Rente unmittelbar nach der Pensionierung und dem Altersguthaben unmittelbar vor der Pensionierung.

Die mit der vorgeschlagenen Senkung der Umwandlungssätze verbundenen Leistungseinbussen werden teilweise dadurch kompensiert, dass in den vergangenen Jahren das Leistungsziel allgemein übertroffen wurde. Dies, weil lange Zeit höhere Realzinsen erwirtschaftet wurden und im Jahr 2001 im Rahmen der Änderung der Personalverordnung die oberste Lohnstufe gestrichen wurde. Zudem wurde der Teuerungsausgleich auf den Löhnen in den letzten Jahren nur teilweise gewährt. Durch diese Massnahmen wurden die Renten in Bezug zum nun tieferen Endlohn frankenmässig nicht höher, aber proportional.

Die Senkung der Umwandlungssätze wird mit einer Übergangsregelung abgedeckt. Sie besagt, dass für alle Personen, die am 31. Dezember 2005 theoretisch den Altersrücktritt wählen könnten, derjenige Umwandlungssatz garantiert wird, der nach bisherigem Recht zum Al-

ter am 31. Dezember 2005 gegolten hätte. Diese Übergangsregelung wird zudem auf die Jahrgänge 1948 und 1949 ausgedehnt, d.h. für Personen, die am 31. Dezember 2005 das 56. bzw. das 57. Altersjahr vollendet haben, aber noch nicht den Altersrücktritt wählen können. Die entsprechenden garantierten Umwandlungssätze werden für die Jahrgänge 1948 und 1949 in der Übergangsbestimmung tabellarisch aufgeführt.

Beispiele:

- Eine Person geboren am 15. Dezember 1944 tritt am 30. Juni 2006 zurück: Der Umwandlungssatz nach neuem Artikel 27 beträgt 6,1% (Alter 61 und 6 Monate). Am 31. Dezember 2005 war dieselbe Person genau 61 Jahre alt. Der Umwandlungssatz im Alter 61 nach bisherigem Artikel 28 beträgt 6,4% und wird für die effektive Pensionierung garantiert. Die Altersrente wird also mit einem Umwandlungssatz von 6,4% berechnet.
- Eine Person geboren am 15. Juni 1948 tritt am 30. Juni 2006 zurück: Der Umwandlungssatz nach neuem Artikel 27 beträgt 5,4% (Alter 58 und 0 Monate). Gemäss Tabelle im Anhang wird für diese Person ein Umwandlungssatz von 5,7% garantiert. Die Altersrente wird also mit einem Umwandlungssatz von 5,7% berechnet.
- Eine Person geboren am 15. Dezember 1945 tritt am 31. Dezember 2008 zurück: Der Umwandlungssatz nach neuem Artikel 27 beträgt 6,26% (Alter 63 und 0 Monate). Am 31. Dezember 2005 war diese Person genau 60 Jahre alt. Der Umwandlungssatz im Alter 60 nach bisherigem Artikel 28 beträgt 6,20% und wird für die effektive Pensionierung garantiert. Die Garantie hat allerdings keine Bedeutung mehr: Die Altersrente wird mit dem neurechtlichen Umwandlungssatz von 6,26% berechnet.

Die Übergangsbestimmung hat zur Folge, dass eine Altersrente bei einem Altersrücktritt am 31. Januar 2006 (oder später) höher ist als bei einem Altersrücktritt am 31. Dezember 2005 (sofern ein Altersrücktritt zu diesem Zeitpunkt möglich gewesen wäre). Es wird somit niemand zu einem Altersrücktritt am 31. Dezember 2005 "gezwungen", was sowohl für die VK Uri als auch unter Umständen für den Arbeitgeber nachteilig wäre.

## 2.1.2 Regelung der Begünstigtenordnung

Beim Tod einer versicherten Person verbleiben oft anspruchsberechtigte Personen, die so genannten Begünstigten, zurück. Bis zum 1. Januar 2005 wurde der Kreis der begünstigten Personen im BVG, in der Freizügigkeitsverordnung<sup>1)</sup> und in einem Kreisschreiben<sup>2)</sup> der Eidgenössischen Steuerverwaltung zum überobligatorischen Bereich der beruflichen Vorsorge unterschiedlich geregelt. Die Definition der Begünstigten nach Artikel 20a BVG soll nun ein-

<sup>1)</sup> Verordnung über die Freizügigkeit in der beruflichen Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (FZV; SR 831.425)

<sup>2)</sup> Kreisschreiben Nr. 1a vom 20. August 1986 der Eidgenössischen Steuerverwaltung

heitlich für die überobligatorische berufliche Vorsorge gelten. Neu können zudem auch im überobligatorischen Bereich einheitliche Regelungen getroffen werden. Die Vorsorgeeinrichtungen müssen sich an die in Artikel 20a BVG festgeschriebene Reihenfolge des Begünstigtenkreises halten. Die Vorschrift gilt für Hinterlassenenleistungen, unabhängig ob in Form von Renten oder als Kapitalleistungen. Neu können die Vorsorgeeinrichtungen in der Verordnung vorsehen, dass nicht verheiratete Lebenspartner Hinterlassenenleistungen nicht nur dann erhalten, wenn sie in erheblichem Masse unterstützt worden sind. Sie können sie auch erhalten, wenn die Partnerschaft als Lebensgemeinschaft mindestens fünf Jahre bis zum Tod der versicherten Person ununterbrochen gedauert hat oder wenn für den Unterhalt eines Kindes oder mehrerer gemeinsamer Kinder aufzukommen ist.

### 2.1.3 Regelung der eingetragenen Partnerschaft

Am 5. Juni 2005 hat das Schweizervolk das Bundesgesetz über die eingetragene Partnerschaft gleichgeschlechtlicher Paare (Partnerschaftsgesetz [PartG])<sup>1)</sup> angenommen. Eingetragene Partner sind danach beim Tod der versicherten Person, mit der sie in eingetragener Partnerschaft lebten, dem überlebenden Ehegatten gleichgestellt. Dies hat zur Folge, dass solche Partnerschaften in der beruflichen Vorsorge gleich zu behandeln sind, wie verheiratete Personen gemäss Kassenverordnung. Todesfalleleistungen sind bei eingetragenen Partnerschaften wie bei verheirateten Ehegatten auszurichten, und bei der Wohneigentumsförderung mit Mitteln der beruflichen Vorsorge wird künftig die Unterschrift des eingetragenen Partners nötig sein. Ebenso sind die Bestimmungen über die Scheidung bei gerichtlicher Auflösung einer eingetragenen Partnerschaft sinngemäss anwendbar. Mit den entsprechenden Verordnungsänderungen zum BVG betreffend die eingetragene Partnerschaft ist im Verlauf des Jahres 2006 zu rechnen. Um nicht bereits nach kurzer Zeit wieder eine Verordnungsänderung vornehmen zu müssen, wird die Regelung der eingetragenen Partnerschaft im Rahmen der vorliegenden Änderung in die Kassenverordnung aufgenommen. Die Kosten können im heutigen Zeitpunkt und in naher Zukunft nicht abgeschätzt werden, weil das statistische Grundlagenmaterial fehlt. Kurzfristig werden die finanziellen Zusatzaufwendungen jedoch als gering eingeschätzt.

Die eingetragene Partnerschaft ist das Gegenstück zur Ehe und nicht zu verwechseln mit dem Konkubinat. An Konkubinatspaare werden keine Renten ausbezahlt, da gesetzlich nicht erforderlich und weil es sich bei dieser Vorlage um eine Sanierungsvorlage handelt. Durch die Erhöhung des Todesfallkapitals, das auch an begünstigte Konkubinatspartner ausgerichtet werden kann, werden indessen auch Konkubinatspaare bessergestellt<sup>2)</sup>. Die Kosten für das erhöhte Todesfallkapital sind gering.

---

<sup>1)</sup> BBI 2004 3137

<sup>2)</sup> Vgl. dazu die Bemerkungen hinten zu Artikel 33a Absatz 2

#### 2.1.4 Abstimmung der Invalidenrente mit der IVG-Revision

Die bei der 4. IV-Revision neu eingeführten feineren Rentenabstufungen gelten, entsprechend Artikel 24 Absatz 1 BVG, auch in der beruflichen Vorsorge. Sie müssen von der VK Uri übernommen werden, weil sich die Kasse auch im überobligatorischen Bereich auf die eidgenössische IV abstützt. Die Inkraftsetzung erfolgt nach Ablauf der Übergangsfrist auf den 1. Januar 2007. Die neue Rentenskala der IV lautet wie folgt:

<u>Invalidität</u>	<u>Rentensatz</u>
weniger als 40%	keine Rente
ab 40%	¼-Rente
ab 50%	½-Rente
ab 60%	¾-Rente
ab 70%	ganze Rente

Somit werden nach Ablauf der Übergangsfrist von der VK Uri neu auch ¾-Invalidenrenten ausgerichtet. Bisher waren nur ¼-, ½- oder ganze Renten zulässig (Art. 35 Abs. 1 VVK). Über die Kosten lassen sich erst verbindliche Aussagen machen, wenn Erfahrungswerte vorliegen, sie dürften aber eher gering sein.

In der Kassenverordnung richtet sich die Höhe der Invalidenrente neu nach der Altersrente im Rentenalter (Alter 62) und nicht wie bisher nach dem Alter 64. Die Erfahrungen haben gezeigt, dass der überwiegende Teil der versicherten Personen sich mit Alter 62 pensionieren lässt. Damit lässt sich vertreten, dass auch die Höhe der Invalidenrente auf das Alter 62 ausgerichtet wird. Für Personen, die nach dem zurückgelegten 62. Altersjahr invalid werden, entspricht die Invalidenrente der sofort beginnenden Altersrente.

#### 2.1.5 Regelung der Teilliquidation

Seit dem 1. Juli 2004 ist das neue Fusionsgesetz<sup>1)</sup> in Kraft. Neu gilt die Vorschrift, dass die Vorsorgeeinrichtungen die Voraussetzungen und das Verfahren zur Teilliquidation in einem Reglement festzulegen haben. Dieses muss durch die Aufsichtsbehörde genehmigt werden. Zudem werden klarere Verfahrensregelungen und Informationspflichten festgelegt. Den neuen Vorschriften trägt die Vorlage in Artikel 41 Absatz 5 Rechnung.

#### 2.2 Sanierungsmassnahmen

Liegt der Deckungsgrad einer Vorsorgeeinrichtung ohne Staatsgarantie unter 100%, besteht eine Sanierungspflicht. Die Sanierungsmassnahmen sind in Artikel 65d BVG gesetzlich geregelt. Die Sanierung soll von allen Beteiligten, d.h. den Versicherten, Rentnern und den Ar-

<sup>1)</sup> Bundesgesetz über Fusion, Spaltung, Umwandlung und Vermögensübertragung (FusG; SR 221.301)

beitgebern, gemeinsam getragen werden. Die Massnahmen müssen geeignet sein, die Unterdeckung innerhalb einer angemessenen Frist zu beheben. Zu diesem Zweck sieht die Vorlage folgende Massnahmen vor:

- Auflösung des Teuerungsfonds
- Erhebung von Sanierungsbeiträgen
- Unterschreitung des Mindestzinssatzes
- Aussetzung der Teuerungszulage auf Renten
- Beschränkung der Möglichkeit der Kapitalauszahlung bei Wohneigentumsförderung (WEF)

#### 2.2.1 Auflösung des Teuerungsfonds

Hierbei handelt es sich um eine Massnahme mit einmaliger Wirkung. Der Teuerungsfonds der VK Uri betrug am 31. Dezember 2004 rund 15 Mio. Fr. Er soll aufgelöst und das Kapital zur Anhebung des Deckungsgrades verwendet werden. Dadurch erhöht sich der Deckungsgrad um ca. 2,7%-Punkte. Beim Teuerungsfonds handelt es sich um Beitragsreserven mit Glättungseffekt. Das heisst, es könnte aus dem Bestand des Teuerungsfonds auch ein Teuerungsausgleich zugesprochen werden, wenn die jährlichen Beiträge dazu nicht ausreichen würden. Nach den neuen, ab 1. Januar 2005 gültigen schweizerischen "Fachempfehlungen zur Rechnungslegung" (FER) Nr. 26 sind bei Unterdeckung Reserven mit Glättungseffekt aufzulösen.

#### 2.2.2 Erhebung von Sanierungsbeiträgen (Art. 65d Abs. 3 BVG)

Gemäss Artikel 43 Absatz 4 VVK können die Teuerungsbeiträge als Sanierungsbeiträge verwendet werden, solange der Deckungsgrad der VK Uri unter 95% liegt. Die Möglichkeit der Verwendung der Teuerungs- als Sanierungsbeiträge soll neu bis zum Erreichen eines Deckungsgrads von 100% ermöglicht werden. Denn gemäss Artikel 65d Absatz 3 BVG können die Vorsorgeeinrichtungen von Arbeitgebern und Arbeitnehmern während der Dauer der Unterdeckung Beiträge zur Sanierung erheben, sofern andere Massnahmen nicht zum Ziel führen.

Die Arbeitnehmer bezahlten an die Teuerung bisher 1%, die Arbeitgeber 1,2%. Die bisherigen "Teuerungsbeiträge", neu umbenannt in "Zusatzbeiträge", sollen erhöht werden, damit die Unterdeckung rascher abgebaut werden kann. Weil Sanierungsbeiträge nach BVG paritätisch erhoben werden müssen, d.h. die Arbeitgeber bezahlen mindestens so hohe Sanierungsbeiträge wie die Versicherten, sollen die Zusatzbeiträge für Arbeitnehmer und Arbeitgeber auf je 1,5% erhöht werden. Dies bedeutet für die Arbeitnehmer eine Erhöhung von 0,5%-Punkten und für die Arbeitgeber von 0,3%-Punkten. Mit dieser Massnahme werden

auch die Arbeitgeber in die Sanierung miteinbezogen. Die Erhöhung der Zusatzbeiträge um 0,5 bzw. 0,3% ist nur bis zum Erreichen eines Deckungsgrads von 100% vorgesehen. Danach kommen wieder die bisherigen Beitragssätze von 1% für die Arbeitnehmer und 1,2% für die Arbeitgeber zur Anwendung.

### 2.2.3 Unterschreitung des Mindestzinssatzes

Die VK Uri ist eine umhüllende Kasse, d.h. das BVG-Altersguthaben ist Teil des Gesamtaltersguthabens (ist im BVG-Altersguthaben integriert). Das BVG-Altersguthaben muss mit einem vom Bundesrat festgelegten Mindestzinssatz verzinst werden. Die bisherige Regelung nach Artikel 25 Absatz 2 VVK verlangt, dass das gesamte Altersguthaben mindestens mit dem Zinssatz gemäss BVG zu verzinsen sei. Nach neuem Artikel 25 Absatz 2 muss das Gesamtaltersguthaben nur noch zu mindestens der Hälfte des BVG-Mindestzinssatzes verzinst werden. Um der VK Uri eine Unterschreitung des Mindestzinssatzes zu ermöglichen, muss in Artikel 25 Absatz 2 VVK die Bestimmung, wonach sich der Mindestzinssatz nach dem BVG richtet, gestrichen werden.

### 2.2.4 Aussetzung der Teuerungszulage auf Renten

Seit der Einführung des Beitragsprimates überschreiten die Renten das Leistungsziel zum Teil deutlich. Andererseits werden mit der vorgeschlagenen Teilrevision die voraussichtlichen Renten der heute aktiven versicherten Personen spürbar gesenkt. Damit stellt sich die Frage einer Kürzung der bereits laufenden Renten. Eine Rentenkürzung ist jedoch nach den seit dem 1. Januar 2005 geltenden neuen Bestimmungen des BVG nur subsidiär möglich, d.h. wenn alle anderen Sanierungsmassnahmen nicht zum Ziel führen. Weiter ist die Grundrente, d.h. die Rente beim Entstehen des Rentenanspruchs, garantiert im Sinne eines wohlverworbenen Rechts. Zudem dürfte eine Kürzung nur auf demjenigen Teil der laufenden Rente erhoben werden, der in den letzten zehn Jahren vor Einführung der Massnahme durch freiwillige, d.h. weder gesetzlich noch reglementarisch vorgeschriebene, Rentenerhöhung entstanden ist. Alle diese restriktiven Vorschriften verunmöglichen der VK Uri praktisch eine Rentenkürzung. Deshalb scheint es gerechtfertigt, den Beitrag der Rentner an die Sanierung lediglich über das vorübergehende Aussetzen des Teuerungsausgleichs einzufordern. Die Ausrichtung einer Teuerungszulage auf den Altersrenten ist vom BVG nicht vorgeschrieben. Bei Erreichen eines Deckungsgrads von 100% wird ein gewisser Teuerungsausgleich wieder möglich sein, ein vollständiger Teuerungsausgleich konnte jedoch schon bisher nicht garantiert werden.

Die Finanzierung des Teuerungsausgleichs auf den Renten erfolgt durch Beiträge der aktiven Versicherten und die Arbeitgeber. Der Beitrag der Rentner an der Sanierung besteht somit darin, dass sie vorübergehend auf diese Solidarität verzichten. Es wäre für die aktiven

Versicherten jedoch kaum zumutbar, wenn sie einerseits die gesamte Sanierungslast (zusammen mit den Arbeitgebern) tragen müssten (durch Bezahlung von Beiträgen und tiefere Verzinsungen der Altersguthaben, was zu tieferen zukünftigen Renten führt) und andererseits auch noch die Finanzierung des Teuerungsausgleichs auf den Renten sicher stellen müssten.

#### 2.2.5 Beschränkung der Möglichkeit der Kapitalauszahlung bei Wohneigentumsförderung (WEF)

Der neue Artikel 42b Absatz 5 soll verhindern, dass versicherte Personen, die über Wohneigentum verfügen, sich gegenüber versicherten Personen ohne Wohneigentum einen Vorteil verschaffen, indem sie die Zinsdifferenz zwischen der Verzinsung der Altersguthaben und dem Hypothekarzins für Wohneigentum ausnutzen und bei tiefer Verzinsung der Altersguthaben Kapitalvorbezüge für Wohneigentum tätigen. Mit dem neuen Artikel 42b Absatz 5 soll der Kassenkommission ein Mittel in die Hand gegeben werden, um ein solches Vorgehen zu verhindern. Die neue Vorschrift sieht vor, dass während der Dauer einer Unterdeckung vor allem der Vorbezug für die Rückzahlung bestehender Hypotheken zeitlich und betragsmässig eingeschränkt oder ganz verweigert werden kann.

### 2.3 Weitere Anpassungen

Gestützt auf die seit Inkrafttreten der Kassenverordnung am 1. Januar 1993 gesammelten Erfahrungen soll die Kassenverordnung zudem in den folgenden wichtigen Bereichen angepasst werden:

- Neuberechnung der Rückzahlung der Überbrückungsrente
- Erhöhung der Transparenz
- Regelung der Ausbildung der Mitglieder der Kassenkommission
- Ausweitung des Wahlverfahrens der Arbeitnehmervereiner in die Kassenkommission

#### 2.3.1 Neuberechnung der Rückzahlung der Überbrückungsrente

Arbeitgeber und Arbeitnehmer tragen je die Hälfte der Finanzierung für die nach dem Rentenalter (62 bis zum Alter 65) bezogene Überbrückungsrente. Der entsprechende Betrag wird den betreffenden Arbeitgebern jährlich in Rechnung gestellt. Die Rentenbezüger tragen den entsprechenden Betrag ab dem Erreichen des AHV-Rücktrittsalters in Form einer dauernden Rentenkürzung. Diese Kürzung errechnete sich bisher wie folgt: Umwandlungssatz zum Zeitpunkt der Pensionierung multipliziert mit dem Teil der bezogenen Überbrückungsrenten, die nicht vom Arbeitgeber finanziert werden (der Arbeitgeber finanziert die Hälfte der ab dem 62. Altersjahr bezogenen Überbrückungsrenten; die bis zum 62. Altersjahr bezogenen Überbrückungsrenten werden vollumfänglich der versicherten Person belastet). Die VK

Uri erleidet bei dieser Vorgehensweise versicherungstechnische Verluste, weil die Kürzung mit den zu tiefen Umwandlungssätzen bei Rentenbeginn berechnet wird, anstatt mit den höheren bei Beendigung des Anspruchs auf die Überbrückungsrente. Um das zu vermeiden, gilt für die Berechnung der lebenslangen Rentenkürzung neu der höhere Umwandlungssatz, der dem Alter bei Beendigung des Anspruchs auf die Überbrückungsrente entspricht und nicht mehr jener bei Beginn des Anspruchs.

Künftig soll sich die Höhe der Überbrückungsrente bei Teilzeitarbeit nicht mehr nach dem Prozentsatz des Beschäftigungsgrades des letzten, sondern entsprechend dem Durchschnitt der letzten drei Jahre vor dem Altersrücktritt richten. Dies gilt nicht bei Teilpensionierungen.

### 2.3.2 Erhöhung der Transparenz

Der Information der versicherten Personen ist zunehmend grössere Beachtung zu schenken. Daraus erwachsen zusätzliche Informationspflichten der Vorsorgeeinrichtungen gegenüber den versicherten Personen. Letztere sind jährlich über Folgendes zu informieren:

- Leistungsansprüche, koordinierter Lohn, Beitragssatz und Altersguthaben
- Organisation und Finanzierung der Vorsorgeeinrichtung
- Mitglieder des paritätischen Organs

Auf Anfrage hin sind den Versicherten die Jahresrechnung und der -bericht abzugeben. Zudem haben die versicherten Personen das Recht auf Informationen über den Kapitalertrag, den versicherungstechnischen Risikoverlauf, die Verwaltungskosten, die Deckungskapitalberechnung, die Reservebildung und den Deckungsgrad. Artikel 14 VVK ist im Sinne der neuen Vorschriften zu ergänzen.

### 2.3.3 Regelung der Ausbildung der Mitglieder der Kassenkommission

Die Vorsorgeeinrichtungen werden mit der 1. BVG-Revision verpflichtet, für eine genügende Erst- und Weiterausbildung der Mitglieder der Kassenkommission zu sorgen. Eine diesbezügliche Regelung in der Verordnung ist jedoch nicht nötig. Die VK Uri hat die Ausbildung der Kassenkommissionsmitglieder durch Protokollbeschluss festgelegt.

### 2.3.4 Ausweitung des Wahlverfahrens der Arbeitnehmervertreter in die Kassenkommission

Das Wahlverfahren der Arbeitnehmervertreter in die Kassenkommission (= paritätische Verwaltung) nach Artikel 53 Absatz 2 VVK entspricht nicht den Vorschriften von Artikel 51 Absatz 3 BVG. Den versicherten Personen muss die Möglichkeit gegeben werden, ihre Vertreter direkt oder durch Delegierte zu wählen. Allerdings kann die Aufsichtsbehörde auch andere Formen der Vertretung zulassen. Das Wahlverfahren und die Zuteilung der "Delegierten"

soll neu über ein Reglement geordnet werden. Dieses Reglement soll Bestimmungen über die Bildung von Wahlkreisen und zum Vorschlagsrecht enthalten. Denkbar ist, dass pro 100 versicherte Personen Anspruch auf einen Delegierten besteht. Diese Delegiertenversammlung wiederum wählt an einer geschlossenen Versammlung, aus den bei der Kassenverwaltung eingegangenen Wahlvorschlägen, die fünf Arbeitnehmersvertreter in die Kassenkommission.

#### 2.4 Aufbau von Wertschwankungsreserven

Wertschwankungsreserven dienen dazu, unvorhersehbare Vermögensverluste auf den Kapitalmärkten aufzufangen. Vorsorgeeinrichtungen müssen bei Anlagen auf dem Kapitalmarkt dem eingegangenen Risiko entsprechende Schwankungsreserven aufweisen. Über die notwendige Höhe der Schwankungsreserven gibt es keine festen Regeln. Die Controllierfirma der VK Uri berechnet aufgrund der gegenwärtigen Anlagestrategie Schwankungsreserven von mindestens 11,5%. Dieser Zielwert ist indessen nicht definitiv, er richtet sich namentlich nach der Zusammensetzung des Anlageportfolios.

Die entsprechenden Bestimmungen zu den Kapitalanlagen sind in den Anlagerichtlinien und im Anlagereglement der VK Uri festgelegt und werden somit nicht in der Kassenverordnung geregelt.

## **II. Kassenkommission, Vernehmlassungsverfahren**

Die Kassenkommission hat die revidierte Verordnung zusammen mit dem Experten für berufliche Vorsorge vorberaten und einstimmig zuhanden des Regierungsrates verabschiedet. Der Regierungsrat hat sie im Sinne einer ersten Lesung genehmigt und im Mai 2005 den Gemeinden, Parteien, Arbeitsverbänden und weiteren Interessierten bis zum 9. Juli 2005 zur Vernehmlassung unterbreitet.

Im Rahmen des Vernehmlassungsverfahrens sind insgesamt 26 Stellungnahmen eingegangen. Es haben sich alle im Landrat vertretenen Parteien, mit Ausnahme der Grünen Bewegung, daran beteiligt. Ausserdem äusserten sich drei Personalverbände, die Bildungs- und Kulturdirektion, 15 Gemeinde- bzw. Schulräte und drei weitere angeschlossene Arbeitgeber.

Die Änderung der Kassenverordnung wurde grundsätzlich positiv aufgenommen und mehrheitlich als ausgewogen bewertet. Die Notwendigkeit der Sanierung, um mit den vorgeschlagenen Massnahmen möglichst rasch wieder über einen Deckungsgrad von mindestens 100% zu verfügen, wurde als richtig erachtet. Einzelne Vernehmlassungsadressaten waren

der Meinung, aufgrund der geringen Unterdeckung seien nicht alle der vorgeschlagenen Massnahmen notwendig, währenddem andere in gewissen Punkten sogar griffigere Bestimmungen forderten.

Die Auswertung der Vernehmlassungsantworten zeigt schwerpunktmässig Folgendes:

- Die nur minime Einbindung der Rentner in die Sanierung wurde verschiedentlich bedauert.
- Die Senkung der Umwandlungssätze (-6%) und die gleichzeitige Möglichkeit einer Verzinsung unter dem Mindestzinssatz in Verbindung mit einer kurzen Übergangsfrist von zwei Jahren wurde verschiedentlich als sozial unverträglich erachtet.
- Beim "massgebenden Lohn" (Art. 8) bzw. bei den gelegentlich anfallenden Lohnbestandteilen traten Meinungsverschiedenheiten über Umfang und Gesetzesstufe der Definitionen auf.
- Bei der Festlegung des Satzes für die Verzinsung der Altersguthaben (Art. 25) sprachen sich einzelne Vernehmlassungsadressaten gegen eine Unterschreitung des BVG-Mindestzinssatzes aus.
- Bei der Festsetzung der Höhe des Todesfallkapitals (Art. 33a) gingen die Meinungen vollständig auseinander.
- Bei der Festsetzung der Höhe der Invalidenrente (Art. 36) wurde zum Teil weiterhin das Bemessungsalter 64 anstatt 62 als Berechnungsgrundlage gefordert.
- Bei der Festsetzung der "Beiträge" bzw. "Zusatzbeiträge" (Art. 43) wurde angeregt, die Beiträge für Sanierungszwecke im gleichen Umfang für Arbeitnehmer und Arbeitgeber zu erhöhen, also z.B. um je + 0,4%.
- Verschiedentlich wurde moniert, dass im Rahmen der vorliegenden Revision auch eine Partnerrente hätte eingeführt werden müssen, um den geänderten Lebensformen einer nicht zu vernachlässigenden Anzahl von Versicherten Rechnung zu tragen.

Im Nachgang zur Vernehmlassung hat die Kassenkommission vier Änderungen in der Vorlage vorgenommen.

Sie betreffen:

- die Regelung der eingetragenen Partnerschaft (Art. 1a);
- eine Öffnung bei Meldungen von Personen mit mehreren bei der VK Uri angeschlossenen Arbeitgebern (Art. 4 Abs. 2);
- eine Abstufung der Höhe des Todesfallkapitals je nach Anspruchsberechtigung (Art. 33a Abs. 3);
- eine Ergänzung zu freiwilligen Einkäufen, die sich aus dem Bundesrecht ergibt (Art. 46 Abs. 2).

### III. Wirkungen

#### 3. Auswirkungen auf die Leistungen

##### 3.1 Auswirkungen für die Arbeitnehmer und die Rentner

- Auflösung des Teuerungsfonds

Das Auflösen des Teuerungsfonds hat keinen unmittelbaren Einfluss auf die Leistungen für aktive Versicherte und Rentner. Allenfalls werden die Aussichten auf einen Teuerungsausgleich der künftigen sowie der bereits laufenden Altersrenten eingeschränkt.

##### 3.2 Auswirkungen für die Arbeitnehmer

###### 3.2.1 Senkung der Umwandlungssätze

Die Senkung der Umwandlungssätze um 6 und mehr Prozent je nach Rücktrittsalter bewirkt bei den aktiven Versicherten eine Rentenreduktion in gleicher Höhe. Mit dieser für die aktiven Versicherten einschneidenden, aber notwendigen Massnahme wird das künftige Überschreiten des Leistungszieles gestoppt. Die Einbussen, die durch die tieferen Umwandlungssätze entstehen, müssen in Kauf genommen werden. Bei Personen, die von der Realverzinsung in der Vergangenheit profitierten, wird das Leistungsziel von 60% allein durch diese Massnahme noch nicht oder nur wenig verfehlt. Dies gilt allerdings nicht für Versicherte, die erst vor kurzem in die VK Uri eingetreten sind oder noch eintreten werden. Dies bedeutet, dass das "Leistungsziel einer Rente von 60% des versicherten Lohnes im Alter 64" künftig auch unterschritten werden könnte.

##### Bemerkungen des Experten für berufliche Vorsorge:

###### **a) Auswirkung der Senkung der Umwandlungssätze auf die Altersrenten**

Die Senkung der Umwandlungssätze bewirkt unmittelbar tiefere Altersrenten.

In der nachfolgenden Tabelle sind die bisherigen und die neuen Umwandlungssätze gegenübergestellt:

Alter	Umwandlungssätze		Einbusse
	bisher	neu	
58	5,90%	5,40%	8,5%
59	6,05%	5,60%	7,4%
60	6,20%	5,80%	6,5%
61	6,40%	6,00%	6,3%
62	6,60%	6,20%	6,1%
63	6,66%	6,26%	6,0%
64	6,72%	6,32%	6,0%
65	6,78%	6,38%	5,9%

Aus der Kolonne "Einbusse" wird ersichtlich, um wie viel Prozent eine Rente, berechnet mit den neuen Umwandlungssätzen, geringer ist, als die Rente, berechnet mit den bisherigen Umwandlungssätzen.

Beispiel: Eine Person mit einem Altersguthaben von Fr. 400'000.- lässt sich im Alter 62 pensionieren. Mit den bisherigen Umwandlungssätzen erreichte sie eine Altersrente von Fr. 26'400.- im Jahr. Mit den neuen Umwandlungssätzen ergibt sich eine Rente von Fr. 24'800.- im Jahr. Die neue Rente ist somit um Fr. 1'600.- tiefer als die bisherige. Die Einbusse von Fr. 1'600.- entspricht 6,1% der bisherigen Rente von Fr. 26'400.-.

## b) Auswirkung auf das Leistungsziel

Gemäss bisherigen Modellannahmen erreichte eine Person im Alter 64 eine Altersrente von 60% ihres letzten versicherten Lohnes. Die Modellannahmen beinhalteten eine Verzinsung der Altersguthaben, die 1,5% über der Teuerungsanpassung der Löhne liegt. Zudem wurde eine Standardkarriere vorausgesetzt. Unter den gleichen Voraussetzungen wird neu im Alter 64 nur noch eine Altersrente von 56,4% erreicht.

Unter nachfolgenden Modellannahmen wird im Alter 64 immer noch eine Altersrente von 60% (oder mehr) des letzten versicherten Lohnes erreicht:

- Bis Alter 42 gilt die goldene Regel, d.h., dass der Zinssatz für die Verzinsung der Altersguthaben gerade der prozentualen Erhöhung des versicherten Lohnes entspricht.
- Ab Alter 43 ist die Verzinsung der Altersguthaben um 1,5% höher als die prozentuale Erhöhung des versicherten Lohnes.

Dabei umfasst die Erhöhung des versicherten Lohnes die Teuerungsanpassung und die Karriere.

### 3.2.2 Unterschreitung des Mindestzinssatzes

In einer Vorsorgeeinrichtung mit dem Finanzierungsmodell der "Realverzinsung" wirkt sich eine ungenügende Verzinsung verstärkt negativ auf die Altersguthaben aus, weil neben dem Zinssatz für die allgemeine Lohnerhöhung auch der "Realzins" fehlt. Beim Modell der "goldene Regel" war der Realzins noch durch Altersgutschriften abgedeckt. Das Unterschreiten des Mindestzinssatzes wird unmittelbar vor allem ältere aktive Versicherte mit hohen Altersguthaben betreffen. So hat eine unmittelbar vor der Pensionierung stehende versicherte Person wegen der fehlenden Verzinsung in der Höhe der Differenz zwischen dem Mindestzinssatz und der Unterschreitung des Mindestzinssatzes auch eine prozentuale Rentenkürzung in gleicher Höhe zu tragen. Bei jüngeren Versicherten ist die Wirkung des Zinseszinses von deutlich geringerer Bedeutung.

Ob und inwieweit die VK Uri überhaupt von einem Unterschreiten des Mindestzinssatzes Gebrauch machen will, muss von der Kassenkommission entschieden werden, die ihren Entscheid wesentlich von der finanziellen Lage der Kasse und vom Zeitraum abhängig macht, in dem die Sanierung zu einem Deckungsgrad von mindestens 100% führen soll. Damit die Kassenkommission überhaupt die Möglichkeit erhält, die Sanierung der Kasse mit Nachhaltigkeit anzugehen, ist es wichtig, dass mit dieser Verordnungsänderung die Option einer tieferen Verzinsung geschaffen wird.

#### Bemerkungen des Experten für berufliche Vorsorge:

Ein Unterschreiten des Mindestzinssatzes führt dazu, dass die Modellannahmen (siehe Beilage 1 Buchstabe b) tendenziell nicht mehr erfüllt sind und so das Leistungsziel nicht mehr erreicht wird. Die Auswirkungen einer tieferen Verzinsung sind umso höher, je älter die versicherte Person ist.

Für die nachfolgenden Berechnungen wurde angenommen, dass bei einer Verzinsung der Altersguthaben mit dem Mindestzinssatz nach BVG die Modellannahmen erfüllt sind, d.h., dass in diesem Fall im Alter 64 eine Altersrente von 60% des versicherten Lohnes erreicht wird. In der nachfolgenden Tabelle sind die Auswirkungen auf die Altersrente ersichtlich, wenn während fünf Jahren der BVG-Mindestzinssatz um **0,5%** unterschritten wird:

Verzinsung wird unterschritten in den Altersjahren	Altersrente im Alter 64
nie	60,0%
40 - 44	59,5%
45 - 49	59,2%
50 - 54	59,0%
55 - 59	58,8%
59 - 63	58,6%

In der nachfolgenden Tabelle wurde angenommen, dass der Mindestzinssatz nach BVG während fünf Jahren um jeweils 1% unterschritten wird:

Verzinsung wird unterschritten in den Altersjahren	Altersrente im Alter 64
nie	60,0%
40 - 44	58,9%
45 - 49	58,5%
50 - 54	58,1%
55 - 59	57,6%
59 - 63	57,3%

### 3.2.3 Senkung der Invalidenrente

Die Senkung des Umwandlungssatzes wirkt sich auch auf die Invalidenrenten und die damit verbundenen Hinterlassenenleistungen aus. Die Hinterlassenenleistungen der aktiven versicherten Personen werden auf der Basis der Invalidenrente berechnet. Eine zusätzliche Leistungsminderung entsteht, indem neu die Berechnung der Invalidenrente vom Alter 64 auf das Alter 62 gesenkt wird.

#### Bemerkungen des Experten für berufliche Vorsorge:

Weil einerseits die Umwandlungssätze herabgesetzt werden und andererseits das massgebende Altersguthaben nur noch bis Alter 62 projiziert wird, resultieren allgemein tiefere Invalidenrenten. Die nachfolgende Tabelle zeigt einige Beispiele von Invalidenrenten nach bisheriger und neuer Verordnung (angenommener Geburtsmonat: Dezember):

Alter	AGH	Vers. Lohn	Invalidenrente alt	Invalidenrente neu
40	60'000	30'000	19'623	16'898
40	0	30'000	13'529	11'679
45	130'000	40'000	25'787	22'511
45	60'000	40'000	19'545	16'921
50	190'000	45'000	27'474	23'949
50	95'000	45'000	19'610	16'907
55	300'000	50'000	30'648	26'719
55	150'000	50'000	19'123	16'398

Die neuen versicherten Invalidenrenten betragen in den oben stehenden Beispielen ungefähr 87% der bisherigen versicherten Invalidenrenten.

### 3.2.4 Neuberechnung der Rückzahlung der Überbrückungsrente

Die neue Regelung der Kürzung der Altersrente beim Ablauf des Anspruchs auf eine Überbrückungsrente bewirkt leicht höhere Kürzungen. Zum Beispiel würde die Kürzung für einen

Mann, der im Alter 62 den Altersrücktritt wählt, nach bisheriger Regelung (aber den neuen Umwandlungssätzen) 159.95 Fr. im Monat und nach neuer Regelung 164.60 Fr. im Monat betragen. Diese Kürzungen erfolgen unabhängig vom versicherten Lohn, denn die Überbrückungsrente ist für alle Versicherten frankenmässig gleich hoch.

### 3.2.5 Beschränkung der Möglichkeit der Kapitalauszahlung bei Wohneigentumsförderung (WEF)

Die Beschränkung des WEF-Vorbezuges (Vorbezug von Mitteln der beruflichen Vorsorge für Wohneigentum) für die Amortisation von Hypotheken hat keine Auswirkungen auf die Leistungen.

### 3.3 Auswirkungen für die Rentner

- Einstellung des Teuerungsausgleichs auf Renten

Den Rentnern wurde zum letzten Mal ein Teuerungsausgleich im Jahr 2003 ausgerichtet. Weil die Renten garantiert sind, ist bei einer Unterdeckung der Verzicht auf einen Teuerungsausgleich die einzige verbleibende Möglichkeit, um die Rentner an der Sanierung zu beteiligen. Die Massnahme ist gerechtfertigt, weil seit dem Wechsel zum Beitragsprimat im Jahr 1993 die Renten das Leistungsziel stets übertrafen. Das gilt nicht für Rentner, die vor dem 1. Januar 1993 unter dem Leistungsprimat pensioniert wurden.

## 4. **Auswirkungen auf das Leistungsziel und das Modell der Realverzinsung**

Hauptziel der Kassenverantwortlichen ist es, die VK Uri auch für die Zukunft leistungsfähig, d. h. finanziell im Gleichgewicht zu erhalten. Es soll keine Quersubventionierung unter den Generationen betrieben werden. Das Leistungsziel von 60% des versicherten Lohnes wird weiterhin angestrebt. Es kann jedoch künftig nur erreicht werden, wenn die dazu notwendigen Kapitalerträge erwirtschaftet werden. Renditeeinschätzungen sind schwierig. Aber mit den zu erwartenden Renditen um die 4% kann das bisherige Leistungsziel nur dann gehalten werden, wenn eine Kompensation in Form von höheren Altersgutschriften und damit entsprechend höheren Beiträgen erfolgt. Andernfalls wird das Leistungsziel unterschritten.

## 5. **Finanzielle Auswirkungen**

Die Revisionsvorlage verursacht nur direkte finanzielle Aufwendungen für Arbeitgeber und Arbeitnehmer durch die Erhöhung der Zusatzbeiträge (bisher "Teuerungsbeiträge"). Dies aber nur solange, bis ein Deckungsgrad von 100% erreicht wird.

### 5.1 Auswirkungen für die VK Uri

Die Erhöhung des Deckungskapitals der Renten aufgrund der Senkung des technischen Zinssatzes von 4% auf 3,5% erfordert 8.5 Mio. Fr. Andererseits bringt die Auflösung des Teuerungsfonds der VK Uri rund 15 Mio. Fr. Netto kann damit die Deckungslücke um 6.5 Mio. Fr. vermindert und so der Deckungsgrad um ca. 1,5%-Punkte erhöht werden. Die vorgeschlagene Erhöhung der Zusatzbeiträge zur Senkung der Deckungslücke bringt der VK Uri jährlich 852'000 Fr. Zudem profitiert die VK Uri von einer wesentlich verbesserten Finanzierungssicherheit, weil bei den Neupensionierungen geringere technische Verluste entstehen. Über die neu entstehenden Kosten für die verbesserten Leistungen bei der Ausrichtung eines Todesfallkapitals und bei den neuen gesetzlichen Leistungen für die eingetragene Partnerschaft können zurzeit keine genauen Angaben gemacht werden, weil die statistischen Grundlagen fehlen. Kurzfristig werden die Zusatzaufwendungen jedoch als gering eingeschätzt.

### 5.2 Auswirkungen für die Arbeitnehmer

Für die Arbeitnehmer allgemein entstehen bei Erhöhung der Zusatzbeiträge um 0,5%-Punkte nach Artikel 43 Absatz 1 der Vorlage jährlich wiederkehrend folgende Kosten:

Für die kantonalen Angestellten ergeben sich Mehrkosten von 192'500 Fr.

Versicherte Lohnsumme:	38.5 Mio. Fr. x
Erhöhung Zusatzbeitrag:	0,5% =
Beitragserhöhung:	<u>+ 192'500 Fr.</u>

Für die übrigen Arbeitnehmer ergeben sich Mehrkosten von 340'00 Fr.

Versicherte Lohnsumme:	68.1 Mio. Fr. x
Erhöhung Zusatzbeitrag:	0,5% =
Beitragserhöhung:	<u>+ 340'500 Fr.</u>

Das Total der zusätzlichen Zusatzbeiträge der Arbeitnehmer (192'500 Fr. + 340'500 Fr.) ergibt jährlich 533'000 Fr.

### 5.3 Auswirkungen für die Arbeitgeber

Für die Arbeitgeber entstehen bei Erhöhung der Zusatzbeiträge um 0,3%-Punkte nach Artikel 43 Absatz 1 der Vorlage jährlich wiederkehrend folgende Kosten:

Für den Arbeitgeber "Kanton" entstehen Mehrkosten von 115'500 Fr.

Versicherte Lohnsumme:	38.5 Mio. Fr. x
Erhöhung Zusatzbeitrag:	0,3% =
Beitragserhöhung:	<u>+ 115'500 Fr.</u>

Für die übrigen Arbeitgeber entstehen Mehrkosten von total 204'300 Fr.

Versicherte Lohnsumme:	68.1 Mio. Fr. x
Erhöhung Zusatzbeitrag:	0,3% =
Beitragserhöhung:	<u>+ 204'300 Fr.</u>

Das Total der zusätzlichen Zusatzbeiträge der Arbeitgeber (115'500 Fr. + 204'300 Fr.) ergibt jährlich 319'800 Fr.

#### 5.4 Zeitraum der Sanierung

Die Frage, innerhalb welchem Zeitraum der Deckungsgrad aufgrund der Sanierung wieder 100% erreicht, kann zurzeit nicht beantwortet werden. Die Antwort hängt wesentlich von den Renditeannahmen und von der Verzinsung der Altersguthaben ab. Gemäss der Jahresrechnung 2003 beträgt die Deckungslücke 37 Mio. Fr. Es ist zu vermuten, dass auch einschliesslich den zusätzlichen Zusatzbeiträgen (jährlich + 3 Mio. Fr.) alleine die Sanierung der VK Uri (Deckungsgrad 100% plus erforderliche Schwankungsreserven) in einem angemessenen Zeitraum nicht möglich ist. Es müssen zusätzliche Sanierungsmassnahmen hinzukommen, z.B. eine tiefere Verzinsung der Altersguthaben oder aber Renditen auf dem Anlagevermögen, die über der erwarteten Rendite von 3,5% bis 4% liegen.

#### Bemerkungen des Experten für berufliche Vorsorge:

Die nachfolgende Tabelle zeigt einen möglichen Sanierungsplan, der allerdings teilweise auf Schätzwerten beruht. Insbesondere wird angenommen, dass ein Teil der Sanierung auch über die Vermögensanlagen erfolgen kann: In der untenstehenden Tabelle ist dieser Teil als "Überschussrendite" ausgewiesen. Zudem wird vorausgesetzt, dass mit einer tieferen Verzinsung der Altersguthaben um 0,5% unter dem BVG-Mindestzinssatz ein Beitrag zur Sanierung geleistet wird.

Es wird die Aufgabe der Kassenkommission sein, einen konkreten Sanierungsplan zu beschliessen und auf der Basis der geänderten Verordnung den Zinssatz für die Verzinsung der Altersguthaben festzulegen. Auch muss die realistische, mit guter Wahrscheinlichkeit erzielbare Überschussrendite noch festgelegt werden.

Es wird deutlich, dass der wichtigste Teil zur Sanierung der VK Uri die Auflösung des technisch nicht gebundenen Teils des Teuerungsfonds im Jahr 2006 sein wird.

Jahr		Mio. Fr.
<b>2004</b>	<b>Fehlbetrag per 31.12.2004</b>	<b>-39.0</b>
<b>2005</b>	Überschussrendite	1.6
	Teuerungsbeitrag (2,2%)	2.2
	Fehlende Rendite auf Fehlbetrag	-1.6
	<b>Fehlbetrag per 31.12.2005</b>	<b>-36.8</b>
<b>2006</b>	Auflösung ungebundener Teil des Teuerungsfonds	15.0
	Überschussrendite	1.6
	Sanierungsbeitrag (3%)	3.0
	Tieferverzinsung AGH (0,5%)	1.6
	Fehlende Rendite auf Fehlbetrag	-1.5
	<b>Fehlbetrag per 31.12.2006</b>	<b>-17.1</b>
<b>2007</b>	Überschussrendite	1.6
	Sanierungsbeitrag (3%)	3.0
	Tieferverzinsung AGH (0,5%)	1.6
	Fehlende Rendite auf Fehlbetrag	-0.7
	<b>Fehlbetrag per 31.12.2007</b>	<b>-11.6</b>
<b>2008</b>	Überschussrendite	1.6
	Sanierungsbeitrag (3%)	3.0
	Tieferverzinsung AGH (0,5%)	1.6
	Fehlende Rendite auf Fehlbetrag	-0.5
	<b>Fehlbetrag per 31.12.2008</b>	<b>-5.9</b>
<b>2009</b>	Überschussrendite	1.6
	Sanierungsbeitrag (3%)	3.0
	Tieferverzinsung AGH (0,5%)	1.6
	Fehlende Rendite auf Fehlbetrag	-0.2
	<b>Vermögensschwankungsreserve per 31.12.2009</b>	<b>0.1</b>

## 6. Finanzierungsverhältnis

Das Arbeitnehmer-Arbeitgeber-Finanzierungsverhältnis der VK Uri beträgt 42,5% zu 57,5% (Jahresrechnung 2003). Der durchschnittliche Arbeitgeberbeitrag beträgt gemäss der Schweizer Pensionskassenstatistik 60% des gesamten Beitrages, wobei der Schnitt der privatrechtlichen Vorsorgeeinrichtungen mit 59% unter demjenigen der öffentlich-rechtlichen Vorsorgeeinrichtungen von 63% liegt. Das gesetzliche Beitragsminimum des Arbeitgebers liegt bei 50%. Mit der vorgeschlagenen Änderung wird das Finanzierungsverhältnis minim zu Ungunsten der Arbeitnehmer verändert (ca. 0,2%-Punkte).

#### IV. Zu den einzelnen Artikeln

##### **Titel**

Der Titel "Verordnung über die Staatliche Versicherungskasse Uri" erscheint nicht mehr zeitgemäss. Auch ist er wenig aussagekräftig. Er soll deshalb geändert werden. Entsprechend dem gängigen Sprachgebrauch soll der Verordnungstitel künftig "Verordnung über die Pensionskasse Uri", abgekürzt "Pensionskassenverordnung [PKV]" lauten.

##### **Artikel 1** Abkürzungen und Begriffe

<sup>3 Bst. a</sup> Was für den Titel gilt, gilt auch für den Namen "Staatliche Versicherungskasse". Künftig soll die Kasse "Pensionskasse Uri" heissen. Der Fachbegriff lautet zwar "Vorsorgeeinrichtung", der landläufige Name aber in der Regel Pensionskasse.

<sup>3 Bst. i</sup> Gestrichen, weil der Begriff "Rentenalter" aufgrund der Änderung von Artikel 27 (Altersrente) hinfällig wird.

<sup>3 Bst. l</sup> Gestrichen, weil das BVG kein "Schlussalter" definiert. Politisch bestehen Tendenzen, das Rücktrittsalter zu erhöhen.

##### **Artikel 1a** Eingetragene Partnerschaft

Am 5. Juni 2005 (nach dem Beginn des Vernehmlassungsverfahrens zu dieser Verordnungsänderung) hat das Schweizervolk das Bundesgesetz über die eingetragene Partnerschaft gleichgeschlechtlicher Paare (Partnerschaftsgesetz [PartG]) angenommen. Durch das neue Bundesgesetz wurde der neue Zivilstand "in eingetragener Partnerschaft" geschaffen. Die Anpassung an das BVG erfolgt frühestens auf den 1. Januar 2007. Um aber nicht bereits nach kurzer Zeit wieder eine Verordnungsänderung vornehmen zu müssen, soll die eingetragene Partnerschaft im Rahmen der vorliegenden Änderung in die Kassenverordnung aufgenommen werden. Das Vorgehen, die eingetragene Partnerschaft bereits mit dieser Verordnungsänderung zu regeln, führt nicht dazu, dass Partnerschaftsrenten ausbezahlt werden müssen, bevor dies nach dem BVG erforderlich ist.

##### **Artikel 2** Zweck, Rechtsform

<sup>2</sup> Der zweite Satz muss gestrichen werden, weil Artikel 70 BVG (Sondermassnahmen) mit der 1. BVG-Revision aufgehoben wurde.

#### **Artikel 4** Obligatorische Zugehörigkeit zur Kasse

<sup>1</sup> Bst. b "Staat" wird durch "Kanton" ersetzt.

<sup>1bis</sup> Arbeitnehmern, die nicht BVG-pflichtig sind, weil ihr Verdienst unter dem BVG-Mindestlohn liegt, wird eine freiwillige Versicherung angeboten. Dies, sofern sie aus mehreren Arbeitsverhältnissen von bei der VK Uri angeschlossenen Arbeitgebern insgesamt einen versicherten Jahreslohn im Umfang des BVG-Mindestlohnes erreichen. In der Praxis wurde, gemäss den Richtlinien der Kasse, diese Regelung für Teilpensen bereits bisher angewendet.

#### **Artikel 6** Beginn und Ende der Versicherung

<sup>3</sup> Vgl. Bemerkung vorne zu Artikel 1 Absatz 3 Buchstabe I.

#### **Artikel 7** Urlaubsversicherung

Es handelt sich um eine Präzisierung.

#### **Artikel 8** Massgebender Lohn

Die Nebenbezüge wie Überzeitvergütungen, Nachtdienst- und Pikettzulagen sollen nicht mehr in der Verordnung, sondern in einem Reglement geordnet werden. Zulagen für Überstunden, Nacht- und Sonntagsarbeit, die zum AHV-pflichtigen Einkommen gehören und demgemäss die primäre Grundlage für die Bestimmung des obligatorisch zu versichernden Lohnes bilden, können unter dem Begriff der nur gelegentlich anfallenden Lohnbestandteile subsumiert und daher von der beruflichen Vorsorge ausgenommen werden. Hierzu ist indes in jedem Fall eine reglementarische Grundlage nötig, welche die von der Versicherungspflicht auszunehmenden Lohnbestandteile abschliessend festhält. Weil diese Aufzählung umfangreich ist und auch Änderungen unterliegt, soll die Kassenkommission die nichtversicherbaren Lohnbestandteile in einem Reglement und nicht in der Kassenverordnung auflisten können.

Nichtversicherbare Lohnbestandteile könnten aus heutiger Sicht sein:

- Dienstaltersgeschenke
- Vergütungen und Zuschläge für Überzeitarbeit

- ausserordentliche Zulagen für besondere Leistungen, wie Leistungszulagen und Prämien im Vorschlagswesen
- Vergütungen für nicht bezogene Ferien bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses
- Entschädigungen bei Entlassung
- Vergütungen und Taggelder für ausserordentliche Einsätze wie Pikett-, Nacht- und Sonntagsdienste, Schulungs- und Weiterbildungskurserteilungen, Stellvertretungen, Expertentätigkeiten bei Viehschauen, Lehrabschlussprüfungen und Jugend + Sport, Kurs-, Arbeitsgruppenleitungen, Dolmetschertätigkeiten, Vorbereitungskursen für Lehrabschlussprüfungen, Flugbegleitungen, Mittagessensbetreuungen, Felsreinigungen mit Gefahrenzulagen (dies soweit sie nicht als regelmässige Bestandteile des Anstellungsverhältnisses anfallen).

**Artikel 10**            Geltung des eidgenössischen Sozialversicherungsrechts

<sup>1</sup> Es handelt sich nur um eine formelle Änderung.

<sup>2</sup> Gestrichen. Wo weder das BVG, das OR<sup>1)</sup> noch das Freizügigkeitsgesetz<sup>2)</sup> eine Regelung enthalten, ist die Gerichtspraxis des Eidgenössischen Versicherungsgerichtes massgebend.

**Artikel 11**            Verfügungen der Organe der AHV/IV

<sup>1</sup> Es handelt sich um eine Präzisierung.

<sup>2</sup> Der neue Absatz 2 trägt der Tatsache Rechnung, dass die Vorsorgeeinrichtungen seit dem 1. Januar 2004 gegen die Verfügungen der IV-Stellen Einsprache erheben können.

<sup>3</sup> Es handelt sich um eine Präzisierung.

**Artikel 14**            Informationspflicht

<sup>4</sup> und <sup>5</sup> Der Informationsanspruch der versicherten Personen ist umfassend als Bringschuld der VK Uri aufgezeigt. Den versicherten Personen soll dargelegt werden, welche Leistungen ihnen die Kasse bietet. Die 1. BVG-Revision verlangt mit den Änderungen der BVV 2 eine aktivere Informationspolitik der Vorsorgeeinrichtungen.

---

<sup>1)</sup> Obligationenrecht (OR; SR 220)

<sup>2)</sup> Bundesgesetz über die Freizügigkeit in der beruflichen Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (FZG; SR 831.42)

**Artikel 17** Form der Leistungen

<sup>5</sup> Die bisherige Frist von drei Jahren vor dem effektiven Altersrücktritt für das unwiderrufliche Begehren nach einer Kapitalabfindung hat sich auf Artikel 37 BVG abgestützt. Nach der 1. BVG-Revision ist die Frist von drei Jahren nicht mehr erforderlich. Das BVG stellt es den Vorsorgeeinrichtungen frei, eine angemessene Frist festzusetzen (Art. 37 Abs. 4). Neu gilt eine Frist von einem Jahr.

**Artikel 18** Kumulation mit weiteren Versicherungsleistungen

Aufgrund der starken Zunahme ausländischer Versicherter (EU-Gesetzgebung bzw. Personenfreizügigkeit) sollen die Leistungen der ausländischen Sozialversicherungen in die Koordination bei der Berechnung der Überentschädigung einfließen. Der Begrenzung der Versicherungsleistungen (Verhinderung von Überentschädigung) liegt der Gedanke zu Grunde, dass die versicherte Person finanziell durch das schädigende Ereignis (Beeinträchtigung des Gesundheitszustandes) nicht besser gestellt sein soll, als wenn es nicht eingetreten wäre. Deshalb sollen die Versicherungsleistungen insgesamt nicht mehr als 90% des entgangenen Bruttolohnes betragen.

**Artikel 19** Rückgriff auf haftpflichtige Dritte

Die Abtretung der Rechte auf Forderungen gegen haftpflichtige Dritte soll zur Bringschuld der versicherten Personen erklärt werden. Das Rückgriffsrecht (Subrogation) bedeutet den Übergang der Rechte des Geschädigten auf den zahlenden Ersatzpflichtigen. Mit der 1. BVG-Revision enthält auch das BVG neu in Artikel 34b Absatz 3 Bestimmungen über das Rückgriffsrecht (Regress) gegenüber Haftpflichtansprüchen. Das heisst aber nicht, dass Artikel 19 nicht mehr erforderlich wäre. Artikel 34b Absatz 3 BVG gilt nur für Forderungen in der Höhe der gesetzlichen BVG-Minimumsleistungen. Weil die VK Uri die Rechte auf Forderungen gegen haftpflichtige Dritte auch für den überobligatorischen Teil der VK Uri beibehalten will, muss sie dies weiterhin in der Kassenverordnung festhalten. Bei der praktischen Abwicklung stellt sich das Problem, wie die Vorsorgeeinrichtung überhaupt Kenntnis von einem Regressfall erhält. Aus diesem Grund soll die Abtretung der Rechte auf Forderungen gegen haftpflichtige Dritte zur Bringschuld der versicherten Personen erklärt werden. Mit dieser Formulierung werden Versicherte verpflichtet, Haftpflichtansprüche der VK Uri zu melden und bei der Durchsetzung der Rückgriffsrechte mitzuwirken. Als gesetzliche Grundlage gilt Artikel 34b Absatz 3 BVG und Artikel 27 BVV 2.

**Artikel 22** Teuerungsfonds, Anpassung an die Preisentwicklung

Titel: Ergänzung mit "Teuerungsfonds,"

<sup>1</sup> Diese Formulierung entspricht den Bestimmungen der 1. BVG-Revision. Die VK Uri muss jährlich über die Teuerungsanpassung entscheiden.

<sup>2bisher</sup> Dass die erstmals ausgerichtete Teuerungsanpassung nur zeitlich anteilmässig ausgerichtet wird, braucht keiner Erwähnung und kann gestrichen werden.

<sup>2neu</sup> Der Teuerungsfonds verfügt nur dann über Kapital, wenn der Deckungsgrad grösser als 100% ist. Bei einer Unterdeckung wird der Teuerungsfonds zur Sanierung der VK Uri verwendet. Die bereits gesprochenen Teuerungszulagen werden als Passivposten in der Bilanz der Betriebsrechnung geführt (unter "Deckungskapital Teuerungszulagen").

**Artikel 23** Folgen der Versicherung mit Vorbehalt

Die bisherige Formulierung konnte unterschiedlich ausgelegt werden. Die neue Regelung ist eindeutig. Es handelt sich nur um eine formelle Änderung.

**Artikel 25** Altersguthaben

<sup>2</sup> Mit der neuen Formulierung kann die Kassenkommission bei einer Unterdeckung für die Verzinsung der Altersguthaben den BVG-Mindestzinssatz unterschreiten. Bei einer Überdeckung besteht diese Möglichkeit nicht. Bei einer umhüllenden Kasse (das BVG-Altersguthaben ist Teil des Gesamtguthabens [ist im BVG Altersguthaben integriert]), wie dies bei der VK Uri der Fall ist, bedeutet dies, dass der im Gesamtaltersguthaben integrierte BVG-Anteil zwar zum höheren, vom BVG vorgeschriebenen Zinssatz verzinst wird, das Altersguthaben, das für die Leistungen massgebend ist, jedoch nur zum tieferen Zinssatz der Kasse.

Dieser komplizierte Zusammenhang soll mit dem nachstehenden Beispiel verdeutlicht werden:

- Ausgangslage: Das leistungsbestimmende Gesamtaltersguthaben beträgt 100'000 Fr. und der darin enthaltene BVG-Anteil 20'000 Fr. Der vom Bundesrat festgelegte Mindestzinssatz von z.B. 2% und der von der Kassenkommission beschlossene Zinssatz für die Verzinsung der Altersguthaben im überobligatorischen Bereich 1%.

- Folge: Das Gesamtersguthaben von 100'000 Fr. wird mit 1% verzinst. Das Sparkapital erhöht sich auf 101'000 Fr. Der BVG-Anteil von 20'000 Fr. wird mit 2% verzinst und erhöht sich auf 20'400 Fr.

Mit diesem Vorgehen sind die BVG-Bestimmungen bezüglich der Mindestverzinsung von 2% eingehalten. Das Altersguthaben (Freizügigkeitsleistung) wurde aber insgesamt nur um 1% erhöht. Die Kasse muss, obwohl sie den Mindestzinssatz von 2% richtig angewendet hat, für die Verzinsung der Altersguthaben nur 1% aufwenden.

### **Artikel 27** Altersrente

<sup>1</sup> Es handelt sich nur um eine formelle Änderung.

<sup>2</sup> Es handelt sich nur um eine formelle Änderung.

<sup>3</sup> Die Umwandlungssätze werden wie folgt festgelegt:

	<u>Neu</u>	<u>Heute</u>		<u>Neu</u>	<u>Heute</u>
Alter 58	<b>5,40</b>	5,90	<u>Alter 62</u>	<b>6,20</b>	6,60
Alter 59	<b>5,60</b>	6,05	Alter 63	<b>6,26</b>	6,66
Alter 60	<b>5,80</b>	6,20	Alter 64	<b>6,32</b>	6,72
Alter 61	<b>6,00</b>	6,40	Alter 65	<b>6,38</b>	6,78

Nachdem im Hinblick auf die Jahresrechnung 2004 der technische Zinssatz von bisher 4% auf neu 3,5% gesenkt worden ist und die Lebenserwartung weiter zunimmt, drängt sich in der Folge auch eine Senkung der heutigen Umwandlungssätze auf. Dies, damit der VK Uri bei den künftigen Pensionierungen keine Verluste entstehen.

### **Artikel 28** Vorzeitige Altersrente

Anpassungen an den geänderten Artikel 27.

### **Artikel 28a** Teil-Altersrente

<sup>2</sup> Anpassungen an den geänderten Artikel 27.

## **Artikel 29** Überbrückungsrente

<sup>1</sup> Die Höhe der Überbrückungsrente bei Teilzeitarbeit soll nicht mehr nach dem Prozentsatz des Beschäftigungsgrades des letzten, sondern entsprechend dem Durchschnitt der drei letzten Jahre vor dem Altersrücktritt festgelegt werden. Damit wird eine gerechtere Anwendung angestrebt.

<sup>4</sup> "Staat" wird durch "Kanton" ersetzt.

## **Artikel 31** Rente des überlebenden Ehegatten

<sup>1</sup>Bst. b Überlebende Ehegatten, welche die Voraussetzungen für eine Ehegattenrente nach Absatz 1 Buchstabe a nicht erfüllen, sondern nur Anspruch auf eine Kapitalabfindung haben, hatten bisher trotzdem einen Anspruch auf eine Ehegattenrente, nämlich falls ein Anspruch auf eine Rente der eidgenössischen Invalidenversicherung bestand. Diese überobligatorische Leistung wird weiterhin erbracht, aber dahingehend präzisiert, dass der Anspruch auf eine Rente der eidgenössischen Invalidenversicherung mindestens einem IV-Grad von 50% entsprechen muss.

<sup>4</sup> Für überlebende Ehegatten, die keinen Anspruch auf eine Ehegattenrente haben, soll die Abfindung neu mindestens dem Betrag des Todesfallkapitals entsprechen. Diese Regelung hat nur eine Auswirkung, falls der Betrag des Todesfallkapitals höher ausfällt als drei Jahresrenten. Der geänderte Absatz 4 bedeutet somit eine Besserstellung gegenüber bisher.

<sup>5</sup> Als Ehegattenrente für Personen, die erst nach der Pensionierung geheiratet haben, soll die in der Regel erheblich tiefere "Ehegattenrente nach BVG" gelten.

<sup>6</sup> Ist der Ehegatte mehr als zehn Jahre jünger als die verstorbene Person, wird die Rente des überlebenden Ehegatten moderat gekürzt. Diese Praxis wird von vielen Vorsorgeeinrichtungen angewendet und dient dem Abbau von ungerechtfertigten Solidaritäten. Denn Pensionskassen sind Versicherungseinrichtungen und als solche gehalten, kosten- und risikogerechte Prämien zu erheben. Die Beiträge werden bei den autonomen Pensionskassen kollektiv berechnet. Sie beruhen auf statistischen Annahmen eines durchschnittlichen Altersunterschiedes der Ehegatten von zwei bis drei Jahren. Bei einem Altersunterschied von zehn Jahren und mehr muss anwartschaftlich gesehen die Ehegattenrente um sieben und mehr Jahre länger bezahlt werden als im Normalfall. Dieses höhere individuelle Risiko muss, wie in Absatz 6 vorgesehen, durch tiefere Leistungen oder aber durch höhere Beiträge abgegolten werden. So werden denn auch bei höherem individuellem Gesundheitsrisiko die Leistungen unter bestimmten Umständen gekürzt.

### **Artikel 33**      Waisenrente

<sup>1</sup> Die Passage (Anspruch auf eine Waisenrente nicht nur beim Tode der versicherten Person, sondern auch dann, wenn der nicht versicherte Ehegatte stirbt und die versicherte Person weiter lebt) wurde gestrichen, weil sie sehr unüblich ist und dem Versicherungsprinzip der beruflichen Vorsorge (Leistungen beim Wegfall des Einkommens aufgrund eines Versicherungsereignisses) nicht entspricht. Zudem kommt es zu Doppelleistungen, wenn der verstorbene Ehegatte ebenfalls bei einer Pensionskasse versichert war.

<sup>3</sup> Die Änderung ist lediglich eine Anpassung an die feinere Abstufung der IV-Renten der eidgenössischen Invalidenversicherung.

<sup>4</sup> Es handelt sich nur um eine formelle Änderung.

### **Artikel 33a**      Todesfallkapital

Artikel 33a muss dem neuen Artikel 20a BVG angepasst werden.

<sup>1</sup> Auch bei einer Abfindung wird kein zusätzliches Todesfallkapital ausgerichtet. Gemeint ist damit, dass versicherte Personen, die gemäss Artikel 31 Absatz 4 eine Abfindung in der Höhe von drei Jahresrenten erhalten, keinen zusätzlichen Anspruch auf ein Todesfallkapital haben.

<sup>2</sup> Anpassung an die neue gesetzlich vorgeschriebene Begünstigtenordnung. Zu ändern ist die Reihenfolge der Anspruchsberechtigten. Beim Konkubinat ist die finanzielle Unterstützung in erheblichem Mass, die bisher zur Ausrichtung eines Todesfallkapitals Bedingung war, nicht mehr notwendig. Neu sind somit Leistungen an Konkubinatspartner unabhängig von einer Unterstützungspflicht möglich.

<sup>3</sup> Buchstabe a umfasst den Personenkreis, der von der verstorbenen versicherten Person in erheblichem Masse unterstützt worden ist. Dazu zählen auch Konkubinatspartner. Weil diese Personen beim Tod der versicherten Person einen Versorgerschaden erleiden, sollen sie 50% der Freizügigkeitsleistung als Todesfallkapital (Altersguthaben) erhalten, auf welche die versicherte Person zum Zeitpunkt des Todes Anspruch hätte.

Buchstabe b umfasst Kinder und Eltern, die von der verstorbenen versicherten Person nicht in erheblichem Masse unterstützt worden sind. Beim Tod einer versicherten Person erleiden sie keinen Versorgerschaden. Sie sollen deshalb nur 25% der Freizügigkeitsleistung erhalten, auf welche die versicherte Person Anspruch hätte.

Um die finanziellen Dimensionen aufzuzeigen: Die durchschnittliche Höhe der Freizügigkeitsleistung einer 40- bzw. 50- bzw. 60-jährigen Person beträgt 76'000 Fr. bzw. 174'000 Fr. bzw. 350'000 Fr.

### **Artikel 35** Invalidenrente

<sup>1</sup> Formelle Änderung, angepasst an die Praxis des Bundesgerichts.

<sup>2</sup> Die neue IV-Abstufung wird im BVG erst ab dem 1. Januar 2007 übernommen. Bis dahin gilt die bisherige IV-Abstufung.

<sup>3</sup> Neu soll die IV-Rente der VK Uri auch bei Kranken-Taggeldzahlungen bis zu deren Erlöschen aufgeschoben werden. Dies kann jedoch nur geschehen, falls das Taggeld mindestens 80% des entgangenen Lohns beträgt und der Arbeitgeber mindestens für die Hälfte der Prämien für diese Versicherung aufgekommen ist (diese Voraussetzungen bestehen bei einem Teil der angeschlossenen Arbeitgeber; sie bestehen aber nicht beim "Kanton" und den Arbeitgebern der Lehrpersonen, wie der Mittelschule oder der Volksschulen auf Gemeindeebene; die Voraussetzungen bestehen bei den letztgenannten Arbeitgebern deshalb nicht, weil sie keinen Anteil an der Kranken-Taggeldprämie übernehmen).

### **Artikel 36** Höhe der Invalidenrente

<sup>1</sup> Der Umwandlungssatz für die Berechnung der Invalidenrente wird von bisher 6,72% auf neu 6,20% reduziert. Dieser neue Satz entspricht dem Umwandlungssatz im Alter 62. Bisher galt für die Berechnung der Invalidenrente der Umwandlungssatz im Alter 64.

Für die Invalidenrenten bei Anspruchsbeginn nach dem 64. Altersjahr galt bisher die sofort beginnende Altersrente. Neu soll dies bereits ab dem 62. Altersjahr gelten. Damit wird verhindert, dass nach dem 62. Altersjahr bei der VK Uri noch Anreize bestehen, invalid zu werden. Dies um aufgrund der höheren Invalidenleistungen gegenüber den Altersleistungen zu profitieren (mit Alter 62 und höher soll in solchen Fällen von der Möglichkeit der vorzeitigen Pensionierung Gebrauch gemacht werden). Der auf das Alter 62 gesenkte Umwandlungssatz gilt auch für versicherte Personen, die vor dem 62. Altersjahr invalidiert werden.

<sup>2</sup> Entsprechend dem Umwandlungssatz ist auch beim Hochrechnen der fehlenden Altersgutachten das Alter 62 massgebend. In der Vergangenheit hat sich gezeigt, dass die überwiegende Mehrheit der Versicherten mit Alter 62 in Pension geht. Weil die Basis zur Berechnung der Invalidenrente bei Pensionskassen in der Regel dem Pensionierungsalter ent-

spricht, ist es gerechtfertigt, auch für die Invalidenrente das Alter 62 als rentenbestimmend festzulegen. Zudem erfahren die IV-Rentenbezüger ab Alter 65 keine Rentenkürzung wegen einer bezogenen Überbrückungsrente. Würde für die Berechnung der Invalidenrenten das bisherige Bemessungsalter 64 Jahre beibehalten, müssten, gemäss dem Experten für berufliche Vorsorge, die Risikobeiträge wegen der zunehmenden Häufigkeit der IV-Fälle erhöht werden.

**Artikel 37** Invaliden-Kinderrente

<sup>2</sup> Anpassung an die neue IV-Gesetzgebung (neue Rentenabstufung).

**Artikel 39** Kürzung oder Verweigerung der Invalidenrente

Neue Definition in Anlehnung an die IV-Gesetzgebung.

**Artikel 41** Freizügigkeitsleistung

<sup>2</sup> Es handelt sich um eine Anpassung an den geänderten Artikel 17 FZG.

<sup>3</sup> Bst. a Hier handelt es sich um die Berechnung der Mindestleistungen. Diese Leistungen müssen bei einem Austritt erbracht werden, falls sie höher ausfallen als das Altersguthaben. Die Ergänzung besagt, dass auch bei den Austrittsleistungen die tiefere Verzinsung zur Anwendung kommt, falls Artikel 25 Absatz 2 entsprechend dem Vorschlag geändert wird und ein tieferer Zinssatz als der BVG-Mindestzinssatz zur Anwendung kommt.

<sup>3</sup> Bst. b Die bisherigen Teuerungsbeiträge (neu "Zusatzbeiträge") sind bei Unterdeckung eigentlich Sanierungsbeiträge und müssen bei der Anwendung von Artikel 17 BVG im Freizügigkeitsfall nicht mitgegeben werden. Diese Bestimmung hat nur selten und nur in beschränktem Rahmen Einfluss auf die austretenden Personen, weil in praktisch allen Fällen das Altersguthaben höher ist als die Mindestleistung nach Artikel 17 BVG.

<sup>5</sup> Die Vorsorgeeinrichtungen müssen das Vorgehen bei Teilliquidation neu im Voraus regulatorisch festhalten (Art. 53b bis 53d BVG; Art. 27a und 27b BVV 2<sup>1</sup>).

**Artikel 42** Übertragung der Freizügigkeitsleistung

<sup>2</sup> Bst. a Es handelt sich um eine Anpassung im Rahmen der bilateralen Abkommen.

---

<sup>1</sup>) Verordnung über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVV 2; SR 831.441.1)

### **Artikel 42b** Finanzierung von Wohneigentum

<sup>5</sup> Die VK Uri kann bei erheblicher Unterdeckung ~~die Verpfändung~~, den Vorbezug ~~und die Rückzahlung~~ von Geldern zur Rückzahlung bereits bestehender Hypotheken für selbstgenutztes Wohneigentum zeitlich und betragsmässig einschränken oder verweigern. Diese Bestimmung soll verhindern, dass beispielsweise im Falle einer Unterschreitung des Mindestzinssatzes von den Hauseigentümern Geld aus der Vorsorgeeinrichtung abgezogen würde. Dies käme einer Ungleichbehandlung gegenüber jenen Personen gleich, die über diese Möglichkeit nicht verfügen.

### **Artikel 42d** Vorbezugskonto

<sup>6</sup> Der neue Absatz ist lediglich eine formelle Ergänzung. Praktisch wurde schon heute so vorgegangen. Berücksichtigt werden muss dies nur, falls neu im BVG-Teil und im überobligatorischen Teil verschiedene Zinssätze zur Anwendung gelangen.

### **Artikel 43** Beiträge

<sup>1</sup> Die "Teuerungsbeiträge" werden neu in "Zusatzbeiträge" umbenannt. Die Zusatzbeiträge der Arbeitnehmer werden um 0,5%-Punkte und die der Arbeitgeber um 0,3%-Punkte erhöht. Mit der vorgeschlagenen Erhöhung werden die Zusatzbeiträge für Arbeitnehmer und Arbeitgeber während der Dauer der Unterdeckung mit je 1,5% gleich hoch angesetzt.

EXKURS: Die Beitragsstaffelung entsprechend den Alterskategorien verläuft nicht "harmonisch". Sie soll in dieser Vorlage trotzdem nicht geändert werden, bedarf aber einer Erklärung über ihre Entstehung. Bei der Umwandlung vom Leistungs- zum Beitragsprimat im Jahr 1993 wurde den aktiven versicherten Personen der Leistungsanspruch aus dem Leistungsprimat mit einem so genannten "Startkapital" abgegolten. Bei der Ausgestaltung dieses Startkapitals musste für die oberen Altersgruppen zwischen einem etwas tieferen Startkapital, verbunden mit höheren künftigen Altersgutschriften, und somit höheren Beiträgen oder aber einem höherem Startkapital und tieferen künftigen Altersgutschriften und Beiträgen entschieden werden. Beide Kombinationen sollten zur Einhaltung des bisherigen Leistungszieles von 60% des letzten versicherten Lohnes im Alter 65 führen. Aufgrund des tiefen Deckungsgrades der VK Uri von nur gerade 89% am 1. Januar 1993 hatte man sich für die Lösung mit dem tieferen Startkapital ausgesprochen. Dadurch, dass die Startguthaben vergleichsweise tief gehalten werden konnten, wurde ein massives Absacken des Deckungsgrades verhindert. Dies bedingte allerdings, dass für die älteren versicherten Personen vergleichsweise hohe Altersgutschriften und somit auch entsprechend hohe Beiträge, entsprechend der heutigen Staffelung, erforderlich wurden. Die Möglichkeit einer Ausfinanzierung

beim Primatwechsel, wie heute bei öffentlich-rechtlichen Kassen üblich, stand beim Primatwechsel der VK Uri nicht zur Diskussion. Ein Wechsel zu einer harmonischeren Staffe lung könnte nur über einen Eingriff in das bisherige Beitrags- und Leistungssystem herbeigeführt werden, was indessen eine Totalrevision der Verordnung erfordern würde.

<sup>3</sup> Bei Unterdeckung werden die Zusatzbeiträge zu Sanierungsbeiträgen.

<sup>4</sup> Bei einem Deckungsgrad von über 100% werden die Zusatzbeiträge in Höhe von 1% (Arbeitnehmer) und 1,2% (Arbeitgeber) dem Teuerungsfonds zugewiesen. Damit wird die Erhöhung der Zusatzbeiträge um 0,5% (Arbeitnehmer) und 0,3% (Arbeitgeber) nur bis zum Erreichen eines Deckungsgrades von 100% erhoben.

<sup>5</sup> Mit Absatz 3 und 4 ist die Verwendung der Zusatzbeiträge abschliessend geregelt. Absatz 5 erübrigt sich somit.

#### **Artikel 45** Finanzierung der Überbrückungsrente

<sup>1</sup> Es handelt sich um eine formelle Änderung.

<sup>4</sup> Die Arbeitgeber tragen die Hälfte der nach dem Rentenalter bezogenen Überbrückungsrente. Den betreffenden Arbeitgebern wird der Betrag jährlich in Rechnung gestellt. Die übrigen Kosten tragen ab dem Erreichen des AHV-Rücktrittsalters die Arbeitnehmer in Form einer dauernden Rentenkürzung. Die Kürzung wird berechnet aus dem "massgebenden Umwandlungssatz" multipliziert mit der "Hälfte der bezogenen Überbrückungsrente" (bei Pensionierung zwischen dem 58. und 62. Altersjahr mit dem vollen Betrag). Mit dieser Berechnung erleidet die VK Uri gegenwärtig versicherungstechnische Verluste. Der Versicherungsexperte empfiehlt, dass die Rentenkürzung der Überbrückungsrente, soweit sie nicht vom Arbeitgeber finanziert wird, mit dem Umwandlungssatz bei Beendigung des Anspruchs anstelle mit demjenigen bei Beginn des Anspruchs berechnet wird. Diese versicherungstechnisch etwas genauere Berechnungsweise führt zu leicht höheren Kürzungen der Altersrenten. Zudem soll die Höhe der Überbrückungsrente bei Teilzeitarbeit nicht mehr nach dem Prozentsatz des Beschäftigungsgrades des letzten, sondern entsprechend dem Durchschnitt der letzten drei Jahre vor dem Altersrücktritt festgelegt werden. Das gilt nicht bei Teilpensionierungen.

#### **Artikel 46** Eintrittsleistung, freiwillige Leistung der versicherten Personen

<sup>1</sup> Beim Eintritt in die VK Uri müssen auch die Freizügigkeitskonten an die Kasse übertragen werden. Diese Vorschrift galt in der Praxis bereits bisher und wird formal an das Freizügigkeitsgesetz angepasst.

<sup>2</sup> Im Rahmen des 3. Pakets der 1. BVG-Revision, das die steuerlichen Rahmenbedingungen umfasst und am 1. Januar 2006 in Kraft tritt, hat der Bundesrat Einschränkungen beim freiwilligen Einkauf erlassen. Eine solche ist beispielsweise, dass neu Teile des Guthabens 3a bei der Ermittlung der zulässigen Einkaufssumme angerechnet werden. Gleiches gilt für nicht in die Vorsorgeeinrichtung eingebrachte Beträge auf Freizügigkeitskonti und -policen. Diesen absehbaren bundesrechtlichen Einschränkungen soll in der Vorlage Rechnung getragen werden.

<sup>3</sup> In Konsequenz zu Artikel 36 Absatz 1 soll auch beim freiwilligen Einkauf das Alter 62 Jahre gelten.

<sup>5</sup> Es handelt sich um eine Anpassung an die steuerlichen Bestimmungen.

#### **Artikel 48**      Finanzielles Gleichgewicht

<sup>2</sup> Bst. c Diese Formulierung diente bisher der Sicherheit, das Rentenziel zu erreichen. Das Modell der VK Uri beruht seit dem Jahr 2000 nicht mehr auf der goldenen Regel, sondern auf einem Modell mit Realverzinsung. Die Realverzinsung wird mit 1,5% angenommen. Damit die Altersguthaben auch in Wirklichkeit real verzinst werden, müssen die Altersguthaben mit einem Zinssatz von 1,5% plus dem Prozentsatz der Lohnerhöhung verzinst werden. Dies ist seit drei Jahren nicht mehr der Fall. Das heisst, die Rentenanwartschaften sinken mit jedem Jahr alleine auf Grund der Tatsache, dass die Altersgutschriften nicht real mit 1,5% verzinst werden können.

Die Streichung von Buchstabe c bedeutet, dass, falls die Realverzinsung von 1,5% während längerer Zeit nicht mehr erreicht wird, nicht zwingend Massnahmen ergriffen werden müssen. Solche Massnahmen können grundsätzlich nur in einer Erhöhung der Altersgutschriften und der Beiträge bestehen. Es steht der Kassenkommission jedoch frei, auch ohne eine entsprechende Regelung dem Regierungsrat Massnahmen vorzuschlagen, wenn das Leistungsziel allgemein nicht mehr erreicht wird.

Die Regelung steht in einem gewissen Widerspruch zur möglichen tieferen Verzinsung (unter dem Mindestzinssatz nach BVG) der Altersguthaben im Rahmen der Sanierung der VK Uri und soll darum gestrichen werden. Nichtsdestotrotz strebt die Kasse weiterhin ein Leistungsziel von 60% an.

#### **Artikel 52**      Kassenkommission

Ergänzungen in der Aufzählung der Aufgaben der Kassenkommission, verursacht durch die Verordnungsänderung.

**Artikel 53**            Zusammensetzung der Kassenkommission, Verfahren bei Stimmengleichheit

<sup>2</sup> Die übrigen fünf Kommissionsmitglieder werden aus dem Kreis der versicherten Personen von einer Delegiertenversammlung gewählt. Die Zuteilung der Delegierten auf die verschiedenen Arbeitgeber wird in einem Reglement geordnet.

**Artikel 59**            Übergangsbestimmungen

Auf ein gestaffeltes Inkrafttreten der geänderten Verordnungsbestimmungen wird verzichtet. Die Übergangsbestimmungen verhindern, dass der bereits erreichte Umwandlungssatz einer versicherten Person nach der Änderung tiefer ist als davor. Vgl. dazu die Ausführungen und Beispiele vorne unter Ziffer 2.1.1.

**Anhang zu Artikel 46**

Angepasster Wert an die geänderte Verordnung.

**V. Antrag**

Gestützt auf den vorliegenden Bericht beantragt der Regierungsrat dem Landrat, folgenden Beschluss zu fassen:

Die im Anhang enthaltene Änderung der Verordnung über die Staatliche Versicherungskasse Uri wird beschlossen.

Anhang:

- Änderung der Verordnung über die Staatliche Versicherungskasse Uri

Beilage:

- synoptische Darstellung der Änderungen (dient nur der Information);
- Erklärung von Begriffen (Glossar)
- Liste der Vernehmlassungsadressaten

**VERORDNUNG****über die Staatliche Versicherungskasse Uri**

(Änderung vom ...)

Der Landrat des Kantons Uri beschliesst:

**I.**

Die Verordnung vom 30. September 1992 über die Staatliche Versicherungskasse Uri<sup>1)</sup> wird wie folgt geändert:

**Titel**

Verordnung über die Pensionskasse Uri (Pensionskassenverordnung [PKV])

**Artikel 1 Absatz 3 Buchstabe a, i, l**

<sup>3</sup>Die nachstehenden Begriffe haben folgende Bedeutung:

- a) Kasse ist die Pensionskasse Uri.
- i) aufgehoben
- l) aufgehoben

**Artikel 1a** Eingetragene Partnerschaft (neu)

Personen, die in einer eingetragenen Partnerschaft gemäss Bundesgesetz über die eingetragene Partnerschaft gleichgeschlechtlicher Paare<sup>2)</sup> leben, haben die gleichen Rechte und Pflichten wie die Ehegatten oder Ehegattinnen. Begriffe wie Ehe, Ehegatte oder Ehegattin oder verheiratet werden auf die eingetragene Partnerschaft sinngemäss angewendet.

**Artikel 2 Absatz 2**

<sup>2</sup>Sie ist eine registrierte Vorsorgeeinrichtung im Sinne des BVG. Die Kasse weist die BVG-Mindestleistungen in einer Schattenrechnung aus.

---

<sup>1)</sup> RB 2.4221

<sup>2)</sup> BBI 2004 3137

#### **Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe b und Absatz 1<sup>bis</sup> (neu)**

<sup>1</sup>Versicherte Personen sind, sofern sie dem BVG unterstellt sind:

b) die kantonalen Angestellten, einschliesslich jene des Kantonsspitals, der Ausgleichskasse des Kantons Uri, der IV-Stelle Uri sowie die Lehrkräfte der kantonalen Schulen;

<sup>1bis</sup>Bei Personen mit mehreren bei der Kasse angeschlossenen Arbeitgebern oder Arbeitgeberinnen wird die Versicherungspflicht der Teileinkommen grundsätzlich für jeden Arbeitgeber oder jede Arbeitgeberin separat beurteilt. Teileinkommen, die den Mindestlohn nach Artikel 7 Absatz 1 BVG nicht erreichen, können der Kasse von der betreffenden Person oder deren Arbeitgebern oder Arbeitgeberinnen gemeldet werden. In diesem Fall werden die gemeldeten Teileinkommen zusammengezählt.

#### **Artikel 6 Absatz 3**

<sup>3</sup>Die obligatorische Versicherung endet bei bestehendem Arbeitsverhältnis, wenn die Versicherungspflicht wegfällt oder der Anschlussvertrag aufgelöst wird.

#### **Artikel 7 Absatz 1**

<sup>1</sup>Während eines befristeten und vom Arbeitgeber oder von der Arbeitgeberin bewilligten unbezahlten Urlaubes von mindestens einem Monat und maximal zwei Jahren kann die versicherte Person auf schriftliches Gesuch für die Risiken Tod und Invalidität weiter versichert werden, sofern sie die Freizügigkeitsleistung nicht verlangt. Sie bezahlt für die Urlaubsversicherung einen Risikobeitrag von 2,5 Prozent des versicherten Lohnes.

#### **Artikel 8**     Massgebender Lohn

<sup>1</sup>Der massgebende Lohn entspricht dem AHV-pflichtigen Jahreslohn, vermindert um Lohnbestandteile, die nur gelegentlich anfallen.

<sup>2</sup>Die Kassenkommission umschreibt die nur gelegentlich anfallenden Lohnbestandteile in einem Reglement.

#### **Artikel 10**    Geltung des eidgenössischen Sozialversicherungsrechts

Die zwingenden Bestimmungen des Bundesrechts gehen dieser Verordnung vor. Die Kasse weist die BVG-Mindestleistungen in einer Schattenrechnung aus. Die übrigen

bundesrechtlichen Bestimmungen werden angewendet, soweit diese Verordnung keine eigenen Vorschriften enthält.

#### **Artikel 11** Verfügungen der Organe der AHV/IV

<sup>1</sup>Die zuständigen Organe der AHV/IV stellen der Kasse die Verfügungen zu, welche die Hinterlassenen- oder Invalidenleistungen der ihnen gemeldeten Anspruchsberechtigten betreffen. Diese sind unter den im Bundesrecht geregelten Voraussetzungen für die Kasse verbindlich.

<sup>2</sup>Die Kasse prüft die Entscheide und ergreift gegen rechtswidrige Verfügungen die erforderlichen Rechtsmittel, sofern deren Bindungswirkung zu unrichtigen Kassenleistungen führen würde.

<sup>3</sup>Die Kasse entscheidet die Fragen, die sich bei der beruflichen Vorsorge gleich stellen, wie bei der AHV/IV, nicht ohne sachlichen Grund anders als die zuständigen Organe der AHV/IV.

#### **Artikel 14 Absatz 4 und Absatz 5 (neu)**

<sup>4</sup>Die versicherten Personen erhalten jährlich:

- a) einen Leistungsausweis mit persönlichen Informationen zu den Leistungsansprüchen im Versicherungsfall, dem Beitragssatz, dem versicherten Lohn, dem Altersguthaben und dem BVG-Altersguthaben;
- b) eine Kurzfassung des Geschäftsberichts.

<sup>5</sup>Der vollständige Kassenbericht kann bei der Kassenverwaltung kostenlos bezogen werden.

#### **Artikel 17 Absatz 5**

<sup>5</sup>Das unwiderrufliche Begehren nach einer Kapitalabfindung nach Absatz 3 oder 4 muss der Kasse bis spätestens ein Jahr vor dem effektiven Altersrücktritt schriftlich vorliegen. Für verheiratete versicherte Personen muss die Erklärung vom Ehegatten oder von der Ehegattin mitunterzeichnet sein.

**Artikel 18** Kumulation mit weiteren Versicherungsleistungen

<sup>1</sup>Die Hinterlassenen- und Invalidenleistungen werden gekürzt, soweit sie zusammen mit anderen anrechenbaren Einkünften 90 Prozent des mutmasslich entgangenen Verdienstes übersteigen.

<sup>2</sup>Als anrechenbare Einkünfte gelten Leistungen gleicher Art und Zweckbestimmung, die der anspruchsberechtigten Person aufgrund des schädigenden Ereignisses ausgerichtet werden. Es sind dies Taggelder, Renten oder Kapitalleistungen in- und ausländischer Sozialversicherungen und Vorsorgeeinrichtungen, mit Ausnahme von Hilfslosen- und Integritätsentschädigungen. Kapitalleistungen werden mit ihrem Rentenumwandlungswert angerechnet.

<sup>3</sup>Bezügern oder Bezügerinnen von Invalidenleistungen wird zudem das weiterhin erzielte oder zumutbarerweise noch erzielbare Erwerbs- oder Ersatzeinkommen angerechnet.

<sup>4</sup>Kürzen, verweigern oder entziehen die anderen Sozialversicherungsträger ihre Leistungen wegen schweren Selbstverschuldens dauernd oder vorübergehend, werden die ungekürzten Leistungen angerechnet.

**Artikel 19** Rückgriff auf haftpflichtige Dritte

Die versicherte Person oder ihre Hinterbliebenen sind verpflichtet, die Rechte auf ihre Forderungen gegen haftpflichtige Dritte in der Höhe der Leistungspflicht der Kasse an die Kasse abzutreten. Die Leistungen werden solange aufgeschoben, bis die Abtretungserklärung vorliegt.

**Artikel 22** Teuerungsfonds, Anpassung an die Preisentwicklung

<sup>1</sup>Die Renten werden im Rahmen der finanziellen Möglichkeiten der Kasse der Teuerung angepasst. Die Kassenkommission entscheidet darüber jährlich.

<sup>2</sup>Die Kasse führt zur Finanzierung des Teuerungsausgleichs nach Absatz 1 einen Teuerungsfonds. Der Teuerungsfonds wird, sofern keine Unterdeckung besteht, aus den Zusatzbeiträgen geüfnet (Art. 43 Abs. 4). Die Kassenkommission kann zudem freie Mittel der Kasse dem Teuerungsfonds zuweisen. Im Falle einer Unterdeckung wird der Teuerungsfonds zur Behebung der Unterdeckung aufgelöst.

### **Artikel 23 Absatz 3 und 4**

<sup>3</sup>Bei Versicherung mit Vorbehalt werden die für den Invaliditäts- und Todesfall versicherten Leistungen lebenslänglich gekürzt, wenn die Vertrauensärztin oder der Vertrauensarzt feststellt, dass die Invalidität oder der Tod die gleiche Ursache haben wie der Vorbehalt. Die Mindestansprüche nach BVG bleiben in jedem Fall gewahrt.

<sup>4</sup>Die Kürzung der versicherten Leistungen richtet sich nach dem Jahr nach dem Eintritt, in dem die Arbeitsunfähigkeit, deren Ursache zur Invalidität oder zum Tod geführt hat, eintrat. Falls dem Tod keine Arbeitsunfähigkeit vorausging, ist der Zeitpunkt des Todes massgebend. Der jeweilige Kürzungssatz ist in nachfolgender Tabelle ersichtlich:

Eintritt der Arbeitsunfähigkeit bzw. Zeitpunkt des Todes	Kürzung der versicherten Leistungen
a) 1. Jahr nach dem Eintritt	100 Prozent
b) 2. Jahr nach dem Eintritt	80 Prozent
c) 3. Jahr nach dem Eintritt	60 Prozent
d) 4. Jahr nach dem Eintritt	40 Prozent
e) 5. Jahr nach dem Eintritt	20 Prozent

### **Artikel 25 Absatz 2**

<sup>2</sup>Der Satz für die Verzinsung der Altersguthaben wird jährlich im Voraus festgelegt. Bei einer Unterdeckung muss er mindestens die Hälfte des BVG-Mindestzinssatzes betragen.

### **Artikel 26 Rücktrittsalter**

Sofern die Dienst- und Besoldungsvorschriften der Arbeitgeber oder Arbeitgeberinnen nichts anderes bestimmen, erreicht die versicherte Person das spätestmögliche Rücktrittsalter mit der Vollendung des 65. Altersjahres.

### **Artikel 27 Altersrente**

<sup>1</sup>Die versicherte Person ohne Anspruch auf Invalidenleistungen hat Anspruch auf eine ganze Altersrente,

- a) nach Vollendung des 58. Altersjahres, sofern das Arbeitsverhältnis beendet oder die Versicherungspflicht entfallen ist, oder
- b) spätestens bei Vollendung des 65. Altersjahres.

<sup>2</sup>Die Höhe der Altersrente ergibt sich aus dem Altersguthaben multipliziert mit dem beim Rücktritt anwendbaren Umwandlungssatz.

<sup>3</sup>Es gelten folgende Umwandlungssätze:

Rücktrittsalter	Umwandlungssatz
a) 58 Jahre	5,40 Prozent
b) 59 Jahre	5,60 Prozent
c) 60 Jahre	5,80 Prozent
d) 61 Jahre	6,00 Prozent
e) 62 Jahre	6,20 Prozent
f) 63 Jahre	6,26 Prozent
g) 64 Jahre	6,32 Prozent
h) 65 Jahre	6,38 Prozent

Der anwendbare Umwandlungssatz wird entsprechend dem beim Rücktritt erreichten Alter in Jahren und Monaten als linearer Zwischenwert bestimmt.

## **Artikel 28**

aufgehoben

## **Artikel 28a Absatz 2**

<sup>2</sup>Das Altersguthaben wird im Verhältnis des Beschäftigungsgrades der versicherten Person vor und nach der Herabsetzung geteilt. Der Teil des Altersguthabens, der auf der Herabsetzung des Beschäftigungsgrades beruht, wird mit dem altersabhängigen Umwandlungssatz gemäss Artikel 27 Absatz 3 in eine Teilaltersrente umgewandelt. Der andere Teil ist dem Altersguthaben einer voll erwerbstätigen versicherten Person gleichgestellt.

## **Artikel 29 Absatz 1 und 4**

<sup>1</sup>Wer eine Altersrente bezieht, hat Anspruch auf eine Überbrückungsrente. Diese beträgt höchstens 80 Prozent der maximalen ungekürzten AHV-Altersrente. Wurde der bei der Kasse massgebende Jahresverdienst vor der Entstehung des Anspruchs durch eine Teilzeitarbeit erzielt, besteht die Überbrückungsrente in einem dem durchschnittlichen Beschäftigungsgrad der letzten drei Jahre entsprechenden anteilmässigen Anspruch.

<sup>4</sup>Wird die versicherte Person nach dem Altersrücktritt beim Kanton oder einem angeschlossenen Arbeitgeber bzw. einer angeschlossenen Arbeitgeberin weiter beschäftigt, wird die Überbrückungsrente entsprechend dem erzielten Einkommen gekürzt.

### **Artikel 31** Rente des überlebenden Ehegatten

<sup>1</sup>Beim Tod der versicherten Person hat der überlebende Ehegatte Anspruch auf eine Ehegattenrente, wenn er

- a) für den Unterhalt mindestens eines eigenen Kindes oder Pflegekindes der versicherten Person oder eines eigenen Kindes oder Pflegekindes aufkommt, oder
- b) zu mindestens 50 Prozent invalid ist.

<sup>2</sup>Sind die Voraussetzungen von Absatz 1 nicht erfüllt, hat der überlebende Ehegatte bzw. die überlebende Ehegattin Anspruch auf eine Rente, sofern beim Tod der versicherten Person:

- a) der überlebende Ehegatte bzw. die überlebende Ehegattin das 45. Altersjahr vollendet, und
- b) die Ehe mindestens fünf Jahre gedauert hat.

<sup>3</sup>Die Rente beträgt  $66 \frac{2}{3}$  Prozent entweder:

- a) der ausgerichteten Altersrente der versicherten Person, oder
- b) der ganzen Invalidenrente, auf welche die versicherte Person Anspruch gehabt hätte.

<sup>4</sup>Hat der überlebende Ehegatte bzw. die überlebende Ehegattin keinen Rentenanspruch gemäss Absatz 1 und 2, wird ihm bzw. ihr eine einmalige Abfindung in der Höhe von drei Jahresrenten gemäss Absatz 3 ausgerichtet. Beim Tod einer aktiven versicherten Person entspricht die Abfindung mindestens dem Todesfallkapital gemäss Artikel 33a Absatz 3.

<sup>5</sup>Wurde die Ehe erst nach dem Altersrücktritt geschlossen, so wird die Ehegattenrente gemäss dem BVG-Minimum berechnet.

<sup>6</sup>Ist der Ehegatte bzw. die Ehegattin mehr als zehn Jahre jünger als die verstorbene versicherte Person, so vermindert sich die Rente des überlebenden Ehegatten für jedes volle, über zehn Jahre hinausgehende Differenzjahr um 2 Prozent ihres Betrages.

### **Artikel 33** Waisenrente

<sup>1</sup>Die Kinder einer verstorbenen versicherten Person haben Anspruch auf eine Waisenrente.

<sup>2</sup>Die Waisenrente beträgt für jede Halbweise  $16 \frac{2}{3}$  Prozent, für jede Vollweise  $33 \frac{1}{3}$  Prozent

- a) der ausgerichteten Altersrente der versicherten Person, oder
- b) der ganzen Invalidenrente, auf welche die versicherte Person Anspruch gehabt hätte.

<sup>3</sup>Der Anspruch erlischt am Monatsende, nachdem die anspruchsberechtigte Person das 18. Altersjahr vollendet hat. Er bleibt längstens bis zur Vollendung des 25. Altersjahres bestehen, sofern die anspruchsberechtigte Person in Ausbildung steht oder mindestens zu 70 Prozent invalid ist.

<sup>4</sup>Die Pflegekinder der versicherten Person haben den gleichen Anspruch wie die leiblichen Kinder, sofern die versicherte Person für ihren Unterhalt aufkommen musste.

<sup>5</sup>Je Kind wird eine Waisenrente ausgerichtet.

### **Artikel 33a** Todesfallkapital

<sup>1</sup>Entsteht beim Tod einer aktiven versicherten Person kein Anspruch auf Leistungen (Rente oder Abfindung) gemäss Artikel 31 und 32, besteht, sofern Anspruchsberechtigte nach Absatz 2 vorhanden sind, ein Anspruch auf ein Todesfallkapital.

<sup>2</sup>Anspruchsberechtigt im Sinne von Absatz 1 sind:

- a) natürliche Personen, die vom Versicherten in erheblichem Masse unterstützt worden sind, oder die Person, die mit diesem in den letzten fünf Jahren bis zu seinem Tod ununterbrochen eine Lebensgemeinschaft geführt hat oder die für den Unterhalt eines oder mehrerer gemeinsamer Kinder aufkommen muss;
- b) bei Fehlen von begünstigten Personen nach Buchstabe a: Kinder und Eltern der versicherten Person, die von dieser nicht in erheblichem Mass unterstützt worden sind.

Hinterlässt die aktive versicherte Person Anspruchsberechtigte nach Buchstabe a, haben Personen nach Buchstabe b keinen Anspruch. Die aktive versicherte Person ordnet

schriftlich an, wie das Todesfallkapital innerhalb einer Bezügergruppe (Buchstabe a oder b) aufzuteilen ist.

Keinen Anspruch auf das Todesfallkapital haben Personen nach Buchstabe a, die eine Ehegattenrente beziehen.

<sup>3</sup>Die Höhe des Todesfallkapitals entspricht für Personen nach Absatz 2 Buchstabe a 50 Prozent und nach Buchstabe b 25 Prozent der im Todeszeitpunkt versicherten Freizügigkeitsleistung.

### **Artikel 35** Invalidenrente

<sup>1</sup>Anspruch auf Invalidenleistungen haben aktive versicherte Personen, denen eine Invalidenrente der IV zugesprochen wird und die bei Eintritt der Arbeitsunfähigkeit, deren Ursache zur Invalidität geführt hat, bei der Kasse versichert waren.

<sup>2</sup>In Anlehnung an die Übergangsbestimmung zur 1. BVG-Revision Buchstabe f gilt Folgendes:

Entsteht der Anspruch auf eine Invalidenrente der IV nach dem 31. Dezember 2006, beträgt der Anspruch auf die Invalidenrente:

Invaliditätsgrad im Sinne der IV	Anspruch
a) mindestens 40 Prozent	viertel Invalidenrente
b) mindestens 50 Prozent	halbe Invalidenrente
c) mindestens 60 Prozent	dreiviertel Invalidenrente
d) mindestens 70 Prozent	ganze Invalidenrente

Entsteht der Anspruch auf eine Invalidenrente der IV bis zum 31. Dezember 2006, beträgt der Anspruch auf die Invalidenrente:

Invaliditätsgrad im Sinne der IV	Anspruch
a) mindestens 40 Prozent	viertel Invalidenrente
b) mindestens 50 Prozent	halbe Invalidenrente
c) mindestens 66 $\frac{2}{3}$ Prozent	ganze Invalidenrente

<sup>3</sup>Der Anspruch auf Invalidenleistungen entsteht gleichzeitig wie in der IV. Der Anspruch wird aber aufgeschoben, solange die versicherte Person den vollen Lohn oder das ihn

ersetzende Kranken- oder Unfalltaggeld erhält. Das Taggeld kann jedoch nur dann als voller Lohnersatz angerechnet werden, wenn es mindestens 80 Prozent des entgangenen Lohnes beträgt und wenn der Arbeitgeber oder die Arbeitgeberin mindestens für die Hälfte der Prämien dieser Versicherung aufgekommen ist.

<sup>4</sup>Der Anspruch auf eine Invalidenrente erlischt mit dem Tod der anspruchsberechtigten Person oder mit dem Wegfall der Invalidität.

### **Artikel 36** Höhe der Invalidenrente

<sup>1</sup>Die ganze Invalidenrente beträgt 6,20 Prozent des massgebenden Altersguthabens. Die Viertelsrente entspricht einem Viertel, die halbe Invalidenrente entspricht der Hälfte, und die Dreiviertelsrente entspricht Dreivierteln dieses Betrages. Bei Anspruchsbeginn nach Vollendung des 62. Altersjahres entspricht die Invalidenrente der sofort beginnenden Altersrente.

<sup>2</sup>Das massgebende Altersguthaben besteht aus:

- a) dem Altersguthaben, das die versicherte Person bis zum Entstehen des Anspruchs auf die Invalidenrente erworben hat;
- b) der Summe der bis zur Vollendung des 62. Altersjahres fehlenden Altersgutschriften; die Altersgutschriften werden auf der Grundlage des letzten versicherten Lohnes berechnet;
- c) den Zinsen auf den Beträgen gemäss Buchstabe a und b ab dem massgebenden Alter 43, jedoch höchstens für die bis zum zur Vollendung des 62. Altersjahres fehlende Zeit. Der Zinssatz beträgt 1,5 Prozent.

### **Artikel 37 Absatz 2**

<sup>2</sup>Bei Teilinvalidität hat die versicherte Person unter den gleichen Voraussetzungen für jedes Kind Anspruch auf eine viertel bzw. halbe bzw. dreiviertel Invaliden-Kinderrente.

### **Artikel 39** Kürzung oder Verweigerung der Invalidenrente

<sup>1</sup>Die Kasse kürzt oder verweigert die Invalidenleistungen im gleichen Umfang wie die IV, sofern die anspruchsberechtigte Person:

- a) ihre Schadenminderungspflicht verletzt hat, oder
- b) die Erwerbsunfähigkeit vorsätzlich oder bei einer vorsätzlichen Ausübung eines Verbrechens oder Vergehens herbeigeführt hat.

<sup>2</sup>Die Invaliden-Kinderrenten werden nicht gekürzt.

## Artikel 41 Freizügigkeitsleistung

<sup>1</sup>Die versicherte Person hat Anspruch auf eine Freizügigkeitsleistung, wenn die Vollversicherung gemäss Artikel 6 Absatz 2 oder 3 ohne Anspruch auf eine Versicherungsleistung endet. Hat die austretende Person das 58. Altersjahr vollendet, erhält sie die Freizügigkeitsleistung, wenn sie schriftlich deren Überweisung an die Vorsorgeeinrichtung ihres neuen Arbeitgebers oder ihrer neuen Arbeitgeberin verlangt. Andernfalls hat sie Anspruch auf die Altersrente.

<sup>2</sup>Die Höhe der Freizügigkeitsleistung entspricht dem im Austrittszeitpunkt vorhandenen Altersguthaben gemäss Artikel 25, mindestens aber dem Anspruch gemäss Artikel 17 FZG und mindestens dem BVG-Altersguthaben. Ein allfälliges Vorbezugskonto wird von der so berechneten Freizügigkeitsleistung abgezogen.

<sup>3</sup>Der Mindestbetrag gemäss Artikel 17 FZG setzt sich zusammen aus:

- a) den eingebrachten Eintrittsleistungen samt Zinsen. Der Zinssatz, der sich nach dem FZG richtet, wird im Falle einer Unterdeckung auf den Zinssatz für die Verzinsung der Alterguthaben (Art. 25 Abs. 2) herabgesetzt;
- b) den während der Beitragszeit geleisteten Beiträgen ohne Zusatzbeiträge samt einem Zuschlag von 4 Prozent pro Altersjahr ab dem 20. Altersjahr, höchstens aber 100 Prozent.

Wurden während einer gewissen Zeit nur Risikobeiträge bezahlt, so fallen diese zur Berechnung des Mindestbetrages nicht in Betracht.

<sup>4</sup>Die Freizügigkeitsleistung wird fällig mit dem Austritt aus der Kasse. Ab diesem Zeitpunkt ist sie mit dem Mindestzinssatz nach BVG zu verzinsen. Überweist die Kasse die fällige Austrittsleistung nicht innert 30 Tagen, nachdem sie die notwendigen Angaben zur Überweisung erhalten hat, so ist ab Ende dieser Frist, frühestens aber 30 Tage nach dem Austritt, ein vom Bundesrat festgelegter Verzugszins zu bezahlen.

<sup>5</sup>Im Falle einer Teilliquidation der Kasse wegen Kündigung eines Anschlussvertrages durch einen angeschlossenen Arbeitgeber oder durch eine angeschlossene Arbeitgeberin kann der versicherte Fehlbetrag von der Austrittsleistung anteilmässig abgezogen werden (Art. 53d Abs. 3 BVG). Die Kassenkommission regelt die Voraussetzungen und das Verfahren in einem besonderen Reglement zur Teilliquidation, das von der Aufsichtsbehörde genehmigt werden muss.

### Artikel 42 Absatz 2 Buchstabe a

<sup>2</sup>Die Freizügigkeitsleistung wird auf Gesuch bar ausbezahlt, wenn:

- a) die anspruchsberechtigte Person die Schweiz endgültig verlässt (vorbehalten bleibt Art. 25f FZG);

### Artikel 42b Absatz 5 (neu)

<sup>5</sup>Die Kasse kann beschliessen, dass während der Dauer einer Unterdeckung die Verpfändung, der Vorbezug und die Rückzahlung von Geldern für selbstgenutztes Wohneigentum zeitlich und betragsmässig eingeschränkt oder ganz verweigert werden können (Art. 30f BVG).

### Artikel 42d Absatz 6 (neu)

<sup>6</sup>Das in der Schattenrechnung geführte Vorbezugskonto BVG entspricht bei Eröffnung demjenigen Anteil des BVG-Altersguthabens nach Artikel 18 FZG, welcher dem Verhältnis der Auszahlung zur gesamten Freizügigkeitsleistung entspricht. Das Vorbezugskonto BVG wird gleich verzinst wie das BVG-Altersguthaben.

### Artikel 43 Beiträge

<sup>1</sup>Der Arbeitgeber bzw. die Arbeitgeberin und die versicherte Person entrichten der Kasse folgende Beitragssätze, wobei mit "ZB" die Zusatzbeiträge gemeint sind:

Versicherte Person					Arbeitgeber bzw. Arbeitgeberin			
Alter	Alter	Risiko	ZB	Total	Alter	Risiko	ZB	Total
18–24	0,0	0,8	0,0	0,8	0,0	0,9	0,0	0,9
25–31	7,0	0,8	1,0	8,8	5,0	0,9	1,2	7,1
32–41	8,0	0,8	1,0	9,8	9,0	0,9	1,2	11,1
42–51	9,5	0,8	1,0	11,3	12,5	0,9	1,2	14,6
52–58	10,0	0,8	1,0	11,8	19,0	0,9	1,2	21,1
59–62	10,0	0,8	1,0	11,8	15,0	0,9	1,2	17,1
63–65	7,0	0,8	1,0	8,8	5,0	0,9	1,2	7,1

<sup>2</sup>Der Arbeitgeber- bzw. Arbeitgeberinbeitrag muss mindestens gleich hoch sein wie die gesamten Beiträge seiner versicherten Personen.

<sup>3</sup>Bei einer Unterdeckung werden die Zusatzbeiträge nach Absatz 1 der mindest 25-jährigen versicherten Personen und des Arbeitgebers bzw. der Arbeitgeberin auf je 1,5 Prozent erhöht. In diesem Fall werden die Zusatzbeiträge nach Artikel 65d Absatz 3 Buchstabe a BVG zur Verbesserung der finanziellen Lage der Kasse verwendet.

<sup>4</sup>Falls keine Unterdeckung besteht, werden die Zusatzbeiträge dem Teuerungsfonds (Art. 22 Abs. 2) zugewiesen.

<sup>5</sup>Der Arbeitgeber bzw. die Arbeitgeberin schuldet der Kasse die gesamten Beiträge. Er oder sie zieht den Anteil der versicherten Personen bei der Lohnzahlung ab.

<sup>6</sup>Die Beiträge werden monatlich fällig. Sie sind ab ihrer Fälligkeit mit einem Verzugzins zu verzinsen. Der Verzugzins entspricht dem BVG-Mindestzinssatz plus ein Prozentpunkt.

#### **Artikel 45 Absatz 1 und 4**

<sup>1</sup>Der Arbeitgeber bzw. die Arbeitgeberin trägt die Hälfte der Kosten der nach der Vollendung des 62. Altersjahres bezogenen Überbrückungsrenten.

<sup>4</sup>Die Kürzung wird aufgrund des massgebenden Umwandlungssatzes bei Beendigung des Anspruchs auf die Überbrückungsrente und der Summe der von den Anspruchsberechtigten zu finanzierenden Überbrückungsrenten berechnet.

#### **Artikel 46** Eintrittsleistungen, freiwillige Leistungen der versicherten Personen

<sup>1</sup>Die versicherte Person hat zu veranlassen, dass die Freizügigkeitsleistungen aus früheren Vorsorge- oder Freizügigkeitseinrichtungen vollumfänglich an die Kasse übertragen werden. Die Freizügigkeitsleistungen werden dem Altersguthaben gutgeschrieben.

<sup>2</sup>Die versicherte Person kann bei ihrem Eintritt bzw. bis zur Fälligkeit von Kassenleistungen ihre Leistungen durch freiwilligen Einkauf – im Sinne eines Einkaufs von Versicherungsjahren – erhöhen lassen. Sie muss jedoch einen von der Kassenverwaltung ausgehändigten Fragebogen über ihren Gesundheitszustand wahrheitsgetreu ausfüllen. Die Artikel 13 und 23 gelten sinngemäss für die durch den freiwilligen Einkauf zusätzlich versicherten Leistungen. Vorbehalten bleiben die bundesrechtlichen Einschränkungen für den freiwilligen Einkauf.

<sup>3</sup>Der freiwillige Einkauf wird wie eingebrachte Freizügigkeitsleistungen zur Erhöhung des Altersguthabens verwendet. Das Altersguthaben darf dadurch die Ansätze gemäss der Tabelle im Anhang nicht übersteigen, wobei nicht zurückbezahlte Vorbezüge für Wohneigentum berücksichtigt werden. Pro Jahr darf nur ein freiwilliger Einkauf erfolgen.

<sup>4</sup>Die versicherte Person kann eine Kürzung der Leistungen beim Altersrücktritt vor Vollendung des 62. Altersjahres durch einen freiwilligen Einkauf ganz oder teilweise verhindern. Der freiwillige Einkauf darf höchstens so hoch sein, dass die Altersrente der versicherten Invalidenrente entspricht. Der freiwillige Einkauf ist jedoch erst zulässig, wenn das Arbeitsverhältnis gekündigt und eine definitive Anmeldung zur Ausrichtung einer Altersrente erfolgt ist.

<sup>5</sup>Sind freiwillige Einkäufe erfolgt, dürfen innerhalb der nächsten drei Jahre keine Kassenleistungen in Kapitalform bezogen werden.

#### **Artikel 47 Absatz 2 Buchstabe c**

<sup>2</sup>Die Beitragspflicht endet, wenn:

- c) die versicherte Person das Rücktrittsalter erreicht hat.

#### **Artikel 48 Absatz 2 Buchstabe c**

aufgehoben

#### **Artikel 52 Buchstabe a, c, e und Buchstabe m, n, o, p (neu)**

Die Kassenkommission vollzieht die Verordnung, führt und überwacht die Kasse. Insbesondere hat sie:

- a) Reglemente zur Führung der Kasse sowie zur Vermögensanlage und -verwaltung zu erlassen;
- c) jährlich den Zinssatz für die Verzinsung der Altersguthaben festzulegen;
- e) jährlich den Prozentsatz der Rentenanpassung festzulegen;
- m) das Reglement über die nur gelegentlich anfallenden Lohnbestandteile zu erlassen (Art. 8 Abs. 1);
- n) das Reglement über die Voraussetzungen und das Verfahren zur Teilliquidation, das von der Aufsichtsbehörde genehmigt werden muss, zu erlassen (Art. 41 Abs. 5);
- o) den neutralen Schiedsrichter oder die neutrale Schiedsrichterin bei Stimmgleichheit zu bestimmen (Art. 53 Abs. 4);

- p) das Reglement über das Wahlverfahren der Mitglieder der Kassenkommission aus dem Kreis der Arbeitnehmerschaft zu erlassen (Art. 53 Abs. 2).

### Artikel 53 Absatz 2

<sup>2</sup>Die übrigen fünf Kommissionsmitglieder aus dem Kreis der versicherten Personen werden von der Delegiertenversammlung gewählt. Die Kassenkommission erlässt dazu ein Reglement.

### Artikel 59 Übergangsbestimmungen

<sup>1</sup>Der Umwandlungssatz im Zeitpunkt des tatsächlichen Altersrücktritts einer versicherten Person mit Jahrgang 1947 und älter, die seit dem 31. Dezember 2005 ununterbrochen bei der Kasse versichert war, darf nicht tiefer sein als er bei einem fiktiven Altersrücktritt am 31. Dezember 2005 anwendbar gewesen wäre.

<sup>2</sup>Für versicherte Personen mit Jahrgang 1948 und 1949, die seit dem 31. Dezember 2005 ununterbrochen bei der Kasse versichert waren, wird für den Zeitpunkt des tatsächlichen Altersrücktritts ein garantierter Umwandlungssatz wie folgt festgelegt:

Für den Jahrgang 1949:

Geburtsmonat (Jahrgang 1949)											
Jan	Feb	Mär	Apr	Mai	Jun	Jul	Aug	Sep	Okt	Nov	Dez
Garantierter Umwandlungssatz in Prozent											
5,63	5,61	5,59	5,57	5,55	5,53	5,50	5,48	5,46	5,44	5,42	5,40

Für den Jahrgang 1948:

Geburtsmonat (Jahrgang 1948)											
Jan	Feb	Mär	Apr	Mai	Jun	Jul	Aug	Sep	Okt	Nov	Dez
Garantierter Umwandlungssatz in Prozent											
5,88	5,86	5,84	5,82	5,80	5,78	5,75	5,73	5,71	5,69	5,67	5,65

<sup>3</sup>Die Invalidenrente einer versicherten Person mit Jahrgang 1949 und älter, die im Zeitpunkt des Rentenbeginns das 58. Altersjahr vollendet hat, ist mindestens so hoch wie die sofort beginnende Altersrente im Zeitpunkt des Anspruchsbeginns.

### Anhang zu Artikel 46

Eine freiwillige Nachzahlung darf höchstens so hoch sein, dass das voraussichtliche Altersguthaben am Ende des Kalenderjahres, in dem die Nachzahlung erfolgt, den Prozentsatz des versicherten Lohnes gemäss nachfolgender Tabelle nicht überschreitet:

Alter	Maximales Altersguthaben
in Prozent des	
vers. Lohnes	

Alter	Maximales Altersguthaben
in Prozent des	
vers. Lohnes	

25	12
26	24
27	36
28	48
29	60

45	356
46	383
47	411
48	439
49	467

30	72
31	84
32	101
33	118
34	135

50	496
51	526
52	563
53	600
54	638

35	152
36	169
37	186
38	203
39	220

55	677
56	716
57	756
58	796
59	833

40	237
41	254
42	276
43	302
44	329

60	870
61	909
62	947
63	973
64	1000

## II.

### Ersatz eines Ausdrucks

In den folgenden Erlassen wird der Ausdruck "Verordnung über die Staatliche Versicherungskasse Uri" ersetzt durch "Verordnung über die Pensionskasse Uri":

1. Personalverordnung vom 15. Dezember 1999 (PV)<sup>1)</sup>:  
Artikel 20 Absatz 1 und 5, Artikel 21, Artikel 64
  
2. Verordnung vom 24. Mai 2000 über die Vorsorge für Mitglieder des Regierungsrates (Vorsorgeverordnung [VVR])<sup>2)</sup>:  
Artikel 1
  
3. Gesetz vom 12. März 2000 über das Kantonsspital Uri (KGS)<sup>3)</sup>:  
Artikel 22

## III.

### Ersatz eines Ausdrucks

In den folgenden Erlassen wird der Ausdruck "Staatliche Versicherungskasse Uri" bzw. "Staatliche Versicherungskasse" ersetzt durch "Pensionskasse Uri":

1. Personalverordnung vom 15. Dezember 1999 (PV)<sup>1)</sup>:  
Artikel 20 Absatz 2 und 3, Artikel 64
  
2. Reglement vom 28. Februar 1983 über die Organisation der Regierungs- und der Verwaltungstätigkeit (Organisationsreglement)<sup>4)</sup>:  
Artikel 6 Buchstabe D Ziffer 1 Buchstabe a und Ziffer 2 Buchstabe a

## IV.

Diese Änderung tritt am 1. Januar 2006 in Kraft.

---

<sup>1)</sup> RB 2.4211

<sup>2)</sup> RB 2.3325

<sup>3)</sup> RB 20.3221

<sup>4)</sup> RB 2.3322

INHALTSVERZEICHNIS.....	Seite
I. Ausgangslage, Ziele und Massnahmen.....	1
1. Ausgangslage.....	1
2. Revisionsziele und -massnahmen.....	4
2.1 Anpassung an das neue Bundesrecht.....	4
2.1.1 Senkung der Umwandlungssätze.....	5
2.1.2 Regelung der Begünstigtenordnung.....	6
2.1.3 Regelung der eingetragenen Partnerschaft.....	7
2.1.4 Abstimmung der Invalidenrente mit der IVG-Revision.....	8
2.1.5 Regelung der Teilliquidation.....	8
2.2 Sanierungsmassnahmen.....	8
2.2.1 Auflösung des Teuerungsfonds.....	9
2.2.2 Erhebung von Sanierungsbeiträgen (Art. 65d Abs. 3 BVG).....	9
2.2.3 Unterschreitung des Mindestzinssatzes.....	10
2.2.4 Aussetzung der Teuerungszulage auf Renten.....	10
2.2.5 Beschränkung der Möglichkeit der Kapitalauszahlung bei Wohneigentumsförderung (WEF).....	11
2.3 Weitere Anpassungen.....	11
2.3.1 Neuberechnung der Rückzahlung der Überbrückungsrente.....	11
2.3.2 Erhöhung der Transparenz.....	12
2.3.3 Regelung der Ausbildung der Mitglieder der Kassenkommission.....	12
2.3.4 Ausweitung des Wahlverfahrens der Arbeitnehmervertreter in die Kassenkommission.....	12
2.4 Aufbau von Wertschwankungsreserven.....	13
II. Kassenkommission, Vernehmlassungsverfahren.....	13
III. Wirkungen.....	15
3. Auswirkungen auf die Leistungen.....	15
3.1 Auswirkungen für die Arbeitnehmer und die Rentner.....	15
3.2 Auswirkungen für die Arbeitnehmer.....	15
3.2.1 Senkung der Umwandlungssätze.....	15
3.2.2 Unterschreitung des Mindestzinssatzes.....	17
3.2.3 Senkung der Invalidenrente.....	18
3.2.4 Neuberechnung der Rückzahlung der Überbrückungsrente.....	18
3.2.5 Beschränkung der Möglichkeit der Kapitalauszahlung bei Wohneigentumsförderung (WEF).....	19
3.3 Auswirkungen für die Rentner.....	19
4. Auswirkungen auf das Leistungsziel und das Modell der Realverzinsung.....	19
5. Finanzielle Auswirkungen.....	19
5.1 Auswirkungen für die VK Uri.....	20
5.2 Auswirkungen für die Arbeitnehmer.....	20
5.3 Auswirkungen für die Arbeitgeber.....	20
5.4 Zeitraum der Sanierung.....	21
6. Finanzierungsverhältnis.....	22
IV. Zu den einzelnen Artikeln.....	23
Titel.....	23
Artikel 1 Abkürzungen und Begriffe.....	23
Artikel 1a Eingetragene Partnerschaft.....	23
Artikel 2 Zweck, Rechtsform.....	23
Artikel 4 Obligatorische Zugehörigkeit zur Kasse.....	24
Artikel 6 Beginn und Ende der Versicherung.....	24
Artikel 7 Urlaubsversicherung.....	24
Artikel 8 Massgebender Lohn.....	24
Artikel 10 Geltung des eidgenössischen Sozialversicherungsrechts.....	25
Artikel 11 Verfügungen der Organe der AHV/IV.....	25
Artikel 14 Informationspflicht.....	25
Artikel 17 Form der Leistungen.....	26
Artikel 18 Kumulation mit weiteren Versicherungsleistungen.....	26
Artikel 19 Rückgriff auf haftpflichtige Dritte.....	26
Artikel 22 Teuerungsfonds, Anpassung an die Preisentwicklung.....	27
Artikel 23 Folgen der Versicherung mit Vorbehalt.....	27
Artikel 25 Altersguthaben.....	27
Artikel 27 Altersrente.....	28
Artikel 28 Vorzeitige Altersrente.....	28
Artikel 28a Teil-Altersrente.....	28
Artikel 29 Überbrückungsrente.....	29
Artikel 31 Rente des überlebenden Ehegatten.....	29
Artikel 33 Waisenrente.....	30
Artikel 33a Todesfallkapital.....	30
Artikel 35 Invalidenrente.....	31
Artikel 36 Höhe der Invalidenrente.....	31
Artikel 37 Invaliden-Kinderrente.....	32
Artikel 39 Kürzung oder Verweigerung der Invalidenrente.....	32
Artikel 41 Freizügigkeitsleistung.....	32

Artikel 42	Übertragung der Freizügigkeitsleistung .....	32
Artikel 42b	Finanzierung von Wohneigentum .....	33
Artikel 42d	Vorbezugskonto.....	33
Artikel 43	Beiträge .....	33
Artikel 45	Finanzierung der Überbrückungsrente.....	34
Artikel 46	Eintrittsleistung, freiwillige Leistung der versicherten Personen.....	34
Artikel 48	Finanzielles Gleichgewicht.....	35
Artikel 52	Kassenkommission.....	35
Artikel 53	Zusammensetzung der Kassenkommission, Verfahren bei Stimmgleichheit.....	36
Artikel 59	Übergangsbestimmungen .....	36
V. Antrag .....		36
Anhang	Änderung der Verordnung über die Staatliche Versicherungskasse Uri .....	37

## VERORDNUNG ÜBER DIE STAATLICHE VERSICHERUNGSKASSE URI

### VERORDNUNG ÜBER DIE PENSIONSKASSE URI (PENSIONSKASSENVERORDNUNG [PKV])

Die Änderungen im Vergleich zum bisherigen Text sind grau hinterlegt.

#### BISHER

#### ANTRAG<sup>1)</sup>

1. Kapitel	ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN		
<b>Artikel 1</b> Abkürzungen und Begriffe <sup>1</sup> ... <sup>2</sup> In dieser Verordnung werden die folgenden Abkürzungen verwendet: a) AHVG Bundesgesetz über die Alters- und Hinterlassenenversicherung vom 20. Dezember 1946 b) IVG Bundesgesetz über die Invalidenversicherung vom 19. Juni 1959 c) BVG Bundesgesetz über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge vom 25. Juni 1982 d) FZG Bundesgesetz über die Freizügigkeit in der beruflichen Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge vom 17. Dezember 1993 e) BVV2 Verordnung über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge vom 18. April 1984 f) OR Bundesgesetz betreffend die Ergänzung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (Fünfter Teil: Obligationenrecht) vom 30. März 1911 <sup>3</sup> Die nachstehenden Begriffe haben folgende Bedeutung: a) Kasse ist die Staatliche Versicherungskasse des Kantons Uri.		<b>Artikel 1</b> Abkürzungen und Begriffe <sup>1</sup> ... <sup>2</sup> In dieser Verordnung werden die folgenden Abkürzungen verwendet: a) AHVG Bundesgesetz über die Alters- und Hinterlassenenversicherung vom 20. Dezember 1946 b) IVG Bundesgesetz über die Invalidenversicherung vom 19. Juni 1959 c) BVG Bundesgesetz über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge vom 25. Juni 1982 d) FZG Bundesgesetz über die Freizügigkeit in der beruflichen Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge vom 17. Dezember 1993 e) BVV2 Verordnung über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge vom 18. April 1984 f) OR Bundesgesetz betreffend die Ergänzung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (Fünfter Teil: Obligationenrecht) vom 30. März 1911 <sup>3</sup> Die nachstehenden Begriffe haben folgende Bedeutung: a) Kasse ist die <b>Pensionskasse Uri.</b>	

<sup>1)</sup> Dem Grundsatz der sprachlichen Gleichbehandlung wird gemäss den Gesetzestechnischen Richtlinien des Bundes im Änderungserlass Rechnung getragen.

b) Arbeitgeber sind der Kanton Uri, die Gemeinden mit Bezug auf ihre Lehrkräfte gemäss Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe b und die der Kasse angeschlossenen Arbeitgeber.

c) Angeschlossene Arbeitgeber sind natürliche oder juristische, öffentlichrechtliche oder privatrechtliche Personen, die im öffentlichen Interesse tätig sind und ihre Arbeitnehmer durch einen Anschlussvertrag bei der Kasse versichert haben.

d) Versicherte Personen sind der Kasse angeschlossene (aktive versicherte Personen) sowie ehemalige Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer (Rentnerinnen und Rentner), die von der Kasse Versicherungsleistungen beziehen.

e) Anspruchsberechtigte Personen haben Anspruch auf Leistungen der Kasse.

f) Vollversicherung ist die Versicherung gegen die wirtschaftlichen Folgen von Alter, Tod und Invalidität.

g) Risikoversicherung ist die Versicherung gegen die wirtschaftlichen Folgen von Tod und Invalidität.

h) Versicherungsleistungen sind die Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenleistungen.

i) Das Rentenalter wird am Ende des Monats erreicht, in dem die versicherte Person das 62. Altersjahr vollendet. Bei einem Altersrücktritt im oder nach dem Rentenalter besteht ein Anspruch auf eine ordentliche Altersrente.

k) Das Rücktrittsalter definiert den Zeitpunkt, in dem nach der Personalverordnung ein Arbeitsverhältnis zwischen dem vollendeten 58. und 65. Altersjahr mit Rentenanspruch aufgelöst werden kann.

l) Das Schlussalter definiert den Zeitpunkt, in dem nach der Dienst- und Besoldungsbestimmung ein Arbeitsverhältnis aufgelöst werden muss. Es tritt spätestens mit dem vollendeten 65. Altersjahr ein.

m) Das massgebende Alter ergibt sich aus der Differenz zwischen dem laufenden Kalenderjahr und dem Geburtsjahr.

n) Die folgenden Begriffe werden definiert:

Massgebender Lohn in Artikel 8

Versicherter Lohn in Artikel 9

Koordinationsabzug in Artikel 9

Altersguthaben in Artikel 25

b) Arbeitgeber sind der Kanton Uri, die Gemeinden mit Bezug auf ihre Lehrkräfte gemäss Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe b und die der Kasse angeschlossenen Arbeitgeber.

c) Angeschlossene Arbeitgeber sind natürliche oder juristische, öffentlichrechtliche oder privatrechtliche Personen, die im öffentlichen Interesse tätig sind und ihre Arbeitnehmer durch einen Anschlussvertrag bei der Kasse versichert haben.

d) Versicherte Personen sind der Kasse angeschlossene (aktive versicherte Personen) sowie ehemalige Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer (Rentnerinnen und Rentner), die von der Kasse Versicherungsleistungen beziehen.

e) Anspruchsberechtigte Personen haben Anspruch auf Leistungen der Kasse.

f) Vollversicherung ist die Versicherung gegen die wirtschaftlichen Folgen von Alter, Tod und Invalidität.

g) Risikoversicherung ist die Versicherung gegen die wirtschaftlichen Folgen von Tod und Invalidität.

h) Versicherungsleistungen sind die Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenleistungen.

i) Das Rentenalter wird am Ende des Monats erreicht, in dem die versicherte Person das 62. Altersjahr vollendet. Bei einem Altersrücktritt im oder nach dem Rentenalter besteht ein Anspruch auf eine ordentliche Altersrente.

k) Das Rücktrittsalter definiert den Zeitpunkt, in dem nach der Personalverordnung ein Arbeitsverhältnis zwischen dem vollendeten 58. und 65. Altersjahr mit Rentenanspruch aufgelöst werden kann.

l) Das Schlussalter definiert den Zeitpunkt, in dem nach der Dienst- und Besoldungsbestimmung ein Arbeitsverhältnis aufgelöst werden muss. Es tritt spätestens mit dem vollendeten 65. Altersjahr ein.

m) Das massgebende Alter ergibt sich aus der Differenz zwischen dem laufenden Kalenderjahr und dem Geburtsjahr.

n) Die folgenden Begriffe werden definiert:

Massgebender Lohn in Artikel 8

Versicherter Lohn in Artikel 9

Koordinationsabzug in Artikel 9

Altersguthaben in Artikel 25

Massgebendes Altersguthaben in Artikel 36 Absatz 2

<p>Massgebendes Altersguthaben in Artikel 36 Absatz 2</p>		
<p><b>(Neuer Artikel 1a aufgrund der Eidgenössischen Volksabstimmung vom 5. Juni 2005)</b></p> <p><b>Artikel 2</b> Zweck, Rechtsform</p> <p>1 Die Kasse bezweckt die berufliche Vorsorge der versicherten Personen und deren Hinterlassenen gegen die wirtschaftlichen Folgen von Alter, Tod und Invalidität.</p> <p>2 Sie ist eine registrierte Vorsorgeeinrichtung im Sinne des BVG. Die Kasse weist die BVG-Mindestleistungen in einer Schattenrechnung aus und erbringt den Nachweis für die Erfüllung der Verpflichtungen aus Artikel 70 BVG pauschal.</p> <p>3 Sie ist eine selbstständige Anstalt des kantonalen öffentlichen Rechts mit Sitz in Altdorf.</p>		<p><b>Artikel 1a</b> Eingetragene Partnerschaft</p> <p>Personen, die in einer eingetragenen Partnerschaft gemäss Bundesgesetz über die eingetragene Partnerschaft gleichgeschlechtlicher Paare leben, haben die gleichen Rechte und Pflichten wie die Ehegatten. Begriffe wie Ehe, Ehegatte oder verheiratet werden auf die eingetragene Partnerschaft sinngemäss angewendet.</p> <p><b>Artikel 2</b> Zweck, Rechtsform</p> <p>1 Die Kasse bezweckt die berufliche Vorsorge der versicherten Personen und deren Hinterlassenen gegen die wirtschaftlichen Folgen von Alter, Tod und Invalidität.</p> <p>2 Sie ist eine registrierte Vorsorgeeinrichtung im Sinne des BVG. Die Kasse weist die BVG-Mindestleistungen in einer Schattenrechnung aus <b>und erbringt den Nachweis für die Erfüllung der Verpflichtungen aus Artikel 70 BVG pauschal.</b></p> <p>3 Sie ist eine selbstständige Anstalt des kantonalen öffentlichen Rechts mit Sitz in Altdorf.</p>
<p><b>Artikel 3</b> Versicherungsarten</p> <p>Die Kasse führt eine Vollversicherung und eine Risikoversicherung.</p>		<p><b>Artikel 3</b> Versicherungsarten</p> <p>Die Kasse führt eine Vollversicherung und eine Risikoversicherung.</p>
<p><b>Artikel 4</b> Obligatorische Zugehörigkeit zur Kasse</p> <p>1 Versicherte Personen sind, sofern sie dem BVG unterstellt sind:</p> <p>a) die Behördenmitglieder, unter Vorbehalt von Absatz 2;</p> <p>b) das gesamte im Dienste des Staates stehende Personal, einschliesslich je-</p>		<p><b>Artikel 4</b> Obligatorische Zugehörigkeit zur Kasse</p> <p>1 Versicherte Personen sind, sofern sie dem BVG unterstellt sind:</p> <p>a) die Behördenmitglieder, unter Vorbehalt von Absatz 2;</p> <p>b) <b>die kantonalen Angestellten</b>, einschliesslich <b>jene</b> des Kantonsspitals, der Aus-</p>

<p>nes des Kantonsspitals, der Ausgleichskasse des Kantons Uri, der IV-Stelle Uri sowie die Lehrkräfte der kantonalen Schulen;</p> <p>c) die Lehrkräfte der Gemeinden.</p> <p>2 Für die Mitglieder des Regierungsrates regelt der Landrat das Nähere durch Verordnung.</p> <p>3 Im Einverständnis mit der Kassenverwaltung kann der Arbeitgeber oder die Arbeitgeberin die Arbeitnehmerschaft in Ausnahmefällen bei anderen Vorsorgeeinrichtungen versichern.</p>		<p>gleichskasse des Kantons Uri, der IV-Stelle Uri sowie die Lehrkräfte der kantonalen Schulen;</p> <p>c) die Lehrkräfte der Gemeinden.</p> <p><b>1bis Bei Personen mit mehreren bei der Kasse angeschlossenen Arbeitgebern wird die Versicherungspflicht der Teileinkommen grundsätzlich für jeden Arbeitgeber separat beurteilt. Teileinkommen, die den Mindestlohn nach Artikel 7 Absatz 1 BVG nicht erreichen, können der Kasse von den betreffenden Personen oder deren Arbeitgebern gemeldet werden. In diesem Fall werden die gemeldeten Teileinkommen zusammengezählt.</b></p> <p>2 Für die Mitglieder des Regierungsrates regelt der Landrat das Nähere durch Verordnung.</p> <p>3 Im Einverständnis mit der Kassenverwaltung kann der Arbeitgeber oder die Arbeitgeberin die Arbeitnehmerschaft in Ausnahmefällen bei anderen Vorsorgeeinrichtungen versichern.</p>
<p><b>Artikel 5</b> Fakultative Zugehörigkeit zur Kasse</p> <p>1 Die Kassenkommission kann mit Arbeitgebern, die die Voraussetzung von Artikel 1 Absatz 3 Buchstabe c erfüllen, einen Anschlussvertrag abschliessen.</p> <p>2 Die angeschlossenen Arbeitgeber haben ihr gesamtes versicherungspflichtiges Personal bei der Kasse zu versichern.</p> <p>3 Die versicherten Personen der angeschlossenen Arbeitgeber haben die gleichen Rechte und Pflichten wie die übrigen versicherten Personen.</p>		<p><b>Artikel 5</b> Fakultative Zugehörigkeit zur Kasse</p> <p>1 Die Kassenkommission kann mit Arbeitgebern, die die Voraussetzung von Artikel 1 Absatz 3 Buchstabe c erfüllen, einen Anschlussvertrag abschliessen.</p> <p>2 Die angeschlossenen Arbeitgeber haben ihr gesamtes versicherungspflichtiges Personal bei der Kasse zu versichern.</p> <p>3 Die versicherten Personen der angeschlossenen Arbeitgeber haben die gleichen Rechte und Pflichten wie die übrigen versicherten Personen.</p>
<p><b>Artikel 6</b> Beginn und Ende der Versicherung</p> <p>1 Die obligatorische Versicherung beginnt mit dem Arbeitsverhältnis, und zwar:</p> <p>a) für die Risikoversicherung am 1. Januar nach der Vollendung des 17. Altersjahres;</p> <p>b) für die Vollversicherung am 1. Januar nach der Vollendung des 24. Altersjahres.</p> <p>2 Die obligatorische Versicherung endet mit der Auflösung des Arbeitsverhältnisses, wenn kein Anspruch auf Versicherungsleistungen entsteht.</p>		<p><b>Artikel 6</b> Beginn und Ende der Versicherung</p> <p>1 Die obligatorische Versicherung beginnt mit dem Arbeitsverhältnis, und zwar:</p> <p>a) für die Risikoversicherung am 1. Januar nach der Vollendung des 17. Altersjahres;</p> <p>b) für die Vollversicherung am 1. Januar nach der Vollendung des 24. Altersjahres.</p> <p>2 Die obligatorische Versicherung endet mit der Auflösung des Arbeitsverhältnisses, wenn kein Anspruch auf Versicherungsleistungen entsteht.</p>

<p>3 Die obligatorische Versicherung endet bei bestehendem Arbeitsverhältnis, wenn die Versicherungspflicht wegfällt oder der Anschlussvertrag aufgelöst wird, spätestens jedoch beim Erreichen des Schlusalters.</p> <p>4 Während eines Monats nach Auflösung des Vorsorgeverhältnisses, längstens bis zum Eintritt in ein neues Vorsorgeverhältnis, besteht ohne Beitragspflicht noch die Risikoversicherung.</p>		<p>3 Die obligatorische Versicherung endet bei bestehendem Arbeitsverhältnis, wenn die Versicherungspflicht wegfällt oder der Anschlussvertrag aufgelöst wird, <b>spätestens jedoch beim Erreichen des Schlusalters.</b></p> <p>4 Während eines Monats nach Auflösung des Vorsorgeverhältnisses, längstens bis zum Eintritt in ein neues Vorsorgeverhältnis, besteht ohne Beitragspflicht noch die Risikoversicherung.</p>
<p><b>Artikel 7</b>   Urlaubsversicherung</p> <p>1 Während eines befristeten und vom Arbeitgeber oder von der Arbeitgeberin bewilligten unbezahlten Urlaubes von mindestens einem Monat und maximal zwei Jahren kann die versicherte Person auf schriftliches Gesuch für die Risiken Tod und Invalidität weiter versichert werden, sofern sie die Freizügigkeitsleistung nicht verlangt. Sie bezahlt für die Urlaubsversicherung 2.5 Prozent des versicherten Lohnes.</p> <p>2 Der versicherte Lohn entspricht jenem vor dem Wegfall der Versicherungspflicht.</p> <p>3 Wird bei einem befristeten unbezahlten Urlaub nach Absatz 1 kein Gesuch für die Urlaubsversicherung eingereicht, hat dies den unmittelbaren Austritt aus der Kasse zur Folge.</p>		<p><b>Artikel 7</b>   Urlaubsversicherung</p> <p>1 Während eines befristeten und vom Arbeitgeber oder von der Arbeitgeberin bewilligten unbezahlten Urlaubes von mindestens einem Monat und maximal zwei Jahren kann die versicherte Person auf schriftliches Gesuch für die Risiken Tod und Invalidität weiter versichert werden, sofern sie die Freizügigkeitsleistung nicht verlangt. Sie bezahlt für die Urlaubsversicherung <b>einen Risikobeitrag von 2.5 Prozent des versicherten Lohnes.</b></p> <p>2 Der versicherte Lohn entspricht jenem vor dem Wegfall der Versicherungspflicht.</p> <p>3 Wird bei einem befristeten unbezahlten Urlaub nach Absatz 1 kein Gesuch für die Urlaubsversicherung eingereicht, hat dies den unmittelbaren Austritt aus der Kasse zur Folge.</p>
<p><b>Artikel 8</b>   Massgebender Lohn</p> <p>Der massgebende Lohn entspricht dem AHV-pflichtigen Jahreslohn, vermindert um Lohnbestandteile, die nur gelegentlich anfallen. Nebenbezüge wie Überzeitvergütungen, Nachtdienst- und Pikettzulagen werden nicht versichert.</p>		<p><b>Artikel 8</b>   Massgebender Lohn</p> <p>1 Der massgebende Lohn entspricht dem AHV-pflichtigen Jahreslohn, vermindert um Lohnbestandteile, die nur gelegentlich anfallen. <b>Nebenbezüge wie Überzeitvergütungen, Nachtdienst- und Pikettzulagen werden nicht versichert</b></p> <p><b>2 Die Kassenkommission umschreibt die nur gelegentlich anfallenden Lohnbestandteile in einem Reglement.</b></p>
<p><b>Artikel 9</b>   Versicherter Lohn, Koordinationsabzug</p> <p>1 Der versicherte Lohn entspricht dem massgebenden Lohn gemäss Artikel 8,</p>		<p><b>Artikel 9</b>   Versicherter Lohn, Koordinationsabzug</p> <p>1 Der versicherte Lohn entspricht dem massgebenden Lohn gemäss Artikel 8,</p>

<p>vermindert um den Betrag der maximalen AHV-Altersrente (Koordinationsabzug). Der versicherte Lohn entspricht mindestens dem minimalen Koordinierten Lohn nach Artikel 8 Absatz 2 BVG.</p> <p>2 Wird der bei der Kasse massgebende Lohn durch eine Teilzeitarbeit verdient, vermindert sich der Koordinationsabzug anteilmässig.</p> <p>3 Aufgrund der Meldung des Arbeitgebers oder der Arbeitgeberin setzt die Kassenverwaltung den versicherten Lohn der versicherten Person für ein Kalenderjahr im Voraus fest. Verändert sich der massgebende Lohn der versicherten Person dauernd um mehr als 20 Prozent des Lohnes für das entsprechende Vollamt oder wird ein Arbeitsverhältnis beendet, wird der versicherte Lohn während des Kalenderjahres neu festgesetzt.</p> <p>4 Fehlen genügend Anhaltspunkte über die Höhe des zukünftigen versicherten Lohnes, kann die Kassenverwaltung den versicherten Lohn pauschal nach dem Durchschnittsverdienst der jeweiligen Berufsgruppe festsetzen.</p> <p>5 Erwerbseinkommen, das nicht bei einem Arbeitgeber oder bei einer Arbeitgeberin im Sinne der Verordnung verdient wird, kann nicht versichert werden.</p>		<p>vermindert um den Betrag der maximalen AHV-Altersrente (Koordinationsabzug). Der versicherte Lohn entspricht mindestens dem minimalen Koordinierten Lohn nach Artikel 8 Absatz 2 BVG.</p> <p>2 Wird der bei der Kasse massgebende Lohn durch eine Teilzeitarbeit verdient, vermindert sich der Koordinationsabzug anteilmässig.</p> <p>3 Aufgrund der Meldung des Arbeitgebers oder der Arbeitgeberin setzt die Kassenverwaltung den versicherten Lohn der versicherten Person für ein Kalenderjahr im Voraus fest. Verändert sich der massgebende Lohn der versicherten Person dauernd um mehr als 20 Prozent des Lohnes für das entsprechende Vollamt oder wird ein Arbeitsverhältnis beendet, wird der versicherte Lohn während des Kalenderjahres neu festgesetzt.</p> <p>4 Fehlen genügend Anhaltspunkte über die Höhe des zukünftigen versicherten Lohnes, kann die Kassenverwaltung den versicherten Lohn pauschal nach dem Durchschnittsverdienst der jeweiligen Berufsgruppe festsetzen</p> <p>5 Erwerbseinkommen, das nicht bei einem Arbeitgeber oder bei einer Arbeitgeberin im Sinne der Verordnung verdient wird, kann nicht versichert werden.</p>
<p><b>Artikel 10</b> Geltung des eidgenössischen Sozialversicherungsrechts</p> <p>1 Die zwingenden Bestimmungen des Bundesrechts gehen dieser Verordnung vor. Die übrigen bundesrechtlichen Bestimmungen werden angewendet, soweit diese Verordnung keine eigenen Vorschriften enthält.</p> <p>2 Enthalten weder das BVG, das OR noch das FZG und deren Verordnungen eine Regelung, sind die Bestimmungen des AHVG, des IVG und deren Verordnungen sinngemäss anzuwenden.</p>		<p><b>Artikel 10</b> Geltung des eidgenössischen Sozialversicherungsrechts</p> <p>1 Die zwingenden Bestimmungen des Bundesrechts gehen dieser Verordnung vor. <b>Die Kasse weist die BVG-Mindestleistungen in einer Schattenrechnung aus.</b> Die übrigen bundesrechtlichen Bestimmungen werden angewendet, soweit diese Verordnung keine eigenen Vorschriften enthält.</p> <p><del>2 Enthalten weder das BVG, das OR noch das FZG und deren Verordnungen eine Regelung, sind die Bestimmungen des AHVG, des IVG und deren Verordnungen sinngemäss anzuwenden.</del></p>
<p><b>Artikel 11</b> Verfügungen der Organe der AHV/IV</p> <p>1 Die zuständigen Organe der AHV/IV stellen der Kasse die Verfügungen, welche die Hinterlassenen- oder Invalidenleistungen der ihnen gemeldeten Anspruchsberechtigten betreffen, unter den im Bundesrecht geregelten Voraussetzungen zu.</p>		<p><b>Artikel 11</b> Verfügungen der Organe der AHV/IV</p> <p>1 Die zuständigen Organe der AHV/IV stellen der Kasse die Verfügungen zu, welche die Hinterlassenen- oder Invalidenleistungen der ihnen gemeldeten Anspruchsberechtigten betreffen, <b>unter den im Bundesrecht geregelten Voraussetzungen zu.</b> Diese sind unter den im Bundesrecht geregelten Voraussetzungen</p>

<p>2 Die Kassenorgane entscheiden die Fragen, die sich bei der beruflichen Vorsorge gleich stellen wie bei der AHV/IV, nicht ohne sachlichen Grund anders als die zuständigen Organe der AHV/IV.</p>		<p>für die Kasse verbindlich.</p> <p>2 Die Kasse prüft die Entscheide und ergreift gegen rechtswidrige Verfügungen die erforderlichen Rechtsmittel, sofern deren Bindungswirkung zu unrichtigen Kassenleistungen führen würde.</p> <p>3 Die Kasse entscheidet die Fragen, die sich bei der beruflichen Vorsorge gleich stellen wie bei der AHV/IV, nicht ohne sachlichen Grund anders als die zuständigen Organe der AHV/IV.</p>
<p><b>Artikel 12</b> Freizügigkeitsvereinbarungen ...</p>		<p><b>Artikel 12</b> Freizügigkeitsvereinbarungen ...</p>
<p><b>Artikel 13</b> Gesundheitsnachweis, Versicherungsvorbehalt</p> <p>1 Jede versicherte Person hat der Kassenverwaltung bei Beginn des Arbeitsverhältnisses den Gesundheitsfragebogen ausgefüllt und unterzeichnet einzureichen.</p> <p>2 Bestehen Anhaltspunkte für ein erhöhtes Versicherungsrisiko, kann die Kassenverwaltung den Gesundheitsfragebogen durch die Vertrauensärztin oder den Vertrauensarzt prüfen lassen oder einen vertrauensärztlichen Untersuch anordnen.</p> <p>3 Liegt wegen einer bestehenden oder zu Rückfällen neigenden Krankheit ein wesentlich erhöhtes Versicherungsrisiko vor, so wird die versicherte Person unter einem Versicherungsvorbehalt gemäss Artikel 23 versichert.</p> <p>4 Hat die versicherte Person unwahre Angaben gemacht, so kann die Kassenverwaltung innert 30 Tagen nach der Entdeckung des Irrtums einen rückwirkenden Versicherungsvorbehalt anbringen.</p>		<p><b>Artikel 13</b> Gesundheitsnachweis, Versicherungsvorbehalt</p> <p>1 Jede versicherte Person hat der Kassenverwaltung bei Beginn des Arbeitsverhältnisses den Gesundheitsfragebogen ausgefüllt und unterzeichnet einzureichen.</p> <p>2 Bestehen Anhaltspunkte für ein erhöhtes Versicherungsrisiko, kann die Kassenverwaltung den Gesundheitsfragebogen durch die Vertrauensärztin oder den Vertrauensarzt prüfen lassen oder einen vertrauensärztlichen Untersuch anordnen.</p> <p>3 Liegt wegen einer bestehenden oder zu Rückfällen neigenden Krankheit ein wesentlich erhöhtes Versicherungsrisiko vor, so wird die versicherte Person unter einem Versicherungsvorbehalt gemäss Artikel 23 versichert.</p> <p>4 Hat die versicherte Person unwahre Angaben gemacht, so kann die Kassenverwaltung innert 30 Tagen nach der Entdeckung des Irrtums einen rückwirkenden Versicherungsvorbehalt anbringen.</p>
<p><b>Artikel 14</b> Informationspflicht</p>		<p><b>Artikel 14</b> Informationspflicht</p>

<p>1 Die anspruchsberechtigte Person oder bei deren Verhinderung ihre Angehörigen haben der Kasse oder deren Vertrauensärztin oder Vertrauensarzt über alle Angelegenheiten, die das Versicherungsverhältnis berühren, wahrheitsgetreu Auskunft zu geben. Sie haben Veränderungen von sich aus zu melden und die Kasse zur Einsicht in die Akten anderer Sozialversicherungsträger zu ermächtigen.</p> <p>2 Die versicherten Personen haben der Kasse Einsicht in die Abrechnungen über die Austrittsleistungen aus früheren Vorsorgeverhältnissen zu gewähren und die im Zusammenhang mit dem Vollzug des FZG und der Wohneigentumsförderung nach Artikel 30a ff. BVG notwendigen Unterlagen zu beschaffen oder die notwendigen Auskünfte zu erteilen.</p> <p>3 Die Arbeitgeber oder Arbeitgeberinnen haben der Kassenverwaltung alle versicherten Personen und die Daten zu melden, die zur Führung der Alterskonten, zur Berechnung von Beiträgen und Leistungen sowie zur Erfüllung der Informationspflichten gemäss FZG erforderlich sind.</p> <p>4 Die Kassenverwaltung teilt der aktiven versicherten Person jährlich die Freizügigkeitsleistung, das BVG-Altersguthaben und die im Versicherungsfall zu erwartenden Leistungen mit.</p>		<p>1 Die anspruchsberechtigte Person oder bei deren Verhinderung ihre Angehörigen haben der Kasse oder deren Vertrauensärztin oder Vertrauensarzt über alle Angelegenheiten, die das Versicherungsverhältnis berühren, wahrheitsgetreu Auskunft zu geben. Sie haben Veränderungen von sich aus zu melden und die Kasse zur Einsicht in die Akten anderer Sozialversicherungsträger zu ermächtigen.</p> <p>2 Die versicherten Personen haben der Kasse Einsicht in die Abrechnungen über die Austrittsleistungen aus früheren Vorsorgeverhältnissen zu gewähren und die im Zusammenhang mit dem Vollzug des FZG und der Wohneigentumsförderung nach Artikel 30a ff. BVG notwendigen Unterlagen zu beschaffen oder die notwendigen Auskünfte zu erteilen.</p> <p>3 Die Arbeitgeber oder Arbeitgeberinnen haben der Kassenverwaltung alle versicherten Personen und die Daten zu melden, die zur Führung der Alterskonten, zur Berechnung von Beiträgen und Leistungen sowie zur Erfüllung der Informationspflichten gemäss FZG erforderlich sind.</p> <p><b>4 Die versicherten Personen erhalten jährlich:</b></p> <p>a) einen Leistungsausweis mit persönlichen Informationen zu den Leistungsansprüchen im Versicherungsfall, dem Beitragssatz, dem versicherten Lohn, dem Altersguthaben und dem BVG-Altersguthaben;</p> <p>b) eine Kurzfassung des Geschäftsberichts.</p> <p><b>5 Der vollständige Geschäftsbericht kann bei der Kassenverwaltung kostenlos bezogen werden.</b></p>
<p><b>Artikel 15</b> Kantonsbeiträge für Lehrkräfte</p> <p>Der Kanton richtet den Gemeinden für deren Lehrkräfte an den Aufwendungen gemäss Artikel 43 und 45 anteilmässig die gleichen Beiträge aus wie an den Besoldungen.</p>		<p><b>Artikel 15</b> Kantonsbeiträge für Lehrkräfte</p> <p>Der Kanton richtet den Gemeinden für deren Lehrkräfte an den Aufwendungen gemäss Artikel 43 und 45 anteilmässig die gleichen Beiträge aus wie an den Besoldungen.</p>
<p><b>2. Kapitel: LEISTUNGEN</b></p>		<p><b>2. Kapitel: LEISTUNGEN</b></p>
<p>1. Abschnitt: <b>Gemeinsame Bestimmungen für die Leistungen</b></p>		<p>1. Abschnitt: <b>Gemeinsame Bestimmungen für die Leistungen</b></p>
<p><b>Artikel 16</b> Entstehung und Untergang des Anspruchs</p>		<p><b>Artikel 16</b> Entstehung und Untergang des Anspruchs</p>

<p>1 Der Anspruch auf Versicherungsleistungen entsteht, wenn die versicherte Person beim Altersrücktritt, beim Tod oder beim Eintritt der Arbeitsunfähigkeit, deren Ursache zur Invalidität geführt hat, bei der Kasse versichert war. Die Leistungen werden auf schriftliche Anmeldung hin ausgerichtet.</p> <p>2 Der Anspruch entsteht zu Beginn des Monats, welcher dem Eintritt des versicherten Ereignisses folgt bzw. nach Ablauf der Lohnfortzahlung. Er geht am Monatsende nach dem Tod der anspruchsberechtigten Person unter.</p> <p>3 Besondere Bestimmungen für einzelne Versicherungsleistungen bleiben vorbehalten.</p>		<p>1 Der Anspruch auf Versicherungsleistungen entsteht, wenn die versicherte Person beim Altersrücktritt, beim Tod oder beim Eintritt der Arbeitsunfähigkeit, deren Ursache zur Invalidität geführt hat, bei der Kasse versichert war. Die Leistungen werden auf schriftliche Anmeldung hin ausgerichtet.</p> <p>2 Der Anspruch entsteht zu Beginn des Monats, welcher dem Eintritt des versicherten Ereignisses folgt bzw. nach Ablauf der Lohnfortzahlung. Er geht am Monatsende nach dem Tod der anspruchsberechtigten Person unter.</p> <p>3 Besondere Bestimmungen für einzelne Versicherungsleistungen bleiben vorbehalten.</p>
<p><b>Artikel 17</b> Form der Leistungen</p> <p>1 Die Versicherungsleistungen werden als Jahresleistungen festgelegt und in der Regel im voraus als Rente in monatlichen Teilbeträgen ausgerichtet.</p> <p>2 Die Kasse kann anstelle der Rente eine Kapitalabfindung ausrichten, wenn die Alters- oder die Invalidenrente weniger als zehn Prozent, die Rente an den überlebenden Ehegatten weniger als sechs Prozent, die Halbwaisenrente weniger als zwei Prozent der einfachen Mindestaltersrente der AHV beträgt.</p> <p>3 Die versicherte Person kann beim Altersrücktritt bis zu 50 Prozent des vorhandenen Altersguthabens als Alterskapital beziehen. Dadurch werden die Altersrente, die mitversicherten Alters-Kinderrenten und die anwartschaftlichen Hinterlassenenleistungen entsprechend gekürzt.</p> <p>4 Der teilweise Bezug der Altersrente als Kapitalabfindung gemäss Absatz 3 kann nicht mit einem Vorbezug im Rahmen der Wohneigentumsförderung kumuliert werden, wenn das Total der Vorbezüge für Wohneigentumsförderung sowie die Kapitalabfindung für eine Altersrente zusammen zu einer Kürzung der versicherten Leistungen um mehr als 50 Prozent führen.</p> <p>5 Das unwiderrufliche Begehren nach einer Kapitalabfindung nach Absatz 3 oder 4 muss der Kasse bis spätestens drei Jahre vor dem effektiven Altersrücktritt schriftlich vorliegen. Für verheiratete versicherte Personen muss die Erklärung vom Ehegatten mitunterzeichnet sein.</p>		<p><b>Artikel 17</b> Form der Leistungen</p> <p>1 Die Versicherungsleistungen werden als Jahresleistungen festgelegt und in der Regel im voraus als Rente in monatlichen Teilbeträgen ausgerichtet.</p> <p>2 Die Kasse kann anstelle der Rente eine Kapitalabfindung ausrichten, wenn die Alters- oder die Invalidenrente weniger als zehn Prozent, die Rente an den überlebenden Ehegatten weniger als sechs Prozent, die Halbwaisenrente weniger als zwei Prozent der einfachen Mindestaltersrente der AHV beträgt</p> <p>3 Die versicherte Person kann beim Altersrücktritt bis zu 50 Prozent des vorhandenen Altersguthabens als Alterskapital beziehen. Dadurch werden die Altersrente, die mitversicherten Alters-Kinderrenten und die anwartschaftlichen Hinterlassenenleistungen entsprechend gekürzt</p> <p>4 Der teilweise Bezug der Altersrente als Kapitalabfindung gemäss Absatz 3 kann nicht mit einem Vorbezug im Rahmen der Wohneigentumsförderung kumuliert werden, wenn das Total der Vorbezüge für Wohneigentumsförderung sowie die Kapitalabfindung für eine Altersrente zusammen zu einer Kürzung der versicherten Leistungen um mehr als 50 Prozent führen.</p> <p>5 Das unwiderrufliche Begehren nach einer Kapitalabfindung nach Absatz 3 oder 4 muss der Kasse bis spätestens <b>ein Jahr</b> vor dem effektiven Altersrücktritt schriftlich vorliegen. Für verheiratete versicherte Personen muss die Erklärung vom Ehegatten mitunterzeichnet sein.</p>
<p><b>Artikel 18</b> Vermeidung ungerechtfertigter Vorteile</p>		<p><b>Artikel 18</b> <b>Kumulation mit weiteren Versicherungsleistungen</b></p>

<p>1 Die Hinterlassenen- und Invalidenleistungen werden gekürzt, soweit sie zusammen mit den nach Bundesrecht anrechenbaren Einkünften 90 Prozent des mutmasslich entgangenen Verdienstes übersteigen.</p> <p>2 Kürzen, verweigern oder entziehen die anderen Sozialversicherungsträger ihre Leistungen wegen schweren Selbstverschuldens dauernd oder vorübergehend, werden die ungekürzten Leistungen angerechnet.</p>		<p>1 Die Hinterlassenen- und Invalidenleistungen werden gekürzt, soweit sie zusammen mit <b>anderen anrechenbaren Einkünften 90 Prozent des mutmasslich entgangenen Verdienstes übersteigen.</b></p> <p>2 Als anrechenbare Einkünfte gelten <b>Leistungen gleicher Art und Zweckbestimmung, die der anspruchsberechtigten Person aufgrund des schädigenden Ereignisses ausgerichtet werden. Es sind dies Taggelder, Renten oder Kapitalleistungen in- und ausländischer Sozialversicherungen und Vorsorgeeinrichtungen, mit Ausnahme von Hilfslosen- und Integritätsentschädigungen. Kapitalleistungen werden mit ihrem Rentenumwandlungswert angerechnet.</b></p> <p>3 <b>Bezügern von Invalidenleistungen wird zudem das weiterhin erzielte oder zumutbarerweise noch erzielbare Erwerbs- oder Ersatzeinkommen angerechnet.</b></p> <p>4 Kürzen, verweigern oder entziehen die anderen Sozialversicherungsträger ihre Leistungen wegen schweren Selbstverschuldens dauernd oder vorübergehend, werden die ungekürzten Leistungen angerechnet.</p>
<p><b>Artikel 19</b> Ansprüche gegen haftpflichtige Dritte</p> <p>Die versicherte Person oder ihre Hinterbliebenen sind verpflichtet, die Rechte auf ihre Forderungen gegen haftpflichtige Dritte in der Höhe der Leistungspflicht der Kasse an die Kasse abzutreten.</p>		<p><b>Artikel 19</b> <b>Rückgriff auf</b> haftpflichtige Dritte</p> <p>Die versicherte Person oder ihre Hinterbliebenen sind verpflichtet, die Rechte auf ihre Forderungen gegen haftpflichtige Dritte in der Höhe der Leistungspflicht der Kasse an die Kasse abzutreten. <b>Die Leistungen werden solange aufgeschoben, bis die Abtretungserklärung vorliegt.</b></p>
<p><b>Artikel 20</b> Vorschussleistungen der Kasse</p> <p>1 Die Kassenverwaltung kann der anspruchsberechtigten Person bis zur rechtskräftigen Festlegung ihrer Ansprüche angemessene Vorschüsse leisten.</p> <p>2 Die Kasse tritt im Umfang der geleisteten Vorschüsse in die Ansprüche gegen Dritte ein.</p>		<p><b>Artikel 20</b> Vorschussleistungen der Kasse</p> <p>1 Die Kassenverwaltung kann der anspruchsberechtigten Person bis zur rechtskräftigen Festlegung ihrer Ansprüche angemessene Vorschüsse leisten.</p> <p>2 Die Kasse tritt im Umfang der geleisteten Vorschüsse in die Ansprüche gegen Dritte ein.</p>
<p><b>Artikel 21</b> Abtretung und Verpfändung</p> <p>Der Anspruch auf Leistungen der Kasse kann unter Vorbehalt von Artikel 42b vor Fälligkeit weder abgetreten noch verpfändet werden.</p>		<p><b>Artikel 21</b> Abtretung und Verpfändung</p> <p>Der Anspruch auf Leistungen der Kasse kann unter Vorbehalt von Artikel 42b vor Fälligkeit weder abgetreten noch verpfändet werden.</p>

<p><b>Artikel 22</b> Anpassung an die Preisentwicklung</p> <p>1 Die Renten werden im Rahmen der finanziellen Möglichkeiten des Teuerungsfonds der Kasse der Teuerung angepasst. Beträgt der Deckungsgrad der Kasse weniger als 95 Prozent, erfolgt keine Anpassung der Renten an die Teuerung.</p> <p>2 Bei erstmalig ausgerichteten Renten erfolgt die erste Teuerungsanpassung am darauf folgenden 1. Januar. Die Teuerung wird im ersten Jahr nach der Vorschrift von Absatz 1 pro rata temporis ausgeglichen.</p>		<p><b>Artikel 22</b> Teuerungsfonds, Anpassung an die Preisentwicklung</p> <p>1 Die Renten werden im Rahmen der finanziellen Möglichkeiten der Kasse der Teuerung angepasst. Die Kassenkommission entscheidet darüber jährlich.</p> <p><del>2 Bei erstmalig ausgerichteten Renten erfolgt die erste Teuerungsanpassung am darauf folgenden 1. Januar. Die Teuerung wird im ersten Jahr nach der Vorschrift von Absatz 1 pro rata temporis ausgeglichen.</del></p> <p>2 Die Kasse führt zur Finanzierung des Teuerungsausgleichs nach Absatz 1 einen Teuerungsfonds. Der Teuerungsfonds wird, sofern keine Unterdeckung besteht, aus den Zusatzbeiträgen geäufnet (Art. 43 Abs. 4). Die Kassenkommission kann zudem freie Mittel der Kasse dem Teuerungsfonds zuweisen. Im Falle einer Unterdeckung wird der Teuerungsfonds zur Behebung der Unterdeckung aufgelöst.</p>
<p><b>Artikel 23</b> Folgen der Versicherung mit Vorbehalt</p> <p>1 Die Vorbehalte sind längstens auf fünf Jahre zu befristen. Grund und Dauer der Vorbehalte sind der versicherten Person schriftlich mitzuteilen.</p> <p>2 Der Vorsorgeschutz, der mit den eingebrachten Freizügigkeitsleistungen erworben wird, darf nicht durch einen neuen gesundheitlichen Vorbehalt geschmälert werden. Die bei einer früheren Vorsorgeeinrichtung abgelaufene Zeit eines Vorbehalts ist dabei auf die neue Vorbehaltsdauer anzurechnen.</p> <p>3 Bei Versicherung mit Vorbehalt werden die für den Invaliditäts- und Todesfall versicherten Leistungen, welche die BVG-Mindestleistungen übersteigen, gekürzt, wenn die Vertrauensärztin oder der Vertrauensarzt feststellt, dass die Invalidität oder der Tod die gleiche Ursache haben wie der Vorbehalt.</p> <p>4 Die Kürzung der versicherten Leistungen beträgt im ersten Jahr 100 Prozent, im zweiten Jahr 80 Prozent, im dritten 60 Prozent, im vierten 40 Prozent und im fünften Jahr 20 Prozent.</p>		<p><b>Artikel 23</b> Folgen der Versicherung mit Vorbehalt</p> <p>1 Die Vorbehalte sind längstens auf fünf Jahre zu befristen. Grund und Dauer der Vorbehalte sind der versicherten Person schriftlich mitzuteilen.</p> <p>2 Der Vorsorgeschutz, der mit den eingebrachten Freizügigkeitsleistungen erworben wird, darf nicht durch einen neuen gesundheitlichen Vorbehalt geschmälert werden. Die bei einer früheren Vorsorgeeinrichtung abgelaufene Zeit eines Vorbehalts ist dabei auf die neue Vorbehaltsdauer anzurechnen.</p> <p>3 Bei Versicherung mit Vorbehalt werden die für den Invaliditäts- und Todesfall versicherten Leistungen, welche die BVG-Mindestleistungen übersteigen, lebenslänglich gekürzt, wenn die Vertrauensärztin oder der Vertrauensarzt feststellt, dass die Invalidität oder der Tod die gleiche Ursache haben wie der Vorbehalt. Die Mindestansprüche nach BVG bleiben in jedem Fall gewahrt.</p> <p>4 Die Kürzung der versicherten Leistungen richtet sich nach dem Jahr nach dem Eintritt, in dem die Arbeitsunfähigkeit, deren Ursache zur Invalidität oder zum Tod geführt hat, eintrat. Falls dem Tod keine Arbeitsunfähigkeit vorausging, ist der Zeitpunkt des Todes massgebend. Der jeweilige Kürzungssatz ist in nachfolgender Tabelle ersichtlich:</p>

	<p>Eintritt der Arbeitsunfähigkeit bzw. Zeitpunkt des Todes</p> <p>Kürzung der versicherten Leistungen,</p> <table border="0"> <tr> <td>a) 1. Jahr nach dem Eintritt</td> <td>100 Prozent</td> </tr> <tr> <td>b) 2. Jahr nach dem Eintritt</td> <td>80 Prozent</td> </tr> <tr> <td>c) 3. Jahr nach dem Eintritt</td> <td>60 Prozent</td> </tr> <tr> <td>d) 4. Jahr nach dem Eintritt</td> <td>40 Prozent</td> </tr> <tr> <td>e) 5. Jahr nach dem Eintritt</td> <td>20 Prozent</td> </tr> </table>	a) 1. Jahr nach dem Eintritt	100 Prozent	b) 2. Jahr nach dem Eintritt	80 Prozent	c) 3. Jahr nach dem Eintritt	60 Prozent	d) 4. Jahr nach dem Eintritt	40 Prozent	e) 5. Jahr nach dem Eintritt	20 Prozent																		
a) 1. Jahr nach dem Eintritt	100 Prozent																												
b) 2. Jahr nach dem Eintritt	80 Prozent																												
c) 3. Jahr nach dem Eintritt	60 Prozent																												
d) 4. Jahr nach dem Eintritt	40 Prozent																												
e) 5. Jahr nach dem Eintritt	20 Prozent																												
<p>2. Abschnitt: <b>Versicherungsleistungen</b></p>	<p>2. Abschnitt: <b>Versicherungsleistungen</b></p>																												
<p>1. Unterabschnitt: <b>Altersleistungen</b></p>	<p>1. Unterabschnitt: <b>Altersleistungen</b></p>																												
<p><b>Artikel 24</b> Altersgutschriften</p> <p>1 Der versicherten Person werden für jedes Kalenderjahr, während dem Beiträge für die Altersleistungen entrichtet werden, folgende Altersgutschriften gutgeschrieben:</p> <table border="0"> <tr> <td>massgebendes Alter</td> <td>Prozent des versicherten Lohnes</td> </tr> <tr> <td>a) 25 bis 31 Jahre</td> <td>12 Prozent</td> </tr> <tr> <td>b) 32 bis 41 Jahre</td> <td>17 Prozent</td> </tr> <tr> <td>c) 42 bis 51 Jahre</td> <td>22 Prozent</td> </tr> <tr> <td>d) 52 bis 58 Jahre</td> <td>29 Prozent</td> </tr> <tr> <td>e) 59 bis 62 Jahre</td> <td>25 Prozent</td> </tr> <tr> <td>f) 63 bis 65 Jahre</td> <td>12 Prozent</td> </tr> </table> <p>2 Werden die Beiträge nicht während eines ganzen Kalenderjahres entrichtet, erfolgt die Altersgutschrift anteilmässig.</p>	massgebendes Alter	Prozent des versicherten Lohnes	a) 25 bis 31 Jahre	12 Prozent	b) 32 bis 41 Jahre	17 Prozent	c) 42 bis 51 Jahre	22 Prozent	d) 52 bis 58 Jahre	29 Prozent	e) 59 bis 62 Jahre	25 Prozent	f) 63 bis 65 Jahre	12 Prozent	<p><b>Artikel 24</b> Altersgutschriften</p> <p>1 Der versicherten Person werden für jedes Kalenderjahr, während dem Beiträge für die Altersleistungen entrichtet werden, folgende Altersgutschriften gutgeschrieben:</p> <table border="0"> <tr> <td>massgebendes Alter</td> <td>Prozent des versicherten Lohnes</td> </tr> <tr> <td>a) 25 bis 31 Jahre</td> <td>12 Prozent</td> </tr> <tr> <td>b) 32 bis 41 Jahre</td> <td>17 Prozent</td> </tr> <tr> <td>c) 42 bis 51 Jahre</td> <td>22 Prozent</td> </tr> <tr> <td>d) 52 bis 58 Jahre</td> <td>29 Prozent</td> </tr> <tr> <td>e) 59 bis 62 Jahre</td> <td>25 Prozent</td> </tr> <tr> <td>f) 63 bis 65 Jahre</td> <td>12 Prozent</td> </tr> </table> <p>2 Werden die Beiträge nicht während eines ganzen Kalenderjahres entrichtet, erfolgt die Altersgutschrift anteilmässig.</p>	massgebendes Alter	Prozent des versicherten Lohnes	a) 25 bis 31 Jahre	12 Prozent	b) 32 bis 41 Jahre	17 Prozent	c) 42 bis 51 Jahre	22 Prozent	d) 52 bis 58 Jahre	29 Prozent	e) 59 bis 62 Jahre	25 Prozent	f) 63 bis 65 Jahre	12 Prozent
massgebendes Alter	Prozent des versicherten Lohnes																												
a) 25 bis 31 Jahre	12 Prozent																												
b) 32 bis 41 Jahre	17 Prozent																												
c) 42 bis 51 Jahre	22 Prozent																												
d) 52 bis 58 Jahre	29 Prozent																												
e) 59 bis 62 Jahre	25 Prozent																												
f) 63 bis 65 Jahre	12 Prozent																												
massgebendes Alter	Prozent des versicherten Lohnes																												
a) 25 bis 31 Jahre	12 Prozent																												
b) 32 bis 41 Jahre	17 Prozent																												
c) 42 bis 51 Jahre	22 Prozent																												
d) 52 bis 58 Jahre	29 Prozent																												
e) 59 bis 62 Jahre	25 Prozent																												
f) 63 bis 65 Jahre	12 Prozent																												
<p><b>Artikel 25</b> Altersguthaben</p> <p>1 Das Altersguthaben besteht aus</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a) den Altersgutschriften samt Zinsen,</li> <li>b) den eingebrachten Freizügigkeitsleistungen samt Zinsen,</li> <li>c) den freiwilligen Eintrittsleistungen samt Zinsen.</li> </ul>	<p><b>Artikel 25</b> Altersguthaben</p> <p>1 Das Altersguthaben besteht aus</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a) den Altersgutschriften samt Zinsen,</li> <li>b) den eingebrachten Freizügigkeitsleistungen samt Zinsen,</li> <li>c) den freiwilligen Eintrittsleistungen samt Zinsen.</li> </ul>																												

<p>2 Der Satz für die Verzinsung der Altersguthaben wird jährlich im Voraus festgelegt. Der Mindestzinssatz richtet sich nach dem BVG.</p>		<p>2 Der Satz für die Verzinsung der Altersguthaben wird jährlich im Voraus festgelegt. Bei einer Unterdeckung muss er mindestens die Hälfte des BVG-Mindestzinssatzes betragen.</p>
<p><b>Artikel 26</b> Schlussalter</p> <p>Sofern die Dienst- und Besoldungsvorschriften der Arbeitgeber oder der Arbeitgeberinnen nichts anderes bestimmen, erreicht die versicherte Person das spätestmögliche Rücktrittsalter (Schlussalter) mit der Vollendung des 65. Altersjahres.</p>		<p><b>Artikel 26</b> Schlussalter Rücktrittsalter</p> <p>Sofern die Dienst- und Besoldungsvorschriften der Arbeitgeber oder der Arbeitgeberinnen nichts anderes bestimmen, erreicht die versicherte Person das spätestmögliche Rücktrittsalter (Schlussalter) mit der Vollendung des 65. Altersjahres.</p>
<p><b>Artikel 27</b> Ordentliche Altersrente</p> <p>1 Die versicherte Person ohne Anspruch auf Invalidenleistungen hat Anspruch auf eine ordentliche Altersrente, wenn sie das Rentenalter erreicht hat und das Arbeitsverhältnis beendet ist, spätestens aber nach Erreichen des Schlussalters.</p> <p>2 Die ordentliche Altersrente beträgt beim Erreichen des Rentenalters 6,6 Prozent des Altersguthabens. Dieser Umwandlungssatz wird für jeden Monat des aufgeschobenen Bezugs um 0,005 Prozentpunkte erhöht.</p>		<p><b>Artikel 27</b> Ordentliche Altersrente</p> <p>1 Die versicherte Person ohne Anspruch auf Invalidenleistungen hat Anspruch auf eine ordentliche Altersrente, wenn sie das Rentenalter erreicht hat und das Arbeitsverhältnis beendet ist, spätestens aber nach Erreichen des Schlussalters.</p> <p>2 Die ordentliche Altersrente beträgt beim Erreichen des Rentenalters 6,6 Prozent des Altersguthabens. Dieser Umwandlungssatz wird für jeden Monat des aufgeschobenen Bezugs um 0,005 Prozentpunkte erhöht</p> <p>1 Die versicherte Person ohne Anspruch auf Invalidenleistungen hat Anspruch auf eine ganze Altersrente,</p> <p>a) nach Vollendung des 58. Altersjahres, sofern das Arbeitsverhältnis beendet oder die Versicherungspflicht entfallen ist, oder</p> <p>b) spätestens bei Vollendung des 65. Altersjahres.</p> <p>2 Die Höhe der Altersrente ergibt sich aus dem Altersguthaben multipliziert mit dem beim Rücktritt anwendbaren Umwandlungssatz.</p>

	<p><sup>3</sup> Es gelten folgende Umwandlungssätze:</p> <table border="1"> <thead> <tr> <th>Rücktrittsalter</th> <th>Umwandlungssatz</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>a) 58 Jahre</td> <td>5.40 Prozent</td> </tr> <tr> <td>b) 59 Jahre</td> <td>5.60 Prozent</td> </tr> <tr> <td>c) 60 Jahre</td> <td>5.80 Prozent</td> </tr> <tr> <td>d) 61 Jahre</td> <td>6.00 Prozent</td> </tr> <tr> <td>e) 62 Jahre</td> <td>6.20 Prozent</td> </tr> <tr> <td>f) 63 Jahre</td> <td>6.26 Prozent</td> </tr> <tr> <td>g) 64 Jahre</td> <td>6.32 Prozent</td> </tr> <tr> <td>h) 65 Jahre</td> <td>6.38 Prozent</td> </tr> </tbody> </table> <p>Der anwendbare Umwandlungssatz wird entsprechend dem beim Rücktritt erreichten Alter in Jahren und Monaten als linearer Zwischenwert bestimmt.</p>	Rücktrittsalter	Umwandlungssatz	a) 58 Jahre	5.40 Prozent	b) 59 Jahre	5.60 Prozent	c) 60 Jahre	5.80 Prozent	d) 61 Jahre	6.00 Prozent	e) 62 Jahre	6.20 Prozent	f) 63 Jahre	6.26 Prozent	g) 64 Jahre	6.32 Prozent	h) 65 Jahre	6.38 Prozent
Rücktrittsalter	Umwandlungssatz																		
a) 58 Jahre	5.40 Prozent																		
b) 59 Jahre	5.60 Prozent																		
c) 60 Jahre	5.80 Prozent																		
d) 61 Jahre	6.00 Prozent																		
e) 62 Jahre	6.20 Prozent																		
f) 63 Jahre	6.26 Prozent																		
g) 64 Jahre	6.32 Prozent																		
h) 65 Jahre	6.38 Prozent																		
<p><b>Artikel 28</b> Vorzeitige Altersrente</p> <p>1 Die versicherte Person ohne Anspruch auf Invalidenleistungen hat Anspruch auf eine vorzeitige Altersrente, wenn sie das 58. Altersjahr vollendet hat und das Arbeitsverhältnis beendet ist.</p> <p>2 Der Umwandlungssatz von 6,6 Prozent wird für jeden Monat des vorzeitigen Bezuges zwischen dem Alter 62 und 60 um 0,0167 Prozentpunkte vermindert und für jeden Monat des vorzeitigen Bezuges zwischen dem Alter 58 und 60 um 0.0125 Prozentpunkte. Er beträgt somit nach Vollendung des 60. Altersjahres 6,2 Prozent und nach Vollendung des 58. Altersjahres 5,9 Prozent.</p>	<p><del>Artikel 28</del> — Vorzeitige Altersrente</p> <p><del>1 Die versicherte Person ohne Anspruch auf Invalidenleistungen hat Anspruch auf eine vorzeitige Altersrente, wenn sie das 58. Altersjahr vollendet hat und das Arbeitsverhältnis beendet ist.</del></p> <p><del>2 Der Umwandlungssatz von 6,6 Prozent wird für jeden Monat des vorzeitigen Bezuges zwischen dem Alter 62 und 60 um 0,0167 Prozentpunkte vermindert und für jeden Monat des vorzeitigen Bezuges zwischen dem Alter 58 und 60 um 0.0125 Prozentpunkte. Er beträgt somit nach Vollendung des 60. Altersjahres 6,2 Prozent und nach Vollendung des 58. Altersjahres 5,9 Prozent.</del></p>																		
<p><b>Artikel 28a</b> Teil-Altersrente</p> <p>1 Die versicherte Person ohne Anspruch auf Invalidenleistungen hat Anspruch auf eine Teil-Altersrente, wenn sie das 58. Altersjahr vollendet hat und ihr Beschäftigungsgrad um mindestens 30 Prozent der Normalarbeitszeit herabgesetzt wird.</p> <p>2 Das Altersguthaben wird im Verhältnis des Beschäftigungsgrades der versicherten Person vor und nach der Herabsetzung geteilt. Der Teil des Altersguthabens, der auf der Herabsetzung des Beschäftigungsgrades beruht, wird mit dem altersabhängigen Umwandlungssatz gemäss Artikel 27 Absatz 2 oder Artikel 28 Absatz 2 in eine Teil-Altersrente umgewandelt. Der andere Teil ist dem Altersguthaben einer vollerbstätigen versicherten Person gleichgestellt.</p>	<p><b>Artikel 28a</b> Teil-Altersrente</p> <p>1 Die versicherte Person ohne Anspruch auf Invalidenleistungen hat Anspruch auf eine Teil-Altersrente, wenn sie das 58. Altersjahr vollendet hat und ihr Beschäftigungsgrad um mindestens 30 Prozent der Normalarbeitszeit herabgesetzt wird.</p> <p>2 Das Altersguthaben wird im Verhältnis des Beschäftigungsgrades der versicherten Person vor und nach der Herabsetzung geteilt. Der Teil des Altersguthabens, der auf der Herabsetzung des Beschäftigungsgrades beruht, wird mit dem altersabhängigen Umwandlungssatz gemäss Artikel 27 Absatz 2 <del>3</del> oder Artikel <del>28 Absatz 2</del> in eine Teil-Altersrente umgewandelt. Der andere Teil ist dem Altersguthaben einer vollerbstätigen versicherten Person gleichgestellt.</p>																		

<p><b>Artikel 29</b> Überbrückungsrente</p> <p>1 Wer eine Altersrente bezieht, hat Anspruch auf eine Überbrückungsrente. Diese beträgt höchstens 80 Prozent der maximalen ungekürzten AHV-Altersrente. Wurde der bei der Kasse massgebende Jahresverdienst vor der Entstehung des Anspruchs durch eine Teilzeitarbeit erzielt, besteht die Überbrückungsrente in einem diesem Beschäftigungsgrad entsprechenden anteilmässigen Anspruch.</p> <p>2 Der Anspruch auf eine Überbrückungsrente erlischt mit dem Tod, spätestens jedoch bei Erreichen des ordentlichen AHV-Alters. Er geht in dem Mass unter, in dem ein Anspruch auf Leistungen der IV besteht.</p> <p>3 Die Höhe der Überbrückungsrente wird beim Altersrücktritt gemäss Absatz 1 festgelegt und bleibt unter Vorbehalt von Artikel 28a für die ganze Bezugsdauer unverändert.</p> <p>4 Wird die versicherte Person nach dem Altersrücktritt beim Staat oder einem angeschlossenen Arbeitgeber bzw. einer angeschlossenen Arbeitgeberin weiter beschäftigt, wird die Überbrückungsrente entsprechend dem erzielten Einkommen gekürzt.</p>		<p><b>Artikel 29</b> Überbrückungsrente</p> <p>1 Wer eine Altersrente bezieht, hat Anspruch auf eine Überbrückungsrente. Diese beträgt höchstens 80 Prozent der maximalen ungekürzten AHV-Altersrente. Wurde der bei der Kasse massgebende Jahresverdienst vor der Entstehung des Anspruchs durch eine Teilzeitarbeit erzielt, besteht die Überbrückungsrente in einem dem <b>durchschnittlichen</b> Beschäftigungsgrad <b>der letzten drei Jahre entsprechenden anteilmässigen Anspruch</b>.</p> <p>2 Der Anspruch auf eine Überbrückungsrente erlischt mit dem Tod, spätestens jedoch bei Erreichen des ordentlichen AHV-Alters. Er geht in dem Mass unter, in dem ein Anspruch auf Leistungen der IV besteht</p> <p>3 Die Höhe der Überbrückungsrente wird beim Altersrücktritt gemäss Absatz 1 festgelegt und bleibt unter Vorbehalt von Artikel 28a für die ganze Bezugsdauer unverändert.</p> <p>4 Wird die versicherte Person nach dem Altersrücktritt beim <b>Kanton</b> oder einem angeschlossenen Arbeitgeber bzw. einer angeschlossenen Arbeitgeberin weiter beschäftigt, wird die Überbrückungsrente entsprechend dem erzielten Einkommen gekürzt.</p>
--	--	--

<p><b>Artikel 30</b> Alters-Kinderrente</p> <p>1 Die versicherte Person, die eine Altersrente bezieht, hat für jedes Kind, das im Falle ihres Todes eine Waisenrente beanspruchen könnte, Anspruch auf eine Alters-Kinderrente.</p> <p>2 Die Alters-Kinderrente beträgt 20 Prozent der nach dem BVG berechneten Altersrente.</p>	<p><b>Artikel 30</b> Alters-Kinderrente</p> <p>1 Die versicherte Person, die eine Altersrente bezieht, hat für jedes Kind, das im Falle ihres Todes eine Waisenrente beanspruchen könnte, Anspruch auf eine Alters-Kinderrente.</p> <p>2 Die Alters-Kinderrente beträgt 20 Prozent der nach dem BVG berechneten Altersrente.</p>
<p>2. Unterabschnitt: <b>Hinterlassenenleistungen</b></p>	
<p><b>Artikel 31</b> Rente des überlebenden Ehegatten</p> <p>1 Beim Tod der versicherten Person hat der überlebende Ehegatte Anspruch auf eine Ehegattenrente, wenn er</p> <p>a) für den Unterhalt mindestens eines eigenen Kindes oder Pflegekindes der versicherten Person oder eines eigenen Kindes oder Pflegekindes aufkommt;</p> <p>b) spätestens nach Ablauf eines Jahres Anspruch auf eine Rente der Invalidenversicherung hat.</p> <p>2 Sind die Voraussetzungen von Absatz 1 nicht erfüllt, hat der überlebende Ehegatte bzw. die überlebende Ehegattin Anspruch auf eine Rente, sofern beim Tod der versicherten Person:</p> <p>a) der überlebende Ehegatte bzw. die überlebende Ehegattin das 45. Altersjahr vollendet, und</p> <p>b) die Ehe mindestens fünf Jahre gedauert hat.</p> <p>3 Die Rente beträgt <math>66\frac{2}{3}</math> Prozent entweder:</p> <p>a) der ausgerichteten Altersrente der versicherten Person, oder</p> <p>b) der ganzen Invalidenrente, auf welche die versicherte Person Anspruch gehabt hätte.</p> <p>4 Hat der überlebende Ehegatte bzw. die überlebende Ehegattin keinen Renten-</p>	<p><b>Artikel 31</b> Rente des überlebenden Ehegatten</p> <p>1 Beim Tod der versicherten Person hat der überlebende Ehegatte Anspruch auf eine Ehegattenrente, wenn er</p> <p>a) für den Unterhalt mindestens eines eigenen Kindes oder Pflegekindes der versicherten Person oder eines eigenen Kindes oder Pflegekindes aufkommt, <b>oder</b></p> <p><b>b) zu mindestens 50 Prozent invalid ist.</b></p> <p>2 Sind die Voraussetzungen von Absatz 1 nicht erfüllt, hat der überlebende Ehegatte bzw. die überlebende Ehegattin Anspruch auf eine Rente, sofern beim Tod der versicherten Person:</p> <p>a) der überlebende Ehegatte bzw. die überlebende Ehegattin das 45. Altersjahr vollendet, und</p> <p>b) die Ehe mindestens fünf Jahre gedauert hat.</p> <p>3 Die Rente beträgt <math>66\frac{2}{3}</math> Prozent entweder:</p> <p>a) der ausgerichteten Altersrente der versicherten Person, oder</p> <p>b) der ganzen Invalidenrente, auf welche die versicherte Person Anspruch gehabt hätte.</p> <p>4 Hat der überlebende Ehegatte bzw. die überlebende Ehegattin keinen Renten-</p>

<p>tenanspruch gemäss Absatz 1 und 2, wird ihm bzw. ihr eine einmalige Abfindung in der Höhe von drei Jahresrenten gemäss Absatz 3 ausgerichtet.</p>		<p>anspruch gemäss Absatz 1 und 2, wird ihm bzw. ihr eine einmalige Abfindung in der Höhe von drei Jahresrenten gemäss Absatz 3 ausgerichtet. Beim Tod einer aktiven versicherten Person entspricht die Abfindung mindestens dem Todesfallkapital gemäss Artikel 33a Absatz 3.</p> <p>5 Wurde die Ehe erst nach dem Altersrücktritt geschlossen, so wird die Ehegattenrente gemäss dem BVG-Minimum berechnet.</p> <p>6 Ist der Ehegatte mehr als zehn Jahre jünger als die verstorbene versicherte Person, so vermindert sich die Rente des überlebenden Ehegatten für jedes volle, über zehn Jahre hinausgehende Differenzjahr um 2 Prozent ihres Betrages.</p>
<p><b>Artikel 32</b> Rente des geschiedenen Ehegatten</p> <p>1 Nach dem Tod der versicherten Person ist der geschiedene dem überlebenden Ehegatten gleichgestellt, sofern diesem aus dem Scheidungsurteil ein Anspruch auf Unterhaltsleistungen zusteht. Der Anspruch gemäss Artikel 31 Absatz 2 besteht jedoch nur, wenn die Ehe mindestens zehn Jahre gedauert hat.</p> <p>2 Die Rente oder die Abfindung des geschiedenen Ehegatten wird gekürzt, soweit diese allein oder zusammen mit den Leistungen der übrigen Versicherungen, insbesondere der AHV und der IV, den im Scheidungsurteil zugesprochenen Anspruch übersteigt.</p> <p>3 Wurde der Unterhaltsanspruch zeitlich befristet, wird die Rente nur für die entsprechende Dauer zugesprochen.</p>		<p><b>Artikel 32</b> Rente des geschiedenen Ehegatten</p> <p>1 Nach dem Tod der versicherten Person ist der geschiedene dem überlebenden Ehegatten gleichgestellt, sofern diesem aus dem Scheidungsurteil ein Anspruch auf Unterhaltsleistungen zusteht. Der Anspruch gemäss Artikel 31 Absatz 2 besteht jedoch nur, wenn die Ehe mindestens zehn Jahre gedauert hat.</p> <p>2 Die Rente oder die Abfindung des geschiedenen Ehegatten wird gekürzt, soweit diese allein oder zusammen mit den Leistungen der übrigen Versicherungen, insbesondere der AHV und der IV, den im Scheidungsurteil zugesprochenen Anspruch übersteigt.</p> <p>3 Wurde der Unterhaltsanspruch zeitlich befristet, wird die Rente nur für die entsprechende Dauer zugesprochen.</p>
<p><b>Artikel 33</b> Waisenrente</p> <p>1 Die Kinder einer verstorbenen versicherten Person oder des verstorbenen Ehegatten der versicherten Person haben Anspruch auf eine Waisenrente.</p> <p>2 Die Waisenrente beträgt für jede Halbweise 16<math>\frac{2}{3}</math> Prozent, für jede Vollweise 33<math>\frac{1}{3}</math> Prozent</p> <p>a) der ausgerichteten Altersrente der versicherten Person, oder</p> <p>b) der ganzen Invalidenrente, auf welche die versicherte Person Anspruch gehabt hätte.</p> <p>3 Der Anspruch erlischt am Monatsende, nachdem die anspruchsberechtigte Person das 18. Altersjahr vollendet hat. Er bleibt längstens bis zur Vollendung</p>		<p><b>Artikel 33</b> Waisenrente</p> <p>1 Die Kinder einer verstorbenen versicherten Person oder des verstorbenen Ehegatten der versicherten Person haben Anspruch auf eine Waisenrente.</p> <p>2 Die Waisenrente beträgt für jede Halbweise 16 <math>\frac{2}{3}</math> Prozent, für jede Vollweise 33 <math>\frac{1}{3}</math> Prozent</p> <p>a) der ausgerichteten Altersrente der versicherten Person, oder</p> <p>b) der ganzen Invalidenrente, auf welche die versicherte Person Anspruch gehabt hätte.</p> <p>3 Der Anspruch erlischt am Monatsende, nachdem die anspruchsberechtigte Person das 18. Altersjahr vollendet hat. Er bleibt längstens bis zur Vollendung</p>

<p>des 25. Altersjahres bestehen, sofern die anspruchsberechtigte Person in Ausbildung steht oder mindestens zu zwei Drittel invalid ist.</p> <p>4 Die Pflegekinder der versicherten Person sind den leiblichen Kindern gleichgestellt.</p> <p>5 Je Kind wird eine Waisenrente ausgerichtet.</p>		<p>des 25. Altersjahres bestehen, sofern die anspruchsberechtigte Person in Ausbildung steht oder mindestens zu <b>70 Prozent</b> invalid ist.</p> <p>4 Die Pflegekinder der versicherten Person <b>sind den leiblichen Kindern gleichgestellt haben den gleichen Anspruch wie die leiblichen Kinder, sofern die versicherte Person für ihren Unterhalt aufkommen musste.</b></p> <p>5 Je Kind wird eine Waisenrente ausgerichtet.</p>
<p><b>Artikel 33a</b> Todesfallkapital</p> <p>1 Entsteht beim Tod einer aktiven versicherten Person kein Anspruch auf eine Ehegattenrente gemäss Artikel 31 oder 32, haben die Kinder, und bei deren Fehlen, die Eltern der verstorbenen aktiven versicherten Person Anspruch auf ein Todesfallkapital.</p> <p>2 Entsteht beim Tod einer aktiven versicherten Person kein Anspruch auf Hinterlassenenleistungen, kann sie in einer schriftlichen, bei der Kassenverwaltung hinterlegten Erklärung – unabhängig vom Erbrecht – eine andere Person begünstigen, sofern:</p> <p>a) das Zusammenleben mit dieser Person mindestens fünf Jahre gedauert hat, worüber die begünstigte Person den Nachweis zu erbringen hat und</p> <p>b) die Unterstützung durch die versicherte Person regelmässig erfolgt ist und</p> <p>c) die versicherte Person mehr als die Hälfte an den Lebensunterhalt beigesteuert hat und ihr Tod eine wesentliche finanzielle Beeinträchtigung in der bisherigen Lebensweise der begünstigten Person zur Folge hat.</p> <p>3 Die Höhe des Todesfallkapitals entspricht der Freizügigkeitsleistung, höchstens jedoch 30 Prozent des letzten versicherten Lohnes.</p>		<p><b>Artikel 33a</b> Todesfallkapital</p> <p>1 Entsteht beim Tod einer aktiven versicherten Person kein Anspruch auf <b>Leistungen (Rente oder Abfindung) gemäss Artikel 31 und 32, besteht, sofern Anspruchsberechtigte nach Absatz 2 vorhanden sind, ein Anspruch auf ein Todesfallkapital.</b></p> <p><b>2 Anspruchsberechtigt im Sinne von Absatz 1 sind:</b></p> <p>a) natürliche Personen, die vom Versicherten in erheblichem Masse unterstützt worden sind, oder die Person, die mit diesem in den letzten fünf Jahren bis zu seinem Tod ununterbrochen eine Lebensgemeinschaft geführt hat oder die für den Unterhalt eines oder mehrerer gemeinsamer Kinder aufkommen muss;</p> <p>b) bei Fehlen von begünstigten Personen nach Buchstabe a: Kinder und Eltern der versicherten Person, die von dieser nicht in erheblichem Mass unterstützt worden sind.</p> <p><b>Hinterlässt die aktive versicherte Person Anspruchsberechtigte nach Buchstabe a, haben Personen nach Buchstabe b keinen Anspruch. Die aktive versicherte Person ordnet schriftlich an, wie das Todesfallkapital innerhalb einer Bezügergruppe (Buchstabe a oder b) aufzuteilen ist.</b></p> <p><b>Keinen Anspruch auf das Todesfallkapital haben Personen nach Buchstabe a, die eine Ehegattenrente beziehen.</b></p> <p><b>3 Die Höhe des Todesfallkapitals entspricht für Personen nach Absatz 2 Buchstabe a 50 Prozent und nach Buchstabe b 25 Prozent der im Todeszeitpunkt versicherten Freizügigkeitsleistung.</b></p>

<p><b>Artikel 34</b> Verweigerung der Hinterlassenenleistungen</p> <p>Die Kasse kürzt oder verweigert die Hinterlassenenleistungen im gleichen Umfang wie die AHV, sofern die anspruchsberechtigte Person den Tod der versicherten Person absichtlich herbeigeführt hat.</p>	<p><b>Artikel 34</b> Verweigerung der Hinterlassenenleistungen</p> <p>Die Kasse kürzt oder verweigert die Hinterlassenenleistungen im gleichen Umfang wie die AHV, sofern die anspruchsberechtigte Person den Tod der versicherten Person absichtlich herbeigeführt hat.</p>																		
<p>3. Unterabschnitt: Invalidenleistungen</p>	<p>3. Unterabschnitt: Invalidenleistungen</p>																		
<p><b>Artikel 35</b> Anspruch auf Invalidenrente</p> <p>1 Die aktive versicherte Person hat Anspruch:</p> <p>a) auf eine ganze Invalidenrente, wenn sie mindestens 66<sup>2</sup>/<sub>3</sub> Prozent invalid ist,</p> <p>b) auf eine halbe Invalidenrente, wenn sie mindestens 50 Prozent invalid ist,</p> <p>c) auf eine viertel Invalidenrente, wenn sie mindestens 40 Prozent invalid ist.</p>	<p><b>Artikel 35</b> Invalidenrente</p> <p>1 Anspruch auf Invalidenleistungen haben aktive versicherte Personen, denen eine Invalidenrente der IV zugesprochen wird und die bei Eintritt der Arbeitsunfähigkeit, deren Ursache zur Invalidität geführt hat, bei der Kasse versichert waren.</p> <p>2 In Anlehnung an die Übergangsbestimmung zur 1. BVG-Revision Buchstabe f gilt Folgendes:</p> <p>Entsteht der Anspruch auf eine Invalidenrente der IV nach dem 31. Dezember.2006, beträgt der Anspruch auf die Invalidenrente:</p> <table border="0"> <tr> <td>Invaliditätsgrad im Sinne der IV</td> <td>Anspruch</td> </tr> <tr> <td>a) mindestens 40 Prozent</td> <td>viertel Invalidenrente</td> </tr> <tr> <td>b) mindestens 50 Prozent</td> <td>halbe Invalidenrente</td> </tr> <tr> <td>c) mindestens 60 Prozent</td> <td>dreiviertel Invalidenrente</td> </tr> <tr> <td>d) mindestens 70 Prozent</td> <td>ganze Invalidenrente</td> </tr> </table> <p>Entsteht der Anspruch auf eine Invalidenrente der IV bis zum 31. Dezember 2006, beträgt der Anspruch auf die Invalidenrente:</p> <table border="0"> <tr> <td>Invaliditätsgrad im Sinne der IV</td> <td>Anspruch</td> </tr> <tr> <td>a) mindestens 40 Prozent</td> <td>viertel Invalidenrente</td> </tr> <tr> <td>b) mindestens 50 Prozent</td> <td>halbe Invalidenrente</td> </tr> <tr> <td>c) mindestens 66 2/3 Prozent</td> <td>ganze Invalidenrente</td> </tr> </table>	Invaliditätsgrad im Sinne der IV	Anspruch	a) mindestens 40 Prozent	viertel Invalidenrente	b) mindestens 50 Prozent	halbe Invalidenrente	c) mindestens 60 Prozent	dreiviertel Invalidenrente	d) mindestens 70 Prozent	ganze Invalidenrente	Invaliditätsgrad im Sinne der IV	Anspruch	a) mindestens 40 Prozent	viertel Invalidenrente	b) mindestens 50 Prozent	halbe Invalidenrente	c) mindestens 66 2/3 Prozent	ganze Invalidenrente
Invaliditätsgrad im Sinne der IV	Anspruch																		
a) mindestens 40 Prozent	viertel Invalidenrente																		
b) mindestens 50 Prozent	halbe Invalidenrente																		
c) mindestens 60 Prozent	dreiviertel Invalidenrente																		
d) mindestens 70 Prozent	ganze Invalidenrente																		
Invaliditätsgrad im Sinne der IV	Anspruch																		
a) mindestens 40 Prozent	viertel Invalidenrente																		
b) mindestens 50 Prozent	halbe Invalidenrente																		
c) mindestens 66 2/3 Prozent	ganze Invalidenrente																		

<p>2 Invaliditätsgrad sowie Beginn und Veränderung des Anspruchs richten sich sinngemäss nach den Vorschriften des IVG. Der Anspruch auf eine Invalidenrente erlischt mit dem Tod der anspruchsberechtigten Person oder mit dem Wegfall der Invalidität.</p>		<p>3 Der Anspruch auf Invalidenleistungen entsteht gleichzeitig wie in der IV. Der Anspruch wird aber aufgeschoben, solange die versicherte Person den vollen Lohn oder das ihn ersetzende Kranken- oder Unfalltaggeld erhält. Das Taggeld kann jedoch nur dann als voller Lohnersatz angerechnet werden, wenn es mindestens 80 Prozent des entgangenen Lohnes beträgt und wenn der Arbeitgeber mindestens für die Hälfte der Prämien dieser Versicherung aufgekommen ist.</p> <p>4 Invaliditätsgrad sowie Beginn und Veränderung des Anspruchs richten sich sinngemäss nach den Vorschriften des IVG. Der Anspruch auf eine Invalidenrente erlischt mit dem Tod der anspruchsberechtigten Person oder mit dem Wegfall der Invalidität.</p>
<p><b>Artikel 36</b> Höhe der Invalidenrente</p> <p>1 Die ganze Invalidenrente beträgt 6,72 Prozent des massgebenden Altersguthabens. Bei Anspruchsbeginn nach Vollendung des 64. Altersjahres entspricht die Invalidenrente der sofort beginnenden Altersrente. Die halbe Invalidenrente entspricht der Hälfte und die viertel Invalidenrente einem Viertel dieses Betrages.</p> <p>2 Das massgebende Altersguthaben besteht aus:</p> <p>a) dem Altersguthaben, das die versicherte Person bis zum Entstehen des Anspruchs auf die Invalidenrente erworben hat;</p> <p>b) der Summe der bis zur Vollendung des 64. Altersjahres fehlenden Altersgutschriften; die Altersgutschriften werden auf der Grundlage des letzten versicherten Lohnes berechnet;</p> <p>c) den Zinsen auf den Beträgen gemäss Buchstabe a und b ab dem massgebenden Alter 43, jedoch höchstens für die bis zur Vollendung des 64. Altersjahres fehlende Zeit. Der Zinssatz beträgt 1,5 Prozent.</p>		<p><b>Artikel 36</b> Höhe der Invalidenrente</p> <p>1 Die ganze Invalidenrente beträgt 6,20 Prozent des massgebenden Altersguthabens. Die Viertelsrente entspricht einem Viertel, die halbe Invalidenrente entspricht der Hälfte, und die Dreiviertelsrente entspricht Dreivierteln dieses Betrages. Bei Anspruchsbeginn nach Vollendung des 62. Altersjahres entspricht die Invalidenrente der sofort beginnenden Altersrente.</p> <p>2 Das massgebende Altersguthaben besteht aus:</p> <p>a) dem Altersguthaben, das die versicherte Person bis zum Entstehen des Anspruchs auf die Invalidenrente erworben hat;</p> <p>b) der Summe der bis zur Vollendung des 62. Altersjahres fehlenden Altersgutschriften; die Altersgutschriften werden auf der Grundlage des letzten versicherten Lohnes berechnet;</p> <p>c) den Zinsen auf den Beträgen gemäss Buchstabe a und b ab dem massgebenden Alter 43, jedoch höchstens für die bis zum zur Vollendung des 62. Altersjahres fehlende Zeit. Der Zinssatz beträgt 1,5 Prozent.</p>

<p><b>Artikel 37</b> Invaliden-Kinderrente</p> <p>1 Die versicherte Person, die eine ganze Invalidenrente bezieht, hat für jedes Kind, das im Fall ihres Todes eine Waisenrente beanspruchen könnte, Anspruch auf eine Invaliden-Kinderrente in der Höhe der Halbwaisenrente.</p> <p>2 Bei Teilinvalidität hat die versicherte Person unter den gleichen Voraussetzungen für jedes Kind Anspruch auf eine halbe bzw. auf eine viertel Invaliden-Kinderrente.</p>		<p><b>Artikel 37</b> Invaliden-Kinderrente</p> <p>1 Die versicherte Person, die eine ganze Invalidenrente bezieht, hat für jedes Kind, das im Fall ihres Todes eine Waisenrente beanspruchen könnte, Anspruch auf eine Invaliden-Kinderrente in der Höhe der Halbwaisenrente.</p> <p>2 Bei Teilinvalidität hat die versicherte Person unter den gleichen Voraussetzungen für jedes Kind Anspruch auf <b>eine viertel bzw. halbe bzw. dreiviertel Invaliden-Kinderrente.</b></p>
<p><b>Artikel 38</b> Altersguthaben bei Teilinvalidität</p> <p>Das Altersguthaben der Bezügerin oder des Bezügers einer Teil-Invalidenrente wird in zwei Teile geteilt. Der eine Teil des Altersguthabens entspricht anteilmässig der Rentenberechtigung. Er wird wie für eine vollinvalide versicherte Person für den Fall einer Reaktivierung weitergeführt. Der andere Teil ist dem Altersguthaben einer vollerwerbstätigen versicherten Person gleichgestellt.</p>		<p><b>Artikel 38</b> Altersguthaben bei Teilinvalidität</p> <p>Das Altersguthaben der Bezügerin oder des Bezügers einer Teil-Invalidenrente wird in zwei Teile geteilt. Der eine Teil des Altersguthabens entspricht anteilmässig der Rentenberechtigung. Er wird wie für eine vollinvalide versicherte Person für den Fall einer Reaktivierung weitergeführt. Der andere Teil ist dem Altersguthaben einer vollerwerbstätigen versicherten Person gleichgestellt</p>
<p><b>Artikel 39</b> Kürzung oder Entzug der Invalidenrente</p> <p>Verletzt die anspruchsberechtigte Person ihre Schadensminderungspflicht, werden die Invalidenrenten im gleichen Verhältnis dauernd oder vorübergehend gekürzt, verweigert oder entzogen, wie diejenigen der Invalidenversicherung. Die Invaliden-Kinderrenten werden nicht gekürzt.</p>		<p><b>Artikel 39</b> Kürzung oder <b>Verweigerung</b> der Invalidenrente</p> <p>1 Die Kasse kürzt oder verweigert die Invalidenleistungen im gleichen Umfang wie die IV, sofern die anspruchsberechtigte Person:</p> <p>a) ihre Schadensminderungspflicht verletzt hat, oder</p> <p>b) die Erwerbsunfähigkeit vorsätzlich oder bei einer <b>vorsätzlichen Ausübung eines Verbrechens oder Vergehens herbeigeführt hat.</b></p> <p>2 Die Invaliden-Kinderrenten werden nicht gekürzt.</p>

<p>3. Abschnitt: <b>Freiwillige Leistungen</b></p> <p><b>Artikel 40</b> Härtefonds</p> <p>1 Die Kassenkommission kann in Härtefällen aus dem Härtefonds freiwillige Leistungen sprechen.</p> <p>2 Der Härtefonds wird aus freiwilligen Leistungen Dritter und aus freien Mitteln der Kasse gespeisen.</p>		<p>3. Abschnitt: <b>Freiwillige Leistungen</b></p> <p><b>Artikel 40</b> Härtefonds</p> <p>1 Die Kassenkommission kann in Härtefällen aus dem Härtefonds freiwillige Leistungen sprechen.</p> <p>2 Der Härtefonds wird aus freiwilligen Leistungen Dritter und aus freien Mitteln der Kasse gespeisen.</p>
<p>4. Abschnitt: <b>Austrittsleistungen</b></p> <p><b>Artikel 41</b> Freizügigkeitsleistung</p> <p>1 Die versicherte Person hat Anspruch auf eine Freizügigkeitsleistung, wenn die Vollversicherung gemäss Artikel 6 Absatz 2 oder 3 ohne Anspruch auf eine Versicherungsleistung endet. Hat die austretende Person das 58. Altersjahr vollendet, erhält sie die Freizügigkeitsleistung, wenn sie schriftlich deren Überweisung an die Vorsorgeeinrichtung ihres neuen Arbeitgebers oder ihrer neuen Arbeitgeberin verlangt. Andernfalls hat sie Anspruch auf die Altersrente.</p> <p>2 Die Höhe der Freizügigkeitsleistung entspricht dem im Austrittszeitpunkt vorhandenen Altersguthaben gemäss Artikel 25, mindestens aber dem Anspruch gemäss Artikel 17 Absatz 1 FZG und mindestens dem BVG-Altersguthaben. Ein allfälliges Vorbezugskonto wird von der so berechneten Freizügigkeitsleistung abgezogen.</p> <p>3 Der Mindestbetrag gemäss Artikel 17 FZG setzt sich zusammen aus:</p> <p>a) den eingebrachten Eintrittsleistungen samt Zinsen;</p> <p>b) den während der Beitragszeit geleisteten Beiträgen samt einem Zuschlag von 4 Prozent pro Altersjahr ab dem 20. Altersjahr, höchstens aber 100 Prozent.</p> <p>Wurden während einer gewissen Zeit nur Risikobeiträge bezahlt, so fallen diese</p>		<p>4. Abschnitt: <b>Austrittsleistungen</b></p> <p><b>Artikel 41</b> Freizügigkeitsleistung</p> <p>1 Die versicherte Person hat Anspruch auf eine Freizügigkeitsleistung, wenn die Vollversicherung gemäss Artikel 6 Absatz 2 oder 3 ohne Anspruch auf eine Versicherungsleistung endet. Hat die austretende Person das 58. Altersjahr vollendet, erhält sie die Freizügigkeitsleistung, wenn sie schriftlich deren Überweisung an die Vorsorgeeinrichtung ihres neuen Arbeitgebers oder ihrer neuen Arbeitgeberin verlangt. Andernfalls hat sie Anspruch auf die Altersrente.</p> <p>2 Die Höhe der Freizügigkeitsleistung entspricht dem im Austrittszeitpunkt vorhandenen Altersguthaben gemäss Artikel 25, mindestens aber dem Anspruch gemäss Artikel 17 <b>Absatz 1</b> FZG und mindestens dem BVG-Altersguthaben. Ein allfälliges Vorbezugskonto wird von der so berechneten Freizügigkeitsleistung abgezogen.</p> <p>3 Der Mindestbetrag gemäss Artikel 17 FZG setzt sich zusammen aus:</p> <p>a) den eingebrachten Eintrittsleistungen samt Zinsen. <b>Der Zinssatz, der sich nach dem FZG richtet, wird im Falle einer Unterdeckung auf den Zinssatz für die Verzinsung der Alterguthaben (Art. 25 Abs. 2) herabgesetzt;</b></p> <p>b) den während der Beitragszeit geleisteten Beiträgen <b>ohne Zusatzbeiträge</b> samt einem Zuschlag von 4 Prozent pro Altersjahr ab dem 20. Altersjahr, höchstens aber 100 Prozent.</p> <p>Wurden während einer gewissen Zeit nur Risikobeiträge bezahlt, so fallen diese</p>

<p>zur Berechnung des Mindestbetrages nicht in Betracht.</p> <p>4 Die Freizügigkeitsleistung wird fällig mit dem Austritt aus der Kasse. Ab diesem Zeitpunkt ist sie mit dem Mindestzinssatz nach BVG zu verzinsen. Überweist die Kasse die fällige Austrittsleistung nicht innert 30 Tagen, nachdem sie die notwendigen Angaben zur Überweisung erhalten hat, so ist ab Ende dieser Frist, frühestens aber 30 Tage nach dem Austritt, ein vom Bundesrat festgelegter Verzugszins zu bezahlen.</p>		<p>zur Berechnung des Mindestbetrages nicht in Betracht.</p> <p>4 Die Freizügigkeitsleistung wird fällig mit dem Austritt aus der Kasse. Ab diesem Zeitpunkt ist sie mit dem Mindestzinssatz nach BVG zu verzinsen. Überweist die Kasse die fällige Austrittsleistung nicht innert 30 Tagen, nachdem sie die notwendigen Angaben zur Überweisung erhalten hat, so ist ab Ende dieser Frist, frühestens aber 30 Tage nach dem Austritt, ein vom Bundesrat festgelegter Verzugszins zu bezahlen.</p> <p>5 Im Falle einer Teilliquidation der Kasse wegen Kündigung eines Anschlussvertrages durch einen angeschlossenen Arbeitgeber kann der versicherte Fehlbetrag von der Austrittsleistung anteilmässig abgezogen werden (Art. 53d Abs. 3 BVG). Die Kassenkommission regelt die Voraussetzungen und das Verfahren in einem besonderen Reglement zur Teilliquidation, das von der Aufsichtsbehörde genehmigt werden muss.</p>
<p><b>Artikel 42</b> Übertragung der Freizügigkeitsleistung</p> <p>1 Die versicherte Person gibt der Kasse beim Austritt bekannt, an welche Vorsorgeeinrichtung die Austrittsleistung zu überweisen ist. Eine versicherte Person die nicht in eine neue Vorsorgeeinrichtung eintritt, hat der Kasse mitzuteilen, in welcher gemäss FZG zulässigen Form sie den Vorsorgeschutz erhalten will. Dementsprechend überweist die Kasse die Austrittsleistung. Unterlässt die versicherte Person die rechtzeitige Mitteilung, so wird die Austrittsleistung nach Ablauf von sechs Monaten seit dem Austritt an die Auffangeinrichtung nach Artikel 60 BVG überwiesen.</p> <p>2 Die Freizügigkeitsleistung wird auf Gesuch bar ausbezahlt, wenn:</p> <p>a) die anspruchsberechtigte Person die Schweiz endgültig verlässt;</p> <p>b) die anspruchsberechtigte Person eine selbstständige Erwerbstätigkeit aufnimmt und der obligatorischen Versicherung nicht mehr untersteht;</p> <p>c) die Freizügigkeitsleistung weniger als einen Jahresbeitrag der anspruchsberechtigten Person beträgt.</p> <p>3 An verheiratete Anspruchsberechtigte ist die Barauszahlung nur zulässig, wenn der Ehegatte bzw. die Ehegattin schriftlich zustimmt.</p> <p>4 Kann die Zustimmung nicht eingeholt werden oder wird sie ohne triftigen</p>		<p><b>Artikel 42</b> Übertragung der Freizügigkeitsleistung</p> <p>1 Die versicherte Person gibt der Kasse beim Austritt bekannt, an welche Vorsorgeeinrichtung die Austrittsleistung zu überweisen ist. Eine versicherte Person die nicht in eine neue Vorsorgeeinrichtung eintritt, hat der Kasse mitzuteilen, in welcher gemäss FZG zulässigen Form sie den Vorsorgeschutz erhalten will. Dementsprechend überweist die Kasse die Austrittsleistung. Unterlässt die versicherte Person die rechtzeitige Mitteilung, so wird die Austrittsleistung nach Ablauf von sechs Monaten seit dem Austritt an die Auffangeinrichtung nach Artikel 60 BVG überwiesen.</p> <p>2 Die Freizügigkeitsleistung wird auf Gesuch bar ausbezahlt, wenn:</p> <p>a) die anspruchsberechtigte Person die Schweiz endgültig verlässt (vorbehalten bleibt Art. 25f FZG);</p> <p>b) die anspruchsberechtigte Person eine selbstständige Erwerbstätigkeit aufnimmt und der obligatorischen Versicherung nicht mehr untersteht;</p> <p>c) die Freizügigkeitsleistung weniger als einen Jahresbeitrag der anspruchsberechtigten Person beträgt.</p> <p>3 An verheiratete Anspruchsberechtigte ist die Barauszahlung nur zulässig, wenn der Ehegatte bzw. die Ehegattin schriftlich zustimmt.</p>

<p>Grund verweigert, so kann das Gericht angerufen werden.</p>		<p>4 Kann die Zustimmung nicht eingeholt werden oder wird sie ohne triftigen Grund verweigert, so kann das Gericht angerufen werden.</p>
<p>5. Abschnitt: <b>Vorbezug und Verpfändung zum Erwerb von Wohneigentum</b></p>		<p>5. Abschnitt: <b>Vorbezug und Verpfändung zum Erwerb von Wohneigentum</b></p>
<p><b>Artikel 42a</b> Ehescheidung</p> <p>1 Wird bei einer Ehescheidung durch das Gericht bestimmt, dass ein Teil der Freizügigkeitsleistung an die berufliche Vorsorge des Ehegatten bzw. der Ehegattin ausbezahlt werden muss, so erhöht sich das Vorbezugskonto. Dadurch werden die Leistungen bei Austritt, Alter, Tod oder Invalidität gekürzt.</p> <p>2 Die versicherte Person hat das Recht, Rückzahlungen zu tätigen. Rückzahlungen entlasten das Vorbezugskonto.</p>		<p><b>Artikel 42a</b> Ehescheidung</p> <p>1 Wird bei einer Ehescheidung durch das Gericht bestimmt, dass ein Teil der Freizügigkeitsleistung an die berufliche Vorsorge des Ehegatten bzw. der Ehegattin ausbezahlt werden muss, so erhöht sich das Vorbezugskonto. Dadurch werden die Leistungen bei Austritt, Alter, Tod oder Invalidität gekürzt.</p> <p>2 Die versicherte Person hat das Recht, Rückzahlungen zu tätigen. Rückzahlungen entlasten das Vorbezugskonto.</p>
<p><b>Artikel 42b</b> Finanzierung von Wohneigentum</p> <p>1 Die versicherte Person kann bis zur Vollendung des 59. Altersjahres ihren Anspruch auf Vorsorgeleistungen oder einen Betrag bis zur Höhe der Freizügigkeitsleistung für Wohneigentum zum eigenen Bedarf verpfänden bzw. diesen Betrag vorbeziehen.</p> <p>2 Hat die versicherte Person das 50. Altersjahr überschritten, darf sie höchstens die Freizügigkeitsleistung, auf die sie im 50. Altersjahr Anspruch gehabt hätte, oder die Hälfte der aktuellen Freizügigkeitsleistung als Pfand einsetzen bzw. vorbeziehen.</p> <p>3 Ist die versicherte Person verheiratet, so ist die Verpfändung bzw. der Vorbezug nur zulässig, wenn der Ehegatte bzw. die Ehegattin schriftlich zustimmt.</p> <p>4 Kann die Zustimmung nicht eingeholt werden oder wird sie ohne triftigen Grund verweigert, so kann das Gericht angerufen werden.</p>		<p><b>Artikel 42b</b> Finanzierung von Wohneigentum</p> <p>1 Die versicherte Person kann bis zur Vollendung des 59. Altersjahres ihren Anspruch auf Vorsorgeleistungen oder einen Betrag bis zur Höhe der Freizügigkeitsleistung für Wohneigentum zum eigenen Bedarf verpfänden bzw. diesen Betrag vorbeziehen.</p> <p>2 Hat die versicherte Person das 50. Altersjahr überschritten, darf sie höchstens die Freizügigkeitsleistung, auf die sie im 50. Altersjahr Anspruch gehabt hätte, oder die Hälfte der aktuellen Freizügigkeitsleistung als Pfand einsetzen bzw. vorbeziehen.</p> <p>3 Ist die versicherte Person verheiratet, so ist die Verpfändung bzw. der Vorbezug nur zulässig, wenn der Ehegatte bzw. die Ehegattin schriftlich zustimmt.</p> <p>4 Kann die Zustimmung nicht eingeholt werden oder wird sie ohne triftigen Grund verweigert, so kann das Gericht angerufen werden.</p> <p>5 Die Kasse kann beschliessen, dass während der Dauer einer Unterdeckung die Verpfändung, der Vorbezug und die Rückzahlung von Geldern für selbstgenutztes Wohneigentum zeitlich und betragsmässig eingeschränkt oder ganz verweigert werden können (Art. 30f BVG).</p>

**Artikel 42c** Rückzahlung

1 Der nach Artikel 42b vorbezogene Betrag muss von der aktiven versicherten Person oder ihren Erben an die Kasse zurückbezahlt werden, wenn:

- a) das Wohneigentum veräussert wird;
- b) Rechte eingeräumt werden, die einer Veräusserung gleichkommen;
- c) beim Tod der aktiven versicherten Person keine Vorsorgeleistungen fällig werden.

2 Der vorbezogene Betrag samt Zinsen kann von der versicherten Person bis drei Jahre vor dem effektiven Altersrücktritt zurückbezahlt werden. Die Rückzahlung entlastet das Vorbezugskonto.

**Artikel 42c** Rückzahlung

1 Der nach Artikel 42b vorbezogene Betrag muss von der aktiven versicherten Person oder ihren Erben an die Kasse zurückbezahlt werden, wenn:

- a) das Wohneigentum veräussert wird;
- b) Rechte eingeräumt werden, die einer Veräusserung gleichkommen;
- c) beim Tod der aktiven versicherten Person keine Vorsorgeleistungen fällig werden.

2 Der vorbezogene Betrag samt Zinsen kann von der versicherten Person bis drei Jahre vor dem effektiven Altersrücktritt zurückbezahlt werden. Die Rückzahlung entlastet das Vorbezugskonto

**Artikel 42d** Vorbezugskonto

1 Bei einem Vorbezug, einer Pfandverwertung oder einer Teilauszahlung der Freizügigkeitsleistung aufgrund richterlicher Anordnung bei Ehescheidung wird ein verzinsliches Vorbezugskonto eingerichtet. Der Zinssatz ist der gleiche wie derjenige für die Altersguthaben.

2 Das Vorbezugskonto setzt sich zusammen aus:

- a) dem für Wohneigentum bezogenen Betrag;
- b) dem ausbezahlten Teilbetrag der Freizügigkeitsleistung bei Ehescheidung;
- c) Zins und Zinseszinsen.

3 Bei einer Rückzahlung vermindert sich das Vorbezugskonto um den zurückbezahlten Betrag.

4 Im Falle eines Austrittes wird die Freizügigkeitsleistung mit dem Vorbezugskonto verrechnet. Beim Altersrücktritt, bei Tod oder Invalidität werden die Leistungen der Kasse gekürzt, indem das angesammelte Altersguthaben um das Vorbezugskonto vermindert wird. Die Höhe des Vorbezugskontos wird der aktiven versicherten Person jährlich auf dem Leistungsausweis mitgeteilt.

5 Um eine Einbusse des Vorsorgeschatzes durch eine Leistungskürzung bei Tod oder Invalidität zu vermeiden, vermittelt die Kasse auf Wunsch der aktiven versicherten Person eine Zusatzversicherung. Die Prämien für die Zusatzversi-

**Artikel 42d** Vorbezugskonto

1 Bei einem Vorbezug, einer Pfandverwertung oder einer Teilauszahlung der Freizügigkeitsleistung aufgrund richterlicher Anordnung bei Ehescheidung wird ein verzinsliches Vorbezugskonto eingerichtet. Der Zinssatz ist der gleiche wie derjenige für die Altersguthaben.

2 Das Vorbezugskonto setzt sich zusammen aus:

- a) dem für Wohneigentum bezogenen Betrag;
- b) dem ausbezahlten Teilbetrag der Freizügigkeitsleistung bei Ehescheidung;
- c) Zins und Zinseszinsen.

3 Bei einer Rückzahlung vermindert sich das Vorbezugskonto um den zurückbezahlten Betrag.

4 Im Falle eines Austrittes wird die Freizügigkeitsleistung mit dem Vorbezugskonto verrechnet. Beim Altersrücktritt, bei Tod oder Invalidität werden die Leistungen der Kasse gekürzt, indem das angesammelte Altersguthaben um das Vorbezugskonto vermindert wird. Die Höhe des Vorbezugskontos wird der aktiven versicherten Person jährlich auf dem Leistungsausweis mitgeteilt.

5 Um eine Einbusse des Vorsorgeschatzes durch eine Leistungskürzung bei Tod oder Invalidität zu vermeiden, vermittelt die Kasse auf Wunsch der aktiven versicherten Person eine Zusatzversicherung. Die Prämien für die Zusatzversiche-

cherung sind von der aktiven versicherten Person zu bezahlen.

chung sind von der aktiven versicherten Person zu bezahlen.  
<sup>6</sup> Das in der Schattenrechnung geführte Vorbezugskonto BVG entspricht bei Eröffnung demjenigen Anteil des BVG-Altersguthabens nach Artikel 18 FZG, welcher dem Verhältnis der Auszahlung zur gesamten Freizügigkeitsleistung entspricht. Das Vorbezugskonto BVG wird gleich verzinst wie das BVG-Altersguthaben.

3. Kapitel: **FINANZIERUNG**

3. Kapitel: **FINANZIERUNG**

**Artikel 43** Beiträge

1 Der Arbeitgeber bzw. die Arbeitgeberin und die versicherte Person entrichten der Kasse folgende Beitragssätze:

Alter	Versicherte Person				Arbeitgeber bzw. Arbeitgeberin			
	Alter	Risiko	TZ	Total	Alter	Risiko	TZ	Total
18–24	0,0	0,8	0,0	0,8	0,0	0,9	0,0	0,9
25–31	7,0	0,8	1,0	8,8	5,0	0,9	1,2	7,1
32–41	8,0	0,8	1,0	9,8	9,0	0,9	1,2	11,1
42–51	9,5	0,8	1,0	11,3	12,5	0,9	1,2	14,6
52–58	10,0	0,8	1,0	11,8	19,0	0,9	1,2	21,1
59–62	10,0	0,8	1,0	11,8	15,0	0,9	1,2	17,1
63–65	7,0	0,8	1,0	8,8	5,0	0,9	1,2	7,1

2 Der Arbeitgeber- bzw. Arbeitgeberinbeitrag muss mindestens gleich hoch sein wie die gesamten Beiträge seiner versicherten Personen.

3 Die Kassenverwaltung führt über die Kosten der Risikoversicherung und der Teuerung eine Sonderrechnung.

4 Die Kassenkommission kann Beiträge, die nach Absatz 1 für den Teuerungsausgleich vorgesehen sind, zur Anhebung des Deckungsgrades verwenden, solange dieser unter 95 Prozent liegt. Sie entscheidet darüber jeweils am Jahresende mit Wirkung für das laufende Jahr.

5 Die Kassenkommission kann allfällige Gewinne der Kasse dem Teuerungsfonds zuwenden und allfällige Verluste mit Mitteln des Teuerungsfonds decken. Sie entscheidet darüber jährlich.

6 Der Arbeitgeber bzw. die Arbeitgeberin schuldet der Kasse die gesamten Beiträge. Er oder sie zieht den Anteil der versicherten Personen bei der Lohnzah-

**Artikel 43** Beiträge

1 Der Arbeitgeber bzw. die Arbeitgeberin und die versicherte Person entrichten der Kasse folgende Beitragssätze, wobei mit "ZB" die Zusatzbeiträge gemeint sind:

Alter	Versicherte Person				Total	Arbeitgeber bzw. Arbeitgeberin			
	Alter	Risiko	ZB	Total		Alter	Risiko	ZB	Total
18–24	0,0	0,8	0,0	0,8	0,8	0,0	0,9	0,0	0,9
25–31	7,0	0,8	1,0	8,8	8,8	5,0	0,9	1,2	7,1
32–41	8,0	0,8	1,0	9,8	9,8	9,0	0,9	1,2	11,1
42–51	9,5	0,8	1,0	11,3	11,3	12,5	0,9	1,2	14,6
52–58	10,0	0,8	1,0	11,8	11,8	19,0	0,9	1,2	21,1
59–62	10,0	0,8	1,0	11,8	11,8	15,0	0,9	1,2	17,1
63–65	7,0	0,8	1,0	8,8	8,8	5,0	0,9	1,2	7,1

2 Der Arbeitgeber- bzw. Arbeitgeberinbeitrag muss mindestens gleich hoch sein wie die gesamten Beiträge seiner versicherten Personen.

3 Bei einer Unterdeckung werden die Zusatzbeiträge nach Absatz 1 der mindestens 25-jährigen versicherten Personen und des Arbeitgebers bzw. der Arbeitgeberin auf je 1,5 Prozent erhöht. In diesem Fall werden die Zusatzbeiträge nach Artikel 65d Absatz 3 Buchstabe a BVG zur Verbesserung der finanziellen Lage der Kasse verwendet.

4 Falls keine Unterdeckung besteht, werden die Zusatzbeiträge dem Teuerungsfonds (Art. 22 Abs. 2) zugewiesen.

5 Die Kassenkommission kann allfällige Gewinne der Kasse dem Teuerungsfonds- und Reservefonds zuwenden und allfällige Verluste mit Mitteln des Teuerungsfonds- und Reservefonds decken. Sie entscheidet darüber jährlich.

5 Der Arbeitgeber bzw. die Arbeitgeberin schuldet der Kasse die gesamten Bei-

<p>lung ab.</p> <p>7 Die Beiträge werden monatlich fällig. Sie sind ab ihrer Fälligkeit mit einem Verzugzins zu verzinsen. Der Verzugzins entspricht dem BVG-Mindestzinssatz plus ein Prozentpunkt.</p>		<p>träge. Er oder sie zieht den Anteil der versicherten Personen bei der Lohnzahlung ab.</p> <p>6 Die Beiträge werden monatlich fällig. Sie sind ab ihrer Fälligkeit mit einem Verzugzins zu verzinsen. Der Verzugzins entspricht dem BVG-Mindestzinssatz plus ein Prozentpunkt.</p>
<p><b>Artikel 44</b> Verwaltungskosten</p> <p>1 Sämtliche Verwaltungskosten werden von der Kasse getragen.</p> <p>2 Die Verwaltungskosten-Beiträge des Kantons und der angeschlossenen Arbeitgeber bzw. der angeschlossenen Arbeitgeberinnen an die Kasse belaufen sich auf 0,5 Prozent des versicherten Lohnes.</p> <p>3 Führen Begehren von versicherten Personen zu einem ausserordentlichen Aufwand, sind sie dafür kostenpflichtig.</p>		<p><b>Artikel 44</b> Verwaltungskosten</p> <p>1 Sämtliche Verwaltungskosten werden von der Kasse getragen.</p> <p>2 Die Verwaltungskosten-Beiträge des Kantons und der angeschlossenen Arbeitgeber bzw. der angeschlossenen Arbeitgeberinnen an die Kasse belaufen sich auf 0,5 Prozent des versicherten Lohnes.</p> <p>3 Führen Begehren von versicherten Personen zu einem ausserordentlichen Aufwand, sind sie dafür kostenpflichtig.</p>
<p><b>Artikel 45</b> Finanzierung der Überbrückungsrente</p> <p>1 Der Arbeitgeber trägt die Hälfte der Kosten der nach dem Rentenalter bezogenen Überbrückungsrenten.</p> <p>2 Die Kassenverwaltung stellt dem betreffenden Arbeitgeber die Aufwendungen gemäss Absatz 1 jährlich in Rechnung.</p> <p>3 Die übrigen Kosten der Überbrückungsrenten werden von den Anspruchsberechtigten in der Form einer dauernden Rentenkürzung getragen.</p> <p>4 Die Altersrente wird ab Erlöschen des Anspruchs auf die Überbrückungsrente gekürzt. Die Kürzung wird aufgrund des massgebenden Umwandlungssatzes und der Summe der von den Anspruchsberechtigten zu finanzierenden Überbrückungsrenten berechnet.</p>		<p><b>Artikel 45</b> Finanzierung der Überbrückungsrente</p> <p>1 Der Arbeitgeber trägt die Hälfte der Kosten der nach <b>der Vollendung des 62. Altersjahres</b> bezogenen Überbrückungsrenten.</p> <p>2 Die Kassenverwaltung stellt dem betreffenden Arbeitgeber die Aufwendungen gemäss Absatz 1 jährlich in Rechnung.</p> <p>3 Die übrigen Kosten der Überbrückungsrenten werden von den Anspruchsberechtigten in der Form einer dauernden Rentenkürzung getragen.</p> <p>4 <b>Die Kürzung wird aufgrund des massgebenden Umwandlungssatzes bei Beendigung des Anspruchs auf die Überbrückungsrente und der Summe der von den Anspruchsberechtigten zu finanzierenden Überbrückungsrenten berechnet.</b></p>
<p><b>Artikel 46</b> Eintrittsleistungen, freiwillige Leistungen der versicherten Personen</p> <p>1 Die versicherte Person hat zu veranlassen, dass die Freizügigkeitsleistungen</p>		<p><b>Artikel 46</b> Eintrittsleistungen, freiwillige Leistungen der versicherten Personen</p> <p>1 Die versicherte Person hat zu veranlassen, dass die Freizügigkeitsleistungen aus früheren <b>Vorsorge- oder Freizügigkeitseinrichtungen</b> vollumfänglich an die</p>

<p>aus früheren Vorsorgeeinrichtungen vollumfänglich an die Kasse übertragen werden. Die Freizügigkeitsleistungen werden dem Altersguthaben gutgeschrieben.</p> <p>2 Die versicherte Person kann bei ihrem Eintritt bzw. bis zur Fälligkeit von Kassenleistungen ihre Leistungen durch freiwilligen Einkauf – im Sinne eines Einkaufs von Versicherungsjahren – erhöhen lassen. Sie muss jedoch einen von der Kassenverwaltung ausgehändigten Fragebogen über ihren Gesundheitszustand wahrheitsgetreu ausfüllen. Die Artikel 13 und 23 gelten sinngemäss für die durch den freiwilligen Einkauf zusätzlich versicherten Leistungen.</p> <p>3 Der freiwillige Einkauf wird wie eingebrachte Freizügigkeitsleistungen zur Erhöhung des Altersguthabens verwendet. Das Altersguthaben darf dadurch die Ansätze gemäss der Tabelle im Anhang nicht übersteigen, wobei nicht zurückbezahlte Vorbezüge für Wohneigentum berücksichtigt werden. Pro Jahr darf nur ein freiwilliger Einkauf erfolgen.</p> <p>4 Die versicherte Person kann eine Kürzung der Leistungen beim Altersrücktritt vor Vollendung des 64. Altersjahres durch einen freiwilligen Einkauf ganz oder teilweise verhindern. Der freiwillige Einkauf darf höchstens so hoch sein, dass die Altersrente der versicherten Invalidenrente entspricht. Der freiwillige Einkauf ist jedoch erst zulässig, wenn das Arbeitsverhältnis gekündigt und eine definitive Anmeldung zur Ausrichtung einer Altersrente erfolgt ist.</p>	<p>Kasse übertragen werden. Die Freizügigkeitsleistungen werden dem Altersguthaben gutgeschrieben.</p> <p>2 Die versicherte Person kann bei ihrem Eintritt bzw. bis zur Fälligkeit von Kassenleistungen ihre Leistungen durch freiwilligen Einkauf – im Sinne eines Einkaufs von Versicherungsjahren – erhöhen lassen. Sie muss jedoch einen von der Kassenverwaltung ausgehändigten Fragebogen über ihren Gesundheitszustand wahrheitsgetreu ausfüllen. Die Artikel 13 und 23 gelten sinngemäss für die durch den freiwilligen Einkauf zusätzlich versicherten Leistungen. <b>Vorbehalten bleiben die bundesrechtlichen Einschränkungen für den freiwilligen Einkauf.</b></p> <p>3 Der freiwillige Einkauf wird wie eingebrachte Freizügigkeitsleistungen zur Erhöhung des Altersguthabens verwendet. Das Altersguthaben darf dadurch die Ansätze gemäss der Tabelle im Anhang nicht übersteigen, wobei nicht zurückbezahlte Vorbezüge für Wohneigentum berücksichtigt werden. Pro Jahr darf nur ein freiwilliger Einkauf erfolgen.</p> <p>4 Die versicherte Person kann eine Kürzung der Leistungen beim Altersrücktritt vor Vollendung des <b>62.</b> Altersjahres durch einen freiwilligen Einkauf ganz oder teilweise verhindern. Der freiwillige Einkauf darf höchstens so hoch sein, dass die Altersrente der versicherten Invalidenrente entspricht. Der freiwillige Einkauf ist jedoch erst zulässig, wenn das Arbeitsverhältnis gekündigt und eine definitive Anmeldung zur Ausrichtung einer Altersrente erfolgt ist.</p> <p><b><sup>5</sup> Sind freiwillige Einkäufe erfolgt, dürfen innerhalb der nächsten drei Jahre keine Kassenleistungen in Kapitalform bezogen werden.</b></p>
<p><b>Artikel 47</b> Beginn und Ende der Beitragspflicht</p> <p>1 Die Beitragspflicht beginnt:</p> <p>a) für die Altersleistungen und für die Anpassung der Renten an die Preisentwicklung am 1. Januar nach der Vollendung des 24. Altersjahres der versicherten Person;</p> <p>b) für die Risikoleistungen am 1. Januar nach der Vollendung des 17. Altersjahres der versicherten Person.</p> <p>2 Die Beitragspflicht endet, wenn:</p> <p>a) die Versicherung endet;</p> <p>b) die versicherte Person eine ganze Alters- oder eine ganze Invalidenrente be-</p>	<p><b>Artikel 47</b> Beginn und Ende der Beitragspflicht</p> <p>1 Die Beitragspflicht beginnt:</p> <p>a) für die Altersleistungen und für die Anpassung der Renten an die Preisentwicklung am 1. Januar nach der Vollendung des 24. Altersjahres der versicherten Person;</p> <p>b) für die Risikoleistungen am 1. Januar nach der Vollendung des 17. Altersjahres der versicherten Person.</p> <p>2 Die Beitragspflicht endet, wenn:</p> <p>a) die Versicherung endet;</p> <p>b) die versicherte Person eine ganze Alters- oder eine ganze Invalidenrente be-</p>

<p>zieht; c) die versicherte Person das Schlussalter erreicht hat.</p>		<p>zieht; c) die versicherte Person das <b>Schlussalter Rücktrittsalter</b> erreicht hat.</p>
<p><b>Artikel 48</b>    Finanzielles Gleichgewicht</p> <p>1 Die Kassenkommission überwacht das finanzielle Gleichgewicht der Kasse. Sie hat die volle Deckung der Versicherungsleistungen anzustreben.</p> <p>2 Sie schlägt dem Regierungsrat zuhanden des Landrates die erforderlichen Massnahmen vor, wenn:</p> <p>a) der Mindestumwandlungssatz gemäss BVG tiefer ist als derjenige gemäss dieser Verordnung;</p> <p>b) sich die finanzielle Lage der Kasse mittelfristig verschlechtert, insbesondere bei abnehmendem Deckungsgrad;</p> <p>c) die Verzinsung der Altersguthaben während längerer Zeit kleiner ist als die Anpassung der Löhne an die Preisentwicklung plus 1,5 Prozent.</p> <p>3 Zur Wahrung des langfristigen finanziellen Gleichgewichts sind ausreichende Schwankungsreserven und technische Rückstellungen zu bilden.</p>		<p><b>Artikel 48</b>    Finanzielles Gleichgewicht</p> <p>1 Die Kassenkommission überwacht das finanzielle Gleichgewicht der Kasse. Sie hat die volle Deckung der Versicherungsleistungen anzustreben.</p> <p>2 Sie schlägt dem Regierungsrat zuhanden des Landrates die erforderlichen Massnahmen vor, wenn:</p> <p>a) der Mindestumwandlungssatz gemäss BVG tiefer ist als derjenige gemäss dieser Verordnung;</p> <p>b) sich die finanzielle Lage der Kasse mittelfristig verschlechtert, insbesondere bei abnehmendem Deckungsgrad</p> <p><b>e) die Verzinsung der Altersguthaben während längerer Zeit kleiner ist als die Anpassung der Löhne an die Preisentwicklung plus 1,5 Prozent.</b></p> <p>3 Zur Wahrung des langfristigen finanziellen Gleichgewichts sind ausreichende Schwankungsreserven und technische Rückstellungen zu bilden.</p>
<p>4. Kapitel:                    <b>VERMÖGEN UND ORGANISATION</b></p>		<p>4. Kapitel:    <b>VERMÖGEN UND ORGANISATION</b></p>
<p>1. Abschnitt:                <b>Kassenvermögen</b></p>		<p>1. Abschnitt: <b>Kassenvermögen</b></p>
<p><b>Artikel 49</b>    Anlage und Verwendung</p> <p>1 Die Kasse führt eine eigene Rechnung. Das Vermögen darf dem Zweck der Kasse nicht entfremdet werden.</p> <p>2 Die Kassenkommission verwaltet das Vermögen nach den Vorschriften des BVG und dessen Verordnungen.</p>		<p><b>Artikel 49</b>    Anlage und Verwendung</p> <p>1 Die Kasse führt eine eigene Rechnung. Das Vermögen darf dem Zweck der Kasse nicht entfremdet werden.</p> <p>2 Die Kassenkommission verwaltet das Vermögen nach den Vorschriften des BVG und dessen Verordnungen.</p>

<p>2. Abschnitt: <b>Organisation</b></p>		<p>2. Abschnitt: <b>Organisation</b></p>
<p><b>Artikel 50</b> Regierungsrat Der Regierungsrat bestimmt die Kassenverwaltung und die Kontrollstelle.</p>		<p><b>Artikel 50</b> Regierungsrat Der Regierungsrat bestimmt die Kassenverwaltung und die Kontrollstelle.</p>
<p><b>Artikel 51</b> Organe Organe der Kasse sind die Kassenkommission und die Kassenverwaltung.</p>		<p><b>Artikel 51</b> Organe Organe der Kasse sind die Kassenkommission und die Kassenverwaltung.</p>
<p><b>Artikel 52</b> Kassenkommission Die Kassenkommission vollzieht die Verordnung, führt und überwacht die Kasse. Insbesondere hat sie:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a) Reglemente und Weisungen zur Führung der Kasse sowie zur Vermögensanlage und -verwaltung zu erlassen;</li> <li>b) den jährlichen Geschäftsbericht und die Jahresrechnung mit Kenntnissgabe an den Regierungsrat und den Landrat zu genehmigen;</li> <li>c) unter Berücksichtigung von Artikel 25 Absatz 2 den Zinssatz für die Verzinsung der Altersguthaben festzulegen;</li> <li>d) den mutmasslich entgangenen Verdienst gemäss Artikel 18 Absatz 1 festzulegen;</li> <li>e) den Prozentsatz der Rentenanpassung gemäss Artikel 22 Absatz 1 festzulegen;</li> <li>f) die Vertrauensärztin oder den Vertrauensarzt und die Versicherungsexpertin oder den Versicherungsexperten zu bestimmen;</li> <li>g) die Geschäfte, die in den Zuständigkeitsbereich des Regierungsrates fallen, vorzubereiten;</li> <li>h) die Zuweisung freier Mittel an den Härtefonds zu veranlassen und über diesen Fonds zu verfügen;</li> <li>i) die Eingaben aus dem Versichertenkreis zu behandeln;</li> </ul>		<p><b>Artikel 52</b> Kassenkommission Die Kassenkommission vollzieht die Verordnung, führt und überwacht die Kasse. Insbesondere hat sie:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a) Reglemente <del>und Weisungen</del> zur Führung der Kasse sowie zur Vermögensanlage und -verwaltung zu erlassen;</li> <li>b) den jährlichen Geschäftsbericht und die Jahresrechnung mit Kenntnissgabe an den Regierungsrat und den Landrat zu genehmigen;</li> <li><b>c) jährlich den Zinssatz für die Verzinsung der Altersguthaben festzulegen;</b></li> <li>d) den mutmasslich entgangenen Verdienst gemäss Artikel 18 Absatz 1 festzulegen;</li> <li><b>e) jährlich den Prozentsatz der Rentenanpassung festzulegen;</b></li> <li>f) die Vertrauensärztin oder den Vertrauensarzt und die Versicherungsexpertin oder den Versicherungsexperten zu bestimmen;</li> <li>g) die Geschäfte, die in den Zuständigkeitsbereich des Regierungsrates fallen, vorzubereiten;</li> <li>h) die Zuweisung freier Mittel an den Härtefonds zu veranlassen und über diesen Fonds zu verfügen;</li> <li>i) die Eingaben aus dem Versichertenkreis zu behandeln;</li> </ul>

<p>k) den Entscheid zur Führung von Prozessen vor kantonalen und eidgenössischen Gerichten zu fällen;</p> <p>l) jährlich über die Zuwendungen von allfälligen Gewinnen der Kasse an den Teuerungsfonds zu bestimmen.</p>	<p>k) den Entscheid zur Führung von Prozessen vor kantonalen und eidgenössischen Gerichten zu fällen;</p> <p>l) jährlich über die Zuwendungen von allfälligen Gewinnen der Kasse an den Teuerungsfonds zu bestimmen;</p> <p>m) das Reglement über die nur gelegentlich anfallenden Lohnbestandteile zu erlassen (Art. 8 Abs. 1);</p> <p>n) das Reglement über die Voraussetzungen und das Verfahren zur Teilliquidation, das von der Aufsichtsbehörde genehmigt werden muss, zu erlassen (Art. 41 Abs. 5);</p> <p>o) den neutralen Schiedsrichter bei Stimmgleichheit zu bestimmen (Art. 53 Abs. 4);</p> <p>p) das Reglement über das Wahlverfahren der Mitglieder der Kassenkommission aus dem Kreis der Arbeitnehmerschaft zu erlassen (Art. 53 Abs. 2).</p>
<p><b>Artikel 53</b> Zusammensetzung der Kassenkommission, Verfahren bei Stimmgleichheit</p> <p>1 Die Kassenkommission besteht aus zehn Mitgliedern. Die Präsidentin oder der Präsident und vier weitere Mitglieder aus dem Kreis der Arbeitgeberschaft werden vom Regierungsrat gewählt. Diese sind Mitglieder der exekutiven Instanz der Arbeitgeberschaft gemäss Artikel 4 und 5.</p> <p>2 Die übrigen Kommissionsmitglieder kommen aus dem Kreis der versicherten Personen, wobei je zwei vom Staatspersonalverband und den Lehrervereinen (Kantonaler Lehrer- und Lehrerinnenverein Uri und Lehrervereinigung der Urner Mittelschule) bestimmt werden. Diese vier Vertreterinnen oder Vertreter bestimmen ein fünftes Mitglied aus dem Kreis der übrigen versicherten Personen.</p> <p>3 Wahlen und Beschlüsse erfolgen mit dem absoluten Mehr der Stimmenden.</p> <p>4 Bei Stimmgleichheit bestimmt die Kassenkommission einen neutralen Schiedsrichter, der das Verfahren festlegt. Kann sie sich nicht einigen, erfolgt die Ernennung durch die BVG-Aufsichtsbehörde.</p> <p>5 Die Mitglieder der Kassenkommission werden auf die für die ständigen Kommissionen des Regierungsrates geltende Amtsdauer gewählt. Sie sind wieder wählbar. Die Kassenkommission konstituiert sich im übrigen selbst.</p> <p>6 Die Kassenkommission ist beschlussfähig, wenn der Präsident oder Vizepräsident und fünf weitere Mitglieder, je drei aus dem Kreis der Arbeitgeber und</p>	<p><b>Artikel 53</b> Zusammensetzung der Kassenkommission, Verfahren bei Stimmgleichheit</p> <p>1 Die Kassenkommission besteht aus zehn Mitgliedern. Die Präsidentin oder der Präsident und vier weitere Mitglieder aus dem Kreis der Arbeitgeberschaft werden vom Regierungsrat gewählt. Diese sind Mitglieder der exekutiven Instanz der Arbeitgeberschaft gemäss Artikel 4 und 5.</p> <p>2 Die übrigen fünf Kommissionsmitglieder aus dem Kreis der versicherten Personen werden von der Delegiertenversammlung gewählt. Die Kassenkommission erlässt dazu ein Reglement.</p> <p>3 Wahlen und Beschlüsse erfolgen mit dem absoluten Mehr der Stimmenden.</p> <p>4 Bei Stimmgleichheit bestimmt die Kassenkommission einen neutralen Schiedsrichter, der das Verfahren festlegt. Kann sie sich nicht einigen, erfolgt die Ernennung durch die BVG-Aufsichtsbehörde.</p> <p>5 Die Mitglieder der Kassenkommission werden auf die für die ständigen Kommissionen des Regierungsrates geltende Amtsdauer gewählt. Sie sind wieder wählbar. Die Kassenkommission konstituiert sich im übrigen selbst.</p> <p>6 Die Kassenkommission ist beschlussfähig, wenn der Präsident oder Vizepräsident und fünf weitere Mitglieder, je drei aus dem Kreis der Arbeitgeber und Ar-</p>

Arbeitnehmer, anwesend sind.		beitnehmer, anwesend sind.
<p><b>Artikel 54</b> Kassenverwaltung</p> <p>1 Die zuständige staatliche Verwaltungseinheit ist die Kassenverwaltung. Die Kassenverwaltung trifft die ihr in dieser Verordnung zugewiesenen Entscheide. Sie bereitet die Geschäfte der Kassenkommission vor und führt deren Beschlüsse aus.</p> <p>2 Sie legt die Renten fest, teilt deren Höhe den versicherten Personen mit und zahlt die Leistungen aus. Sie führt die Alterskonten gemäss BVG.</p> <p>3 Sie erstellt den Geschäftsbericht und die Jahresrechnung.</p> <p>4 Sie orientiert die Kassenkommission über die Rentenfälle.</p> <p>5 Der Kassenverwalter nimmt an den Sitzungen der Kassenkommission mit beratender Stimme teil.</p>		<p><b>Artikel 54</b> Kassenverwaltung</p> <p>1 Die zuständige staatliche Verwaltungseinheit ist die Kassenverwaltung. Die Kassenverwaltung trifft die ihr in dieser Verordnung zugewiesenen Entscheide. Sie bereitet die Geschäfte der Kassenkommission vor und führt deren Beschlüsse aus.</p> <p>2 Sie legt die Renten fest, teilt deren Höhe den versicherten Personen mit und zahlt die Leistungen aus. Sie führt die Alterskonten gemäss BVG.</p> <p>3 Sie erstellt den Geschäftsbericht und die Jahresrechnung.</p> <p>4 Sie orientiert die Kassenkommission über die Rentenfälle.</p> <p>5 Der Kassenverwalter nimmt an den Sitzungen der Kassenkommission mit beratender Stimme teil.</p>
<p><b>Artikel 55</b> Kontrollstelle</p> <p>Die Aufgaben der Kontrollstelle richten sich nach den Vorschriften des BVG und dessen Verordnungen.</p>		<p><b>Artikel 55</b> Kontrollstelle</p> <p>Die Aufgaben der Kontrollstelle richten sich nach den Vorschriften des BVG und dessen Verordnungen.</p>
<p><b>Artikel 56</b> Versicherungstechnische Überprüfung</p> <p>Die finanzielle Lage der Kasse ist mindestens alle drei Jahre durch eine der Kasse nicht zugehörnde Expertin oder Experten für berufliche Vorsorge zu überprüfen.</p>		<p><b>Artikel 56</b> Versicherungstechnische Überprüfung</p> <p>Die finanzielle Lage der Kasse ist mindestens alle drei Jahre durch eine der Kasse nicht zugehörnde Expertin oder Experten für berufliche Vorsorge zu überprüfen.</p>
<p>5. Kapitel: <b>RECHTSPFLEGE</b></p>		<p>5. Kapitel: <b>RECHTSPFLEGE</b></p>
<p><b>Artikel 57</b> Beschlüsse</p> <p>Die Kassenorgane erlassen entsprechend ihren Kompetenzen über die Feststellung, Begründung, Änderung oder Aufhebung von Rechten und Pflichten schriftliche, begründete Beschlüsse.</p>		<p><b>Artikel 57</b> Beschlüsse</p> <p>Die Kassenorgane erlassen entsprechend ihren Kompetenzen über die Feststellung, Begründung, Änderung oder Aufhebung von Rechten schriftliche, begründete Beschlüsse.</p>

**Artikel 58** Streitigkeiten

1 Streitigkeiten zwischen der Kasse, Arbeitgebern und Anspruchsberechtigten entscheidet das Obergericht im Verfahren der verwaltungsrechtlichen Klage gemäss der Verordnung über die Verwaltungsrechtspflege.

2 Gerichtsstand ist der schweizerische Sitz oder Wohnsitz des Beklagten oder der Ort des Betriebes, bei dem die versicherte Person angestellt wurde.

3 Vorbehalten bleibt die Zuständigkeit der Aufsichtsbehörde nach Artikel 61 BVG.

4 Vor der Klageeinreichung können die begründeten Klagebegehren der Kasse schriftlich mitgeteilt werden. Die Kasse nimmt dazu innert 30 Tagen schriftlich Stellung.

6. Kapitel: **ÜBERGANGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN**

1. Abschnitt: **Übergangsbestimmungen**

**Artikel 59** Zusatzverzinsung und Übergangsumwandlungssätze

1 Die Altersguthaben werden vom 1. Januar 2000 bis zum 31. Dezember 2001 mit jährlich 6 Prozent zuzüglich dem Prozentsatz der Besoldungserhöhung des Staatspersonals infolge Teuerung verzinst. Der Höchstzinssatz beträgt 7 Prozent.

2 Für aktive versicherte Personen, die vor dem 1. Januar 2002 Anspruch auf eine Rente der Kasse haben, wird die Rente so berechnet, dass auf dem erworbenen Teil (dem am 31. Dezember 1999 vorhandenen Altersguthaben abzüglich einem allfälligen Vorbezugskonto samt den darauf erhaltenen bzw. projizierten Zinsen) ein Übergangsumwandlungssatz gemäss Absatz 3 und auf dem neuen Teil (Altersgutschriften und Einlagen ab dem 1. Januar 2000 samt den darauf erhaltenen bzw. projizierten Zinsen) der Umwandlungssatz gemäss Artikel 27, 28 bzw. 36 angewendet wird.

3 Der Übergangsumwandlungssatz für die Rücktrittsalter 62 bis 65 wird gemäss Artikel 27 berechnet. Der Übergangsumwandlungssatz für die Rücktrittsalter 60 bis 62 wird gemäss Artikel 28 berechnet, wobei er höchstens dem Umwandlungssatz gemäss bisheriger Verordnung entspricht. Der Übergangsumwandlungssatz für die Rücktrittsalter 58 bis 60 entspricht demjenigen im Alter 60 gemäss obiger Bestimmung, vermindert um 0,0125 Prozentpunkte pro Monat des

**Artikel 58** Streitigkeiten

1 Streitigkeiten zwischen der Kasse, Arbeitgebern und Anspruchsberechtigten entscheidet das Obergericht im Verfahren der verwaltungsrechtlichen Klage gemäss der Verordnung über die Verwaltungsrechtspflege.

2 Gerichtsstand ist der schweizerische Sitz oder Wohnsitz des Beklagten oder der Ort des Betriebes, bei dem die versicherte Person angestellt wurde.

3 Vorbehalten bleibt die Zuständigkeit der Aufsichtsbehörde nach Artikel 61 BVG.

4 Vor der Klageeinreichung können die begründeten Klagebegehren der Kasse schriftlich mitgeteilt werden. Die Kasse nimmt dazu innert 30 Tagen schriftlich Stellung.

6. Kapitel: **ÜBERGANGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN**

1. Abschnitt: **Übergangsbestimmungen**

**Artikel 59** Übergangsbestimmungen zur Änderung vom ...

1 Der Umwandlungssatz im Zeitpunkt des tatsächlichen Altersrücktritts einer versicherten Person mit Jahrgang 1947 und älter, die seit dem 31. Dezember 2005 ununterbrochen bei der Kasse versichert war, darf nicht tiefer sein als er bei einem fiktiven Rücktritt am 31. Dezember 2005 anwendbar gewesen wäre.

2 Für versicherte Personen mit Jahrgang 1948 und 1949, die seit dem 31. Dezember 2005 ununterbrochen bei der Kasse versichert waren, wird für den Zeitpunkt des tatsächlichen Altersrücktritts ein garantierter Umwandlungssatz wie folgt festgelegt:

**Für den Jahrgang 1949:**

Geburtsmonat (Jahrgang 1949)											
Jan	Feb	Mär	Apr	Mai	Jun	Jul	Aug	Sep	Okt	Nov	Dez
Garantierter Umwandlungssatz in Prozent											
5,63	5,61	5,59	5,57	5,55	5,53	5,50	5,48	5,46	5,44	5,42	5,40

<p>Vorbezuges vor Alter 60.</p> <p>4 Der Übergangsumwandlungssatz für die Invalidenrente beträgt am 1. Januar 2000 7,32 Prozent und wird in 24 Schritten pro Monat um ein vierzigstel Prozent vermindert, bis er 6,72 Prozent erreicht.</p>		<p>Für den Jahrgang 1948:</p> <table border="1" data-bbox="1169 272 2076 453"> <tr> <th colspan="12">Geburtsmonat (Jahrgang 1948)</th> </tr> <tr> <th>Jan</th><th>Feb</th><th>Mär</th><th>Apr</th><th>Mai</th><th>Jun</th><th>Jul</th><th>Aug</th><th>Sep</th><th>Okt</th><th>Nov</th><th>Dez</th> </tr> <tr> <th colspan="12">Garantierter Umwandlungssatz in Prozent</th> </tr> <tr> <td>5,88</td><td>5,86</td><td>5,84</td><td>5,82</td><td>5,80</td><td>5,78</td><td>5,75</td><td>5,73</td><td>5,71</td><td>5,69</td><td>5,67</td><td>5,65</td> </tr> </table> <p>3 Die Invalidenrente einer versicherten Person mit Jahrgang 1949 und älter, die im Zeitpunkt des Rentenbeginns das 58. Altersjahr vollendet hat, ist mindestens so hoch wie die sofort beginnende Altersrente im Zeitpunkt des Anspruchsbeginns.</p>	Geburtsmonat (Jahrgang 1948)												Jan	Feb	Mär	Apr	Mai	Jun	Jul	Aug	Sep	Okt	Nov	Dez	Garantierter Umwandlungssatz in Prozent												5,88	5,86	5,84	5,82	5,80	5,78	5,75	5,73	5,71	5,69	5,67	5,65
Geburtsmonat (Jahrgang 1948)																																																		
Jan	Feb	Mär	Apr	Mai	Jun	Jul	Aug	Sep	Okt	Nov	Dez																																							
Garantierter Umwandlungssatz in Prozent																																																		
5,88	5,86	5,84	5,82	5,80	5,78	5,75	5,73	5,71	5,69	5,67	5,65																																							
<p><b>Artikel 60</b> Freiwillig weitergeführte Mitgliedschaft nach früherem Recht</p> <p>Für versicherte Personen, die die Versicherung nach der Verordnung vom 25. September 1985 freiwillig weitergeführt haben, gilt jene Verordnung. Auf die Renten der freiwillig versicherten Mitglieder wird keine Teuerungszulage ausgerichtet.</p>		<p><b>Artikel 60</b> Freiwillig weitergeführte Mitgliedschaft nach früherem Recht</p> <p>Für versicherte Personen, die die Versicherung nach der Verordnung vom 25. September 1985 freiwillig weitergeführt haben, gilt jene Verordnung. Auf die Renten der freiwillig versicherten Mitglieder wird keine Teuerungszulage ausgerichtet.</p>																																																
<p><b>Artikel 61</b> Umwandlung der erworbenen Rechte aus der Spareinlegerkasse</p> <p>Der Anspruch auf Altersleistungen einer Person, die nach der Verordnung vom 25. September 1985 Mitglied der Spareinlegerkasse war, wird auf Gesuch bar ausbezahlt. Der Antrag ist mindestens drei Jahre vor dem Austritt bei der Kas- senverwaltung einzureichen.</p>		<p><b>Artikel 61</b> Umwandlung der erworbenen Rechte aus der Spareinlegerkasse</p> <p>Der Anspruch auf Altersleistungen einer Person, die nach der Verordnung vom 25. September 1985 Mitglied der Spareinlegerkasse war, wird auf Gesuch bar ausbezahlt. Der Antrag ist mindestens drei Jahre vor dem Austritt bei der Kas- senverwaltung einzureichen</p>																																																
<p><b>Artikel 62</b> Realloohnerhöhung von 1990</p> <p>...</p>		<p><b>Artikel 62</b> Realloohnerhöhung von 1990</p> <p>...</p>																																																

<p><b>Artikel 63</b> Freizügigkeitsleistung</p> <p>...</p>		<p><b>Artikel 63</b> Freizügigkeitsleistung</p> <p>...</p>
<p>2. Abschnitt: <b>Schlussbestimmungen</b></p>		<p>2. Abschnitt: <b>Schlussbestimmungen</b></p>
<p><b>Artikel 64</b> Geltung früheren Rechts</p> <p>1 Die Verordnung vom 25. September 1985 wird unter Vorbehalt von Absatz 2 angewendet auf:</p> <p>a) die Ansprüche auf Versicherungsleistungen, die vor dem 31. Dezember 1992 entstanden sind;</p> <p>b) die Anwartschaften der versicherten Personen, die eine Rente nach bisherigem Recht beziehen.</p> <p>2 Die Anpassung der Renten an die Teuerungsentwicklung richtet sich ab 1. Januar 1993 nach neuem Recht.</p>		<p><b>Artikel 64</b> Geltung früheren Rechts</p> <p>1 Die Verordnung vom 25. September 1985 wird unter Vorbehalt von Absatz 2 angewendet auf:</p> <p>a) die Ansprüche auf Versicherungsleistungen, die vor dem 31. Dezember 1992 entstanden sind;</p> <p>b) die Anwartschaften der versicherten Personen, die eine Rente nach bisherigem Recht beziehen.</p> <p>2 Die Anpassung der Renten an die Teuerungsentwicklung richtet sich ab 1. Januar 1993 nach neuem Recht.</p>
<p><b>Artikel 65</b> Aufhebung früheren Rechts</p> <p>Die Verordnung vom 25. September 1985 über die Staatliche Versicherungskasse des Kantons Uri wird aufgehoben Vorbehalten bleibt Artikel 64.</p>		<p><b>Artikel 65</b> Aufhebung früheren Rechts</p> <p>Die Verordnung vom 25. September 1985 über die Staatliche Versicherungskasse des Kantons Uri wird aufgehoben Vorbehalten bleibt Artikel 64.</p>
<p><b>Artikel 66</b> Inkrafttreten</p> <p>Diese Verordnung unterliegt dem fakultativen Referendum. Der Regierungsrat bestimmt das Inkrafttreten.</p>		<p><b>Artikel 66</b> Inkrafttreten</p> <p>Diese Verordnung unterliegt dem fakultativen Referendum. Der Regierungsrat bestimmt das Inkrafttreten.</p>
		<p><b>Anhang zu Artikel 46</b></p> <p>Eine freiwillige Nachzahlung darf höchstens so hoch sein, dass das voraussichtliche Altersguthaben am Ende des Kalenderjahres, in dem die Nachzahlung er-</p>

folgt, den Prozentsatz des versicherten Lohnes gemäss nachfolgender Tabelle nicht überschreitet:

Alter	Maximales Altersguthaben
in % des vers. Lohnes	

Alter	Maximales Altersguthaben
in % des vers. Lohnes	

25	12
26	24
27	36
28	48
29	60

45	356
46	383
47	411
48	439
49	467

30	72
31	84
32	101
33	118
34	135

50	496
51	526
52	563
53	600
54	638

35	152
36	169
37	186
38	203
39	220

55	677
56	716
57	756
58	796
59	833

40	237
41	254
42	276
43	302
44	329

60	870
61	909
62	947
63	973
64	1000

## **Glossar**

(Wichtige Begriffe im Bericht vom 24. März 2005 an die Kassenkommission)

<b>Altersguthaben</b>	Das Altersguthaben besteht aus den Altersgutschriften samt Zinsen, den eingebrachten Freizügigkeitsleistungen samt Zinsen, den freiwilligen Eintrittsleistungen samt Zinsen. Der Satz für die Verzinsung der Altersguthaben wird jährlich im Voraus festgelegt. Der Mindestzinssatz richtet sich zur Zeit noch nach dem BVG. (Art. 25 VVK)
<b>Barwert</b>	Der Barwert in einem bestimmten Zeitpunkt entspricht dem Wert, der dann als verzinsliches Kapital vorhanden sein muss, um daraus später zu erwartende Zahlungsverpflichtungen erfüllen zu können.
<b>Beitragsprimat</b>	Im Beitragsprimat ist die Beitragshöhe festgelegt in Bezug zum versicherten Lohn. Die Leistungen werden aufgrund des aus den Beiträgen angesparten Guthabens berechnet.
<b>BVG</b>	Bundesgesetz über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung (SR 831.40)
<b>BVG-Minimum bzw. BVG-Minimalkasse</b>	Vorsorgeeinrichtung, welche die Minimalleistungen nach den BVG-Minimalvorschriften erbringt.
<b>BVV 2</b>	Verordnung über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung (SR 831.441.1)
<b>Deckungsgrad</b>	Unter dem Deckungsgrad versteht man das Verhältnis zwischen dem vorhandenen Vermögen einer Vorsorgeeinrichtung und dem versicherungstechnisch notwendigen Kapital.
<b>Deckungskapital</b>	Das zur Finanzierung der Leistungen erforderliche Kapital.
<b>Freizügigkeitsleistung</b> = Austrittsleistung	Betrag, welcher der versicherten Person beim Austritt aus der Vorsorgeeinrichtung zusteht. Entspricht dem Altersguthaben.
<b>Goldene Regel</b>	Bei der Goldenen Regel wird angenommen, dass die jährliche Zuwachsrate der versicherten Löhne gleich hoch ist wie die Verzinsung der Altersguthaben.
<b>Koordinationsabzug</b>	Betrag der maximalen einfachen AHV-Altersrente, zur Zeit 25'800 Fr. (Art. 9 Abs. 1 VVK)
<b>Massgebender Lohn</b>	Der massgebende Lohn entspricht dem AHV-pflichtigen Jahreslohn, vermindert um Lohnbestandteile, die nur gelegentlich anfallen. Nebenbezüge wie Überzeitvergütungen, Nachtdienst- und Pikettzulagen werden nicht versichert. (Art. 8 VVK)

<b>Modell Realverzinsung</b>	Die Beiträge und damit die Altersgutschriften werden so festgelegt, dass das Leistungsziel von 60% im Alter von 64 Jahren, unter Berücksichtigung einer Standardkarriere und einer Annahme der allgemeinen Lohnerhöhung von 2.5%, bei einer Verzinsung der Altersguthaben von 4% im Alter von erreicht wird. Diese Modellannahme bedeutet eine Realverzinsung von 1.5%.
<b>Paritätische Verwaltung</b>	Arbeitnehmer und Arbeitgeber haben das Recht, in das oberste Organ der Vorsorgeeinrichtung die gleiche Zahl von Vertretern zu entsenden. (Art. 51 Abs. 1 BVG) Oberstes Organ bei VK Uri: "Kassenkommission".
<b>Schattenrechnung</b>	Separate Führung der Alterskonti für die Berechnung der Mindestleistungen gemäss BVG
<b>Technischer Zinssatz</b>	Zinssatz, mit dem das heute notwendige Kapital (Deckungskapital Renten) für die zukünftigen Zahlungen einer festgelegten Rente verzinst werden muss. Je tiefer der technische Zinssatz, desto schwächer ist die Abzinsung (Diskontierung) und desto höher muss das Deckungskapital sein.
<b>Überobligatorium</b>	Zusätzliche Leistungen zum BVG-Obligatorium
<b>Umhüllende Kasse</b>	Diese Vorsorgeeinrichtungen erbringen höhere Leistungen als die Minimalvorschriften des BVG vorsehen. Dies trifft für die VK Uri zu.
<b>Umwandlungssatz</b>	Der Umwandlungssatz dient der Berechnung der Renten (Umwandlungssatz x Altersguthaben = Rente). Der Umwandlungssatz für das BVG-Minimum wird vom Bundesrat festgesetzt.
<b>Versicherter Lohn</b>	Der versicherte Lohn entspricht dem massgebenden Lohn, vermindert um den Betrag der maximalen AHV-Altersrente. Der versicherte Lohn entspricht mindestens dem koordinierten Lohn nach dem BVG. Wird der bei der Vorsorgeeinrichtung massgebende Lohn durch eine Teilzeitarbeit verdient, vermindert sich der Koordinationsabzug anteilmässig. (Art. 9 Abs. 1 und 2 VVK)